



---

**BEITRÄGE ZUR  
WIRTSCHAFTSFORSCHUNG UND POLITIKBERATUNG**

**Bündnisgrüne Einkommensteuerreform**  
100 Maßnahmen für Gerechtigkeit und Transparenz

von  
**Bruno Kaltenborn**

Beitrag Nr. 2  
November 2004

## **Impressum**

Beiträge zur Wirtschaftsforschung und Politikberatung  
Nr. 2, November 2004

Beiträge im Internet: <http://www.wipol.de>

Herausgeber: Dr. Bruno Kaltenborn

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Bezugsmöglichkeit:

Dr. Bruno Kaltenborn

Wirtschaftsforschung und Politikberatung

Pettenkofersstraße 16-18

10247 Berlin

Telefon 030/400 43 58-0

Fax 030/400 43 58-9

<http://www.wipol.de>

[info@wipol.de](mailto:info@wipol.de)

Kostenbeitrag:

4 EUR (zzgl. Versand)

Erscheinungsort: Berlin

ISSN 1860-1065

Alle Rechte vorbehalten.



---

**BEITRÄGE ZUR  
WIRTSCHAFTSFORSCHUNG UND POLITIKBERATUNG**

**Bündnisgrüne Einkommensteuerreform**  
100 Maßnahmen für Gerechtigkeit und Transparenz

von  
**Bruno Kaltenborn**

**Endbericht**

für die  
**Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen**

abgeschlossen  
5. Dezember 1996

Beitrag Nr. 2  
November 2004

## Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b> .....	<b>4</b>
<b>Teil A. Bündnisgrüne Einkommensteuer im Überblick</b> .....	<b>5</b>
I. Unterhaltsaufwendungen .....	5
II. Einkommensteuerfreies Existenzminimum und Einkommensteuertarif.....	5
III. Dynamisierung .....	5
IV. Einkommensbegriff.....	6
V. Periodisierung von Zahlungen.....	6
VI. Außergewöhnliches Einkommen .....	6
VII. Zukunftssicherung und Renten .....	6
VIII. Ehren- und nebenamtliche Tätigkeiten.....	7
IX. Horizontale Gerechtigkeit (insb. außergewöhnliche Belastungen).....	7
X. Kirchensteuer und Spenden.....	8
XI. Einkommensteuervorauszahlungen .....	8
<b>Anhang zu Teil A: Einkommensbegriff, Rentenbesteuerung und Behinderten-Pauschbeträge</b> .....	<b>9</b>
<b>Teil B. Bündnisgrüne Einkommensteuerreform im Überblick</b> .....	<b>13</b>
I. Unterhaltsaufwendungen .....	13
II. Einkommensteuerfreies Existenzminimum und Einkommensteuertarif.....	14
III. Dynamisierung .....	15
IV. Einkommensbegriff.....	15
V. Periodisierung von Zahlungen.....	16
VI. Außergewöhnliches Einkommen .....	16
VII. Zukunftssicherung und Renten .....	16
VIII. Ehren- und nebenamtliche Tätigkeiten.....	17
IX. Übrige horizontale Gerechtigkeit (insb. außergewöhnliche Belastungen).....	18
X. Kirchensteuer und Spenden.....	18

XI. Weitere Sonderausgaben.....	19
XII. Land- und Forstwirtschaft sowie Bau- und Wohnungswirtschaft .....	19
XIII. Einkommensteuervorauszahlungen .....	19
<b>Teil C. Bündnisgrüne Einkommensteuerreform.....</b>	<b>20</b>
I. Unterhaltsaufwendungen .....	20
II. Einkommensteuerfreies Existenzminimum und Einkommensteuertarif.....	22
III. Dynamisierung .....	23
IV. Einkommensbegriff.....	23
V. Periodisierung von Zahlungen.....	26
VI. Außergewöhnliches Einkommen .....	27
VII. Zukunftssicherung, Renten und Alterseinkünfte .....	30
VIII. Ehren- und nebenamtliche Tätigkeiten.....	36
IX. Übrige horizontale Gerechtigkeit (insb. außergewöhnliche Belastungen).....	36
X. Kirchensteuer und Spenden.....	40
XI. Weitere Sonderausgaben.....	41
XII. Allgemeine Wirtschaftsförderung.....	42
XIII. Arbeitnehmer .....	46
XIV. Weitere Sozialleistungen.....	49
XV. Kapitalerträge .....	50
XVI. Land- und Forstwirtschaft .....	50
XVII. Bau- und Wohnungswirtschaft .....	52
XVIII. Einkommensteuervorauszahlungen .....	54
<b>Anhang zu Teil C: Veräußerungsgewinne und Erwerbsausgaben .....</b>	<b>57</b>
<b>Anlage: Gegenwärtige Vorschriften im Vergleich mit Bündnisgrüner Einkommensteuerreform und fiskalische Auswirkungen</b>	

## Einleitung

Der vorliegende Endbericht ist das Ergebnis einer Beratungstätigkeit im Rahmen des Projekts „Bündnisgrüne Einkommensteuerreform“ der Bundestagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen. Er basiert insbesondere auf den vertraglichen Vorgaben der Bundestagsfraktion sowie den Beschlüssen der AG Steuerreform der Bundestagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 25. September, 8. Oktober,<sup>1</sup> 28. November und 3. Dezember 1996. Explizit offen gelassen wurde die Entscheidung über den Einkommensteuertarif einschließlich über die Höhe des einkommensteuerfrei zu stellenden Existenzminimums bei Festlegung der Aufkommensneutralität der Einkommensteuerreform.<sup>2</sup> Die Entscheidung hierüber erfolgt aufgrund der Ergebnisse einer extern vergebenen Verteilungsanalyse.<sup>3</sup> Der Endbericht gibt nicht notwendigerweise die Ansicht des Verfassers wieder.

In Teil A wird zunächst ein Überblick über die Bündnisgrüne Einkommensteuer weitgehend losgelöst von den gegenwärtigen Regelungen gegeben.

Teil B gibt einen Überblick über die Ziele und Mittel der Bündnisgrünen Einkommensteuerreform im Vergleich zu den gegenwärtigen Regelungen.

Teil C schließlich gibt die Einzelheiten der Bündnisgrünen Einkommensteuerreform auch im Vergleich mit den gegenwärtigen Regelungen wieder.

Die Anlage vergleicht die gegenwärtigen Vorschriften - soweit wie möglich - mit der Bündnisgrünen Einkommensteuerreform. Außerdem werden die fiskalischen Auswirkungen, soweit bekannt, aufgeführt. Im Hinblick auf die fiskalischen Auswirkungen wurden ebenfalls im Zusammenhang mit der Beratungstätigkeit drei Kleine Anfragen für die Bundestagsfraktion entworfen,<sup>4</sup> um ausführlichere Angaben von der Bundesregierung zu erhalten. Entsprechend werden Teile der Anlage durch die Antwort der Bundesregierung ergänzt und korrigiert werden.

---

<sup>1</sup> Vgl. hierzu *Bündnisgrüne Einkommensteuerreform. Strukturelle Eckdaten* vom 14. Oktober 1996, überarbeitete Fassung des Zwischenberichts für die Bundestagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen zum Abschluß der Projektphase 1, Teil B: *Strukturelle Eckdaten und Projektplan* vom 18. September 1996. Hier werden auch die Entscheidungsgrundlagen dokumentiert.

<sup>2</sup> Vgl. zu den zu untersuchenden Tarifvarianten und zur Definition der Aufkommensneutralität *Mögliche Einkommensteuertarife und Aufkommensneutralität*.

<sup>3</sup> Zu den möglichen Datengrundlagen und Auftragnehmern vgl. Zwischenbericht für die Bundestagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen zum Abschluß der Projektphase 1, Teil A: *Möglichkeiten der Analyse der Auswirkungen einer Einkommensteuerreform* vom 18. September 1996.

<sup>4</sup> Bundestagsdrucksachen 13/6186, 13/6187 und 13/6188.

## **Teil A. Bündnisgrüne Einkommensteuer im Überblick**

### **I. Unterhaltsaufwendungen**

Für jedes Kind erhalten die (Pfleger-) Eltern ein einheitliches Kindergeld in Höhe von 300 DM monatlich. Berücksichtigt werden volljährige Kinder bis 26 Jahre während eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres, volljährige Kinder bis 20 Jahre während einer allgemeinbildenden Schulausbildung in Vollzeit und minderjährige Kinder. Kindergeld wird nicht gewährt für volljährige Kinder, deren eigenes Einkommen das einkommensteuerfreie Existenzminimum überschreitet. Zwangsläufige Betreuungskosten für Kinder bis 15 Jahre bis zu 5.000 DM für das erste und bis zu 2.500 DM jährlich für jedes weitere Kind können zu einem Drittel von der Einkommensteuerschuld abgezogen werden.

Bei Ehegatten erfolgt für einkommensteuerliche Zwecke eine fiktive Umverteilung, so daß das Einkommen des geringer verdienenden Partners auf das einkommensteuerfreie Existenzminimum eines Alleinstehenden aufgestockt wird, wobei die Einkommen höchstens nivelliert werden.

Unterhaltsaufwendungen für Personen, für die niemand Kindergeld beanspruchen kann, mit Ausnahme des nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten können vom Einkommen abgezogen werden, soweit das Einkommen des Unterhaltsempfängers das einkommensteuerfreie Existenzminimum unterschreitet und soweit inländische öffentliche Mittel, die als nicht-rückzahlbarer Zuschuß gewährt werden, (z.B. Sozialhilfe) deswegen eingespart werden oder, falls eine solche Ersparnis nicht eintritt, soweit es zur Vermeidung von Härten bei der Unterstützung von Verwandten im Ausland erforderlich ist. Nach Einführung des bündnisgrünen Bundesausbildungsförderungsfonds können Unterhaltsleistungen an Personen, die entsprechende Leistungen in Anspruch nehmen oder nehmen könnten, nicht mehr abgezogen werden.

### **II. Einkommensteuerfreies Existenzminimum und Einkommensteuertarif**

Der Einkommensteuertarif wird ausschließlich, ausnahmslos und *individuell* auf alle einkommenssteuerpflichtigen Einkommen angewandt. Das einkommensteuerfreie Existenzminimum eines Alleinstehenden wird auf möglichst mehr als 14.000 DM jährlich angehoben. Der Eingangssteuersatz von gegenwärtig 25,9% und der Spitzensteuersatz von gegenwärtig 53% werden gesenkt. Die Senkung des Spitzensteuersatzes ermöglicht die Beibehaltung bzw. Wiedereinführung einer verfassungskonformen Vermögensteuer. Eine endgültige Entscheidung über den Tarif wird erst nach einer Verteilungsanalyse getroffen. Dadurch soll sichergestellt werden, daß bei einer insgesamt aufkommensneutralen Einkommensteuerreform untere und mittlere Einkommen entlastet und höhere Einkommen belastet werden.

### **III. Dynamisierung**

Alle einkommensteuerrechtlichen DM-Beträge (Pauschalen, Freibeträge, Freigrenzen und die Knickstellen des Einkommensteuertarifs) werden anhand der Entwicklung der einkommensteuerlichen Bemessungsgrundlage je Einwohner dynamisiert.

#### **IV. Einkommensbegriff**

Einkommen ist grundsätzlich jeglicher Zufluß (vgl. hierzu Anhang zu Teil A) unter Abzug der Erwerbsausgaben. Hierzu gehören Gewinneinkünfte, Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, aus Vermietung und Verpachtung, aus Kapitalvermögen und - soweit nicht zu einer anderen Einkunftsart zugehörig - sonstige Einkünfte.

Erwerbsausgaben sind Aufwendungen, die durch die einkommensteuerpflichtige Einnahmenerzielung veranlaßt sind. Die gegenwärtige Negativabgrenzung wird vereinheitlicht und ausgeweitet auf Schmiergelder und Fahrtkosten zwischen Wohnung und Tätigkeitsort (evtl. Entfernungspauschale in Höhe von 0,20 DM je Entfernungskilometer und Tag der Tätigkeit). Als Erwerbsausgaben wird unabhängig von der Einkunftsart ein Betrag in Höhe von mindestens 500 DM jährlich (Erwerbsausgaben-Pauschbetrag) berücksichtigt.

#### **V. Periodisierung von Zahlungen**

(hierzu gehört auch die anschließend behandelte Besteuerung außergewöhnlicher Einkommen)

Grundsätzlich erfolgt die zeitliche Verteilung von Einnahmen und Ausgaben nach der wirtschaftlichen Verursachung. Zugänge zum Erwerbsvermögen werden grundsätzlich mit den Anschaffungskosten (oder Herstellungskosten) bewertet. Dieser Wert wird bei langfristig erwerblich genutzten abnutzbaren Gütern durch Abschreibungen auf die voraussichtliche Nutzungsdauer gleichmäßig verteilt. Darüber hinaus können außergewöhnliche Abschreibungen für außergewöhnliche Abnutzungen vorgenommen werden. Anstelle der linearen Abschreibungen können die Abschreibungen auch nach dem Substanzverzehr (etwa im Bergbau) vorgenommen werden. Forderungen und Verbindlichkeiten werden im Zeitpunkt ihrer Entstehung berücksichtigt. Zahlungen, die für einen späteren Zeitraum bestimmt sind, werden diesem Zeitraum zugeordnet. Rückstellungen sind nur für schwebende Verbindlichkeiten zu bilden. Rückstellungen dürfen nicht gebildet werden, wenn sie voraussichtlich im nächsten Jahr wieder aufgelöst werden müssen.

#### **VI. Außergewöhnliches Einkommen**

Zur Vermeidung einer unangemessenen progressiven Einkommensbesteuerung der außergewöhnlichen Einkommen wird für diese die Einkommensteuer ermäßigt, indem für diese Einkommen von mehr als 1.000 DM jährlich das Dreifache der zusätzlichen Einkommensteuer, die aufgrund der zusätzlichen vollen Einkommensbesteuerung eines Drittels der außergewöhnlichen Einkommen anfiel, erhoben wird. Dabei liegen außergewöhnliche Einkünfte nur vor, wenn sie wirtschaftlich einem Zeitraum von mehr als zwei Jahren zuzuordnen sind.

#### **VII. Zukunftssicherung und Renten**

Aufwendungen für die Zukunftssicherung in Form einer staatlichen oder privaten Risikoversicherung, die die gleichen Risiken wie die Sozialversicherung abdecken, werden bis zum Höchstbeitrag in der gesetzlichen Sozialversicherung von der Einkommensbesteuerung freigestellt.



Aufgrund des neuen Einkommensbegriffs unterliegen auch Renten grundsätzlich der vollen Einkommensbesteuerung. Für eine lange Übergangsperiode wird hier jedoch durch einen Freibetrag in Höhe der eigenen unverzinsten Aufwendungen aus versteuertem Einkommen berücksichtigt, daß Aufwendungen für die Rente teilweise aus versteuertem Einkommen geleistet wurden (vgl. hierzu Anhang zu Teil A). Diese Regelungen werden auch auf laufende Renten angewandt, wobei der Freibetrag um die bisher einkommensteuerfrei gebliebene Rentensumme gekürzt wird.<sup>5</sup>

### **VIII. Ehren- und nebenamtliche Tätigkeiten**

Es wird eine einheitliche Vergünstigung für alle (erwünschten) ehrenamtlichen Tätigkeiten vorgesehen. Hierfür ist ein Volumen in Höhe von 500 Mio. DM jährlich vorgesehen. Ein entsprechendes Konzept wird vom Arbeitskreis IV der Bundestagsfraktion bzw. vom Büro ANDREA FISCHER MdB erarbeitet.

### **IX. Horizontale Gerechtigkeit (insb. außergewöhnliche Belastungen)**

Personen, die aufgrund einer Behinderung ihren Lebensunterhalt nicht selbst betreiben können, erhalten einen Behinderungsausgleichsbetrag in Höhe des einheitlichen Kindergeldes.

Außergewöhnliche Belastungen können vom Einkommen abgezogen werden, soweit sie die zumutbare (Eigen-) Belastung übersteigen. Die zumutbare (Eigen-) Belastung ist einkommensabhängig. Sie beträgt 4% des Einkommens bei einem Einkommen bis zu 30.000 DM jährlich, 5% bei einem Einkommen bis zu 100.000 DM jährlich und 6% bei einem höheren Einkommen. Für jedes Kind, für das der Steuerpflichtige Kindergeld erhält, werden diese Sätze um einen Prozentpunkt reduziert. Die zumutbare (Eigen-) Belastung beträgt jedoch mindestens 1%.

Behinderte können anstelle des individuellen Nachweises ihrer behinderungsbedingten Belastungen auch einen Behinderten-Pauschbetrag in Anspruch nehmen. Der Pauschbetrag ist nach dem Grad der Behinderung gestaffelt (vgl. Anhang zu Teil A, Tabelle 1).

Als außergewöhnliche Belastung gelten Aufwendungen für eine Haushaltshilfe nur ab einem Alter von 60 Jahren, Krankheit oder Pflegebedürftigkeit bzw. entsprechende Aufwendungen bei einer Heimunterbringung in Höhe von bis zu 150 DM monatlich.

Außergewöhnliche Belastungen sowie der Behinderten-Pauschbetrag können an denjenigen übertragen werden, der Kindergeld für die berechtigte Person erhält. Personen, für die niemand Kindergeld beanspruchen kann, können eine Übertragung an denjenigen vornehmen, der neben der Aufstockung ihres einkommensteuerpflichtigen Einkommens durch Unterhaltszahlungen auf das einkommensteuerfreie Existenzminimum auch ihre außergewöhnlichen Belastungen trägt. Bei nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten genügt die fiktive Unterstellung der Unterhaltszahlungen.

---

<sup>5</sup> Die Anwendung auf Bestandsrenten ist noch verfassungsrechtlich zu prüfen.

## **X. Kirchensteuer und Spenden**

Parteispenden bis 3.000 DM jährlich können hälftig von der Einkommensteuerschuld abgezogen werden.<sup>6</sup> Spenden für mildtätige, kirchliche, religiöse, wissenschaftliche und besonders förderungswürdige gemeinnützige Zwecke einschließlich der Kirchensteuer können bis zu 15% der Einkommensteuerschuld ebenfalls hälftig von der Einkommensteuerschuld abgezogen werden. Der Prozentsatz erhöht sich auf 30% für Spenden für mildtätige, wissenschaftliche und besonders förderungswürdige kulturelle Zwecke. Einzelspenden für mildtätige, wissenschaftliche und besonders förderungswürdige kulturelle Zwecke von mehr als 50.000 DM, die aufgrund der vorstehenden Höchstsätze nicht voll abgezogen werden können, können im Rahmen dieser Höchstsätze auf die beiden vorangegangenen und die fünf folgenden Veranlagungszeiträume einkommensteuerlich verteilt werden.

## **XI. Einkommensteuervorauszahlungen**

Einkommensteuervorauszahlungen erfolgen grundsätzlich auf der Basis des Einkommens im letzten Veranlagungszeitraum. Anstelle dieser Vorauszahlungen wird bei Kapitalerträgen ein einheitlicher Quellenabzug in Höhe von 35% des Kapitalertrags vorgenommen (Kapitalertragsteuer). Bei Lohneinnahmen wird anstelle dieser Vorauszahlungen ein individueller progressiver Quellenabzug (Lohnsteuer) vorgenommen. Dabei wird die Lohnsteuerfreiheit des gemeinsamen Existenzminimums beider Ehegatten sichergestellt, indem das einkommensteuerfreie Existenzminimum ganz oder teilweise von einem auf den anderen Ehegatten übertragen werden kann.

---

<sup>6</sup> Sofern verfassungsrechtlich möglich, sollen auch Parteispenden in die allgemeinen Regelungen für Spenden einbezogen werden.

## **Anhang zu Teil Teil A: Einkommensbegriff, Rentenbesteuerung und Behinderten-Pauschbeträge**

### **Bündnisgrüner Einkommensbegriff**

Der Einkommensbesteuerung wird grundsätzlich jeglicher Zufluß in Geld oder Geldeswert (unter Abzug der Erwerbsausgaben) unterworfen mit Ausnahme von

- Erbschaften und Schenkungen im Sinne des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes,
- Spiel- und Wettgewinnen,
- Zuflüssen in das konsumtiv genutzte Privatvermögen (ohne beruflich genutztes Vermögen) aufgrund eines Kaufs (dadurch wird insbesondere der Erwerb von Konsumgütern ausgeschlossen),
- Einnahmen aus der Veräußerung von abnutzbarem Privatvermögen ohne beruflich genutzte Gegenstände ab 5.000 DM Anschaffungs- oder Herstellungskosten, sofern es sich nicht um Spekulationsgewinne handelt (einkommensteuerpflichtig sind also Einnahmen aus der Veräußerung von nicht-abnutzbarem Privatvermögen, insbesondere Kapitalanlagen, Grundstücken, Sammlungen und Edelmetallen, sowie von beruflich - ab 5.000 DM Anschaffungs- oder Herstellungskosten - oder betrieblich genutzten Gegenständen - Erwerbsvermögen - und Spekulationsgewinne aus der Veräußerung von abnutzbarem Privatvermögen),
- Sachleistungen, die sonst vollständig als Erwerbsausgaben absetzbar wären,
- durchlaufenden Geldern (Auslagenersatz),
- Nutzungen eigener Konsumgüter,
- Transfers von natürlichen Personen (Unterhaltszahlungen),
- Leistungen zum Ausgleich eines unbeabsichtigten und außervertraglichen Nachteils oder Schadens, der nicht in entgangenem Einkommen besteht,
- Kindergeld sowie der neue Behinderungsausgleichsbetrag,
- Einnahmen, die generell nicht auf die Leistungen des geltenden Grundsicherungssystems anrechenbar sind mit Ausnahme der Aufwendungen für die Zukunftssicherung, die bereits als solche begrenzt freigestellt werden, dies betrifft gegenwärtig im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe
  - die Hilfe in besonderen Lebenslagen der Sozialhilfe (§ 76 Abs. 1 BSHG),
  - Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz und vergleichbare Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (§ 76 Abs. 1 BSHG),
  - Rentenerhöhungen aufgrund von Kindererziehung für Mütter der Geburtsjahrgänge bis 1920 (§ 299 SGB VI),
  - Mutterschaftsgeld nach der Geburt, soweit es auf das Erziehungsgeld angerechnet wird, Erziehungsgeld und vergleichbare Leistungen der Länder (§ 8 Abs. 1 BErzGG),
  - Leistungen der Stiftung „Mutter und Kind“ (§ 5 Abs. 2 Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens“),
  - Schmerzensgeld (§ 77 Abs. 2 BSHG),

- Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege in angemessenem Umfang (§ 78 Abs. 1 BSHG) und
- möglicherweise das Pflegegeld der Pflegeversicherung bei der Pflegeperson (VGH Hessen 9 TG 3060/95),
- Einnahmen, soweit einer Einkommensbesteuerung das Völkerrecht oder zwischenstaatliche Vereinbarungen, insbesondere Doppelbesteuerungsabkommen, entgegenstehen.

Um die vorgesehene Einkommensbesteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung von Gegenständen des Erwerbsvermögens zu ermöglichen, ist auch im Rahmen der gegenwärtigen Überschusseinkünfte ein Verzeichnis der beruflich (ab 5.000 DM Anschaffungs- oder Herstellungskosten) ebenso wie der betrieblich genutzten Gegenstände (Sachvermögen, Forderungen und Verbindlichkeiten) (Erwerbsvermögen) anzufertigen. Hierin sind die Zu- und Abgänge, ihr Wert in Form der Anschaffungskosten (oder Herstellungskosten) bzw. des Veräußerungserlöses (oder bei unentgeltlicher Entnahme des Marktwertes) sowie wie auch gegenwärtig der durch Abschreibungen festgestellte Werteverzehr festzuhalten. Bei der Veräußerung (oder unentgeltlicher Entnahme) wird der einkommensteuerpflichtige Veräußerungsgewinn (§ 23 Abs. 3 S. 1-2 EStG) als Veräußerungserlös (oder bei unentgeltlicher Entnahme als Marktwert) abzüglich der um die Absetzungen für Abnutzung geminderten Anschaffungskosten (oder Herstellungskosten) ermittelt.

Um die vorgesehene Einkommensbesteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung des nicht-abnutzbaren Privatvermögens (ohne beruflich genutztes Vermögen) (insbesondere Kapitalanlagen, Grundstücke, Sammlungen und Edelmetalle) ist auch hierüber ein entsprechendes Verzeichnis zu führen, wobei hier definitionsgemäß keine Abschreibungen erfolgen. Um eine rückwirkende Einkommensbesteuerung zu vermeiden, wird als Anschaffungskosten (oder Herstellungskosten) bei bereits vorhandenen Gegenständen mindestens der Marktwert zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Einkommensteuerreform angesetzt.

Gewinne aus der Veräußerung von abnutzbarem Privatvermögen (ohne beruflich genutztes Vermögen) werden nur einkommensteuerlich erfaßt, wenn es sich um Spekulationsgewinne handelt. Spekulationsgewinne liegen wie auch gegenwärtig vor, wenn zwischen Erwerb und Veräußerung nur eine kurze Zeitspanne liegt. Allgemein beträgt diese Zeitspanne sechs Monate, bei Veräußerungsgeschäften, die Gebäude betreffen, wird sie auf fünf (gegenwärtig: zwei) Jahre festgesetzt.

Zur Vermeidung von Mißbrauch wird daher ein Ausgleich von negativen Einkünften aus der Veräußerung von Privatvermögen (ohne beruflich genutztes Vermögen) mit anderen Einkünften ausgeschlossen. Ein auf diese Einkunftsart beschränkter Verlustvortrag ist jedoch zulässig. Eine entsprechende Regelung ist auch für negative Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung vorgesehen.

### **Bündnisgrüne Übergangsregelung für die Rentenbesteuerung**

Renten, deren Laufzeit von der Lebenszeit eines oder mehrerer Menschen abhängig ist, (Leibrenten) werden der vollen bündnisgrünen Einkommensbesteuerung unterworfen. Für eine lange Übergangsperiode wird jedoch berücksichtigt, daß Aufwendungen für sie teilweise aus versteuertem Einkommen getätigt wurden. Daher werden Renten nur insoweit nicht der Einkommensbesteuerung unterworfen, als ihnen unverzinste Aufwendungen aus versteuertem Einkommen gegenüberstehen. Dies erfolgt, indem für die gesamte Laufzeit der Rente ein Freibetrag in Höhe dieser Aufwendungen gewährt wird. Der Freibetrag wird gleichmäßig auf die voraussichtliche Laufzeit der Rente verteilt. Eine andere Verteilung ist auf Antrag möglich. Nach Ausschöpfung des Freibetrags wird die Rente voll einkommensbesteuert.

Diese Regelung wird auch auf die bereits laufenden Renten (Bestandsrenten) angewendet. Dabei wird vom Freibetrag die bisher unversteuert gebliebene Rentensumme abgezogen. Falls die bisher unversteuert gebliebene Rentensumme den Freibetrag übersteigt, erfolgt jedoch keine nachträgliche Einkommensbesteuerung.

Für die Ermittlung der unverzinsten Aufwendungen aus versteuertem Einkommen wird angenommen:

- In einer Rentenversicherung wird für die eigenen Beiträge grundsätzlich unterstellt, daß sie aus versteuertem Einkommen aufgebracht wurden.
- Die Berechnung der gesetzlichen Beiträge des Arbeitnehmers erfolgt aus dem vom Rentenversicherungsträger festgestellten beitragspflichtigen Entgelt anhand des auf den Arbeitnehmer entfallenden Anteils des jeweils jahresdurchschnittlichen Beitragssatzes zur Rentenversicherung.
- Beiträge und Zuschüsse zu Beiträgen, die ohne Höchstbetrag von der Einkommensbesteuerung befreit waren, gelten als aus unversteuertem Einkommen aufgebracht und werden daher nicht berücksichtigt.
- Aufwendungen für Hinterbliebenenrenten gelten als aus unversteuertem Einkommen aufgebracht.

**Tabelle 1: Bündnisgrüne Behinderten-Pauschbeträge**

Grad der Behinderung	Pauschbetrag
	DM jährlich
20	700
25, 30	1.000
35, 40	1.500
45, 50	2.000
55, 60	2.500
65, 70	3.400
75, 80	4.200
85, 90	4.800
95, 100	5.500
Hilflosigkeit, Blindheit, Gehörlosigkeit	13.000

## Teil B. Bündnisgrüne Einkommensteuerreform im Überblick

### I. Unterhaltsaufwendungen

#### Kindergeld und Kinderfreibetrag (mit Altersgrenze)

- **Gegenwärtig:** Wahlweise nach der Kinderzahl gestaffeltes Kindergeld (200 DM monatlich für das erste und zweite, 300 DM monatlich für das dritte und 350 DM monatlich für jedes weitere Kind) oder einheitlicher Kinderfreibetrag (6.264 DM jährlich je Kind) für minderjährige Kinder, arbeitslose Kinder bis 20 Jahre, Kinder in Berufsausbildung und während eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres bis 26 Jahre, wobei die Altersgrenzen teilweise um Zeiten des Wehr- und Zivildienstes und vergleichbare Tätigkeiten verlängert werden; für volljährige Kinder nur, wenn keine eigenen Einkünfte und Bezüge von mehr als 12.000 DM jährlich
- **Ziel:** Gleicher staatlicher Transfer für jedes minderjährige Kind
- **Mittel:** einheitliches Kindergeld in Höhe von 300 DM monatlich für volljährige Kinder bis 26 Jahre während eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres, bis 20 Jahre in einer allgemeinbildenden Schulausbildung in Vollzeit und minderjährige Kinder; für volljährige Kinder nur, wenn kein eigenes Einkommen oberhalb des einkommensteuerfreien Existenzminimums

#### Betreuungskosten für Kinder

- **Gegenwärtig:** Abzug zwangsläufiger Betreuungskosten oberhalb einer einkommensabhängigen zumutbaren (Eigen-) Belastung für Kinder bis 15 Jahre in bestimmten Fällen bis zu 4.000 DM jährlich für das erste und bis zu 2.000 DM jährlich für jedes weitere Kind
- **Ziel:** Chancengleichheit für Eltern und insbesondere Alleinerziehende
- **Mittel:** Abzug zwangsläufiger Betreuungskosten für Kinder bis 15 Jahre bis zu 5.000 DM für das erste und bis zu 2.500 DM jährlich für jedes weitere Kind zu einem Drittel von der Einkommensteuerschuld; Abzug auch möglich bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten

#### Ehegatten

- **Gegenwärtig:** Ehegattensplitting, d.h. fiktive Gleichverteilung des gemeinsamen Einkommens zwischen den beiden Partnern; als Ausgleich hierfür Haushaltsfreibetrag für Alleinerziehende
- **Ziel:** Weitgehende Einschränkung des Ehegattensplittings, Beachtung der verfassungsrechtlich gebotenen Einkommensteuerfreistellung des gemeinsamen Existenzminimums beider Partner
- **Mittel:** Fiktive Umverteilung zwischen den Ehegatten begrenzt, so daß das Einkommen des geringer verdienenden Partners höchstens auf das einkommensteuerfreie Existenzminimum eines Alleinstehenden aufgestockt wird; Haushaltsfreibetrag entfällt

## Sonstige Personen

- **Gegenwärtig:** Wahlweise auf 27.000 DM jährlich begrenztes Realsplitting für dauernd getrennt lebende und geschiedene Ehegatten, d.h. eine tatsächliche Umverteilung zwischen den beiden Partnern wird (bei beiden Partnern) bis zu dieser Höhe einkommensteuerlich berücksichtigt

Abzug von max. 12.000 DM jährlich je unterstützter Person vom Einkommen,

- wenn niemand Anspruch auf Kindergeld (Kinderfreibetrag) für die unterstützte Person hat,
  - soweit die unterstützte Person bedürftig ist (eigenes Einkommen oberhalb von 100 DM monatlich wird angerechnet) und
  - sofern ein gesetzlicher Unterhaltsanspruch besteht oder soweit zum Unterhalt bestimmte inländische Mittel (z.B. Sozialhilfe) deswegen gekürzt werden
- **Ziel:** Einheitliche einkommensteuerliche Berücksichtigung der Sicherstellung des Existenzminimums des Unterhaltsempfängers
  - **Mittel:** Abzug tatsächlicher Unterhaltsleistungen vom Einkommen, soweit das Einkommen des Empfängers das einkommensteuerfreie Existenzminimum unterschreitet, wenn niemand Anspruch auf Kindergeld für die unterstützte Person hat und soweit zum Unterhalt bestimmte inländische öffentliche Mittel, die als nicht-rückzahlbarer Zuschuß gewährt werden, deswegen gekürzt werden (z.B. Sozialhilfe); dadurch Ersatz des Realsplittings für dauernd getrennt lebende und geschiedene Ehegatten und des begrenzten Abzugs von Unterhaltsaufwendungen

## II. Einkommensteuerfreies Existenzminimum und Einkommensteuertarif

### Einkommensteuertarif

- **Gegenwärtig:** zweizonaler linear-progressiver Tarif, einkommensteuerfreies Existenzminimum 12.000 DM jährlich, Eingangssteuersatz 25,9%, Knickstelle bei 55.700 DM jährlich, Spitzensteuersatz 53% ab 120.000 DM jährlich; Begrenzung der Einkommensbesteuerung gewerblicher Einkünfte auf einen Grenzsteuersatz von 47%; Möglichkeit einer pauschalierten Besteuerung mit proportionalem Steuersatz von bestimmten Lohnbestandteilen (Abgeltungssteuern)
- **Ziele:**
  - Entlastung unterer und mittlerer Einkommen, Belastung oberer Einkommen
  - Ermöglichung einer verfassungsgemäßen Vermögensteuer (Ertragsbelastung mit direkten Steuern in der Nähe der Hälfte)
  - Anwendung des Einkommensteuertarifs auf alle Einkommen
  - Reform insgesamt aufkommensneutral



- **Mittel:** Anhebung des einkommensteuerfreien Existenzminimums eines Alleinstehenden auf möglichst mehr als 14.000 DM jährlich, Senkung Eingangs- und Spitzensteuersatz; Wegfall der Tarifbegrenzung für gewerbliche Einkünfte und der pauschalierten Besteuerung von Lohnbestandteilen; endgültige Entscheidung über den Tarif erst nach einer Verteilungsanalyse

### III. Dynamisierung

- **Gegenwärtig:** für die einkommensteuerrechtlichen DM-Beträge (Pauschalen, Freibeträge, Freigrenzen und die Knickstellen des Einkommensteuertarifs) ist keine regelgebundene Dynamisierung vorgesehen, hierfür ist eine Rechtsänderung erforderlich
- **Ziel:** Vermeidung „kalter“ Progression durch Inflation, Vermeidung eines automatischen überproportionalen Anstiegs des Staatshaushalts aufgrund einer allgemeinen Wohlstandserhöhung
- **Mittel:** regelgebundene Dynamisierung aller einkommensteuerrechtlichen DM-Beträge anhand der Entwicklung der einkommensteuerlichen Bemessungsgrundlage je Einwohner

### IV. Einkommensbegriff

- **Gegenwärtig:** Lückenhafte Aufzählung von drei Gewinneinkunftsarten und vier Überschubeinkunftsarten (Positivabgrenzung), diverse einkunftsartenbezogene einkommensteuerfreie Einkommen, Abzugsbeträge und Pauschalen; Unterscheidung erwerbsbedingter Ausgaben nach Einkunftsart in Betriebsausgaben (Gewinneinkünfte) und Werbungskosten (Überschubeinkünfte)
- **Ziel:** Möglichst Erfassung und Gleichbehandlung jedweden „Einkommens“
- **Mittel:** Abstrakte Definition des „Einkommens“ mit (potentiell lückenhafter) Negativabgrenzung, schließt z.B. Lohnersatzleistungen und Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung (diese werden als Aufwendungen für die Zukunftssicherung grundsätzlich freigestellt) ebenso wie grundsätzlich alle Veräußerungsgewinne ein; hierfür sind entsprechende Verzeichnisse des beruflich (ab 5.000 DM Anschaffungs- oder Herstellungskosten) oder betrieblich genutzten Vermögens (Erwerbsvermögen) sowie des nicht-abnutzbaren Privatvermögens zu führen; Wegfall der einkunftsartenbezogenen Abzugsbeträge und Pauschalen

Zusammenfassung der Betriebsausgaben und Werbungskosten zu Erwerbsausgaben; Vereinheitlichung der Negativabgrenzung und Erweiterung auf Schmiergelder und Fahrtkosten zwischen Wohnung und Tätigkeitsort (evtl. Entfernungspauschale in Höhe von 0,20 DM je Entfernungskilometer und Tag der Tätigkeit); Erwerbsausgabenpauschale für alle Einkommen gemeinsam in Höhe von 500 DM jährlich; Zusammenfassung der drei Gewinneinkunftsarten zur Einkunftsart Gewinneinkünfte, Ergänzung der „sonstigen Einkünfte“ entsprechend dem neuen Einkommensbegriff

## V. Periodisierung von Zahlungen

(hierzu gehört auch die anschließend behandelte Besteuerung außergewöhnlicher Einkommen)

- **Gegenwärtig:**
  - Gewinneinkünfte (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit) werden teilweise durch Betriebsvermögensvergleich nach dem Zeitpunkt der wirtschaftlichen Verursachung und teilweise durch Einnahmenüberschußrechnung nach dem Zeitpunkt der Einnahmen und Ausgaben besteuert
  - Überschubeinkünfte (Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen und bestimmte sonstige Einkünfte) werden durch Einnahmenüberschußrechnung nach dem Zeitpunkt der Einnahmen und Ausgaben besteuert
  - Verzerrung entstehen außerdem durch degressive Absetzungen, begrenzte unterstellte Nutzungsdauer für Gebäude zur Berechnung der Absetzungen für Abnutzung, erhöhte Absetzungen für Abnutzung, Sonderabschreibungen und bestimmte weitere Formen der (willkürlichen) zeitlichen Verteilung von Aufwendungen
- **Ziel:** Einkommensbesteuerung aller Einkommen nach der wirtschaftlichen Verursachung
- **Mittel:** geleistete und erhaltene Zahlungen, die für einen späteren Zeitraum bestimmt sind, werden diesem Zeitraum zugeordnet; grundsätzlich nur gleichmäßige Abschreibungen zulässig, d.h. Wegfall der degressiven Absetzungen, der begrenzten unterstellten Nutzungsdauer für Gebäude zur Berechnung der Absetzungen für Abnutzung, der erhöhten Absetzungen für Abnutzung, der Sonderabschreibungen und weiteren Formen der (willkürlichen) zeitlichen Verteilung von Aufwendungen

## VI. Außergewöhnliches Einkommen

- **Gegenwärtig:** zahlreiche unsystematische Vergünstigungen
- **Ziel:** Einheitliche einkommensteuerliche Berücksichtigung der Tatsache, daß außergewöhnliche Einkommen wirtschaftlich einem längeren Zeitraum zuzuordnen sind und daher i.d.R. bei einer vollen Einkommensbesteuerung in einem Jahr der progressive Einkommensteuertarif eine unverhältnismäßig hohe Einkommensbesteuerung verursachen würde
- **Mittel:** Besteuerung der außergewöhnlichen Einkommen von mehr als 1.000 DM mit dem Dreifachen der zusätzlichen Einkommensteuer, die aufgrund der zusätzlichen vollen Einkommensbesteuerung eines Drittels der außergewöhnlichen Einkommen anfiel

## VII. Zukunftssicherung und Renten

### Zukunftssicherung

- **Gegenwärtig:** zahlreiche unsystematische Vergünstigungen der Aufwendungen für die Zukunftssicherung

- **Ziele:**
  - Gleichstellung der einkommensteuerlichen Vergünstigungen der Aufwendungen für die Zukunftssicherung in und außerhalb der Sozialversicherung
  - Steuerliche Vergünstigung nur in Form einer Risikoversicherung, keine Vergünstigung für Vorsorge in Form von Ersparnissen (z.B. Kapitallebensversicherung)
  - Höhe der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen einkommensunabhängig
  - Berücksichtigung grundsätzlich aller zwangsweise erhobenen Beiträge der Sozialversicherung
- **Mittel:** Freistellung aller Aufwendungen für die Zukunftssicherung in Form einer staatlichen oder privaten Risikoversicherung bis zum Höchstbeitrag in der gesetzlichen Sozialversicherung

### Renten

- **Gegenwärtig:** Einkommensbesteuerung nur mit einem fiktiven Ertragsanteil, der nur eine fiktive Verzinsung eines fiktiven Kapitalstocks nach Rentenbeginn berücksichtigt; damit ist die Rentenbesteuerung unabhängig von eigenen Beiträgen aus versteuertem Einkommen
- **Ziel:** *Einmalige* Einkommensbesteuerung *jedes* Einkommens
- **Mittel:** Einkommensteuerfreistellung der Renten, soweit (unverzinst) Beiträge aus versteuertem Einkommen geleistet wurden, in Form eines individuellen Freibetrags, der durch den Steuerpflichtigen frei verteilt werden kann

### VIII. Ehren- und nebenamtliche Tätigkeiten

- **Gegenwärtig:** Einkommen aus bestimmten nebenberuflichen Tätigkeiten bis zu 2.400 DM jährlich einkommensteuerfrei, Pflege-Pauschbetrag für die zwangsweise Pflege 1.800 DM jährlich
- **Ziel:** Einheitliche Vergünstigungen für alle (erwünschten) ehrenamtlichen Tätigkeiten
- **Mittel:** einheitliche Vergünstigung in Höhe von 500 Mio. DM jährlich für alle (erwünschten) ehrenamtlichen Tätigkeiten; Erarbeitung eines entsprechenden Konzepts vom Arbeitskreis IV der Bundestagsfraktion bzw. vom Büro ANDREA FISCHER MdB

## IX. Übrige horizontale Gerechtigkeit (insb. außergewöhnliche Belastungen)

- **Gegenwärtig:** Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag für Behinderte ohne Altersgrenze, die aufgrund der Behinderung ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten können; Abzug (zwangsläufiger) außergewöhnlicher Belastungen vom Einkommen, soweit die zumutbare (Eigen-) Belastung (gestaffelt nach Einkommen und Familienstand) überschritten ist; Abzug ohne zumutbare Belastung: Ausbildungsfreibetrag (150-350 DM mtl.) bei Ausbildung eigener Kinder, Behinderten-Pauschbetrag (600 DM bis 7.200 DM jährlich), Hinterbliebenen-Pauschbetrag (720 DM jährlich), Haushaltshilfe bei Alter, Krankheit oder Pflegebedürftigkeit (begrenzt auf 100 / 150 DM mtl.)
- **Ziel:** Grundsätzlich Beibehaltung des Abzugs außergewöhnlicher Belastungen vom Einkommen sowie eines direkten Transfers zugunsten von Behinderten, die ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten können
- **Mittel:** Behinderungsausgleichsbetrag in Höhe des einheitlichen Kindergeldes an die Person direkt, die aufgrund ihrer Behinderung ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten kann; Neuregelung der zumutbaren (Eigen-) Belastung (i.d.R. Senkung), Wegfall des Ausbildungsfreibetrages und des Hinterbliebenen-Pauschbetrages; Erhöhung der seit 1975 unveränderten Behinderten-Pauschbeträge um etwa 80 bzw 100%; Berücksichtigung einer zumutbaren (Eigen-) Belastung bei Haushaltshilfen und Begrenzung des Betrages auf einheitlich 150 DM monatlich

## X. Kirchensteuer und Spenden

- **Gegenwärtig:** Kirchensteuer unbegrenzt vom Einkommen abziehbar; Parteispenden bis 3.000 / 6.000 DM jährlich (Alleinstehende / Ehepaare) vom Einkommen oder hälftig von der Einkommensteuerschuld abziehbar; übrige Spenden begrenzt auf 5% (mildtätige, kirchliche, religiöse, wissenschaftliche und besonders förderungswürdige gemeinnützige Zwecke) bzw. 10% (mildtätige, wissenschaftliche und besonders förderungswürdige kulturelle Zwecke) des Einkommens abziehbar
- **Ziel:** Gleiche Förderung von Kirchensteuer und übrigen Spenden; Förderung einkommensunabhängig; Beibehaltung der Begrenzung bei Parteispenden
- **Mittel:** Parteispenden bis 3.000 DM jährlich hälftig von der Einkommensteuerschuld abziehbar;<sup>7</sup> auf 15% bzw. 30% der Einkommensteuerschuld begrenzter hälftiger Abzug der übrigen Spenden einschließlich Kirchensteuer von der Einkommensteuerschuld

---

<sup>7</sup> Sofern verfassungsrechtlich möglich, sollen auch Parteispenden in die allgemeinen Regelungen für Spenden einbezogen werden.

## XI. Weitere Sonderausgaben

- **Gegenwärtig:** Abzug von bestimmten Zinsen auf Steuern, Steuerberatungskosten, eigene Berufsaus- oder Weiterbildung bis 1.800 / 2.400 DM jährlich, hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse in bestimmten Fällen bis 12.000 DM jährlich („Dienstmädchenprivileg“), Privatschulkosten eines Kindes zu 30% vom Einkommen, mindestens Sonderausgaben-Pauschbetrag 108 / 216 DM jährlich (Alleinstehende / Ehepaare)
- **Ziel:** Keine Vergünstigung für die genannten Bereiche
- **Mittel:** Streichung dieser Sonderausgaben

## XII. Land- und Forstwirtschaft sowie Bau- und Wohnungswirtschaft

die einkommensteuerlichen Vergünstigungen in diesen Bereichen entfallen aufgrund der vorgeannten Regelungen; möglicherweise erfolgt jedoch teilweise ein Umbau zu direkten progressionsunabhängigen Förderungen

## XIII. Einkommensteuervorauszahlungen

- **Gegenwärtig:** Einkommensteuervorauszahlungen grundsätzlich auf der Basis der Einkünfte im letzten Veranlagungszeitraum; proportionaler, von der Art des Kapitalertrags abhängiger Quellenabzug bei Kapitalerträgen, daneben Körperschaftsteuer auf ausgeschüttete Gewinne ebenfalls mit Quellenabzugscharakter; progressiver Lohnsteuerabzug, wobei das Ehegattensplitting rudimentär berücksichtigt wird
- **Ziel:** angemessene Vorauszahlungen auf die tatsächliche Einkommensteuerschuld
- **Mittel:** grundsätzliche Beibehaltung des Systems; Ausdehnung und Vereinheitlichung von Kapitalertragsteuersätzen auch mit dem Körperschaftsteuersatz auf ausgeschüttete Gewinne auf 35% bei Wegfall der Kapitalertragsteuer auf diese Einnahmen; individueller Lohnsteuerabzug bei Sicherstellung der Lohnsteuerfreiheit des gemeinsamen Existenzminimums beider Ehegatten

## Teil C. Bündnisgrüne Einkommensteuerreform

### I. Unterhaltsaufwendungen

#### Kinder

1. Gegenwärtig wird ein nach der Kinderzahl gestaffeltes Kindergeld (200 DM monatlich für das erste und zweite, 300 DM monatlich für das dritte und 350 DM monatlich für jedes weitere Kind) mit der Optionsmöglichkeit für einheitliche Kinderfreibeträge (6.264 DM jährlich je Kind) gewährt (§ 31, § 32 Abs. 1-6, §§ 62-78 EStG). Kinder sind dabei leibliche, adoptierte und Pflegekinder. Minderjährige Kinder werden generell berücksichtigt. Darüber hinaus werden arbeitslose Kinder bis 20 Jahre sowie Kinder in Berufsausbildung und während eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres bis 26 Jahre berücksichtigt. Die Altersgrenzen erhöhen sich teilweise um Zeiten des Wehr- und Zivildienstes und vergleichbare Zeiten. Für ein volljähriges Kind wird Kindergeld bzw. ein Kinderfreibetrag nur gewährt, wenn es keine eigenen Einkünfte und Bezüge von mehr als 12.000 DM jährlich hat. Zum Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag ohne Altersbegrenzung vgl. Abschnitt IX. Übrige horizontale Gerechtigkeit (insb. außergewöhnliche Belastungen).

Das gegenwärtig gestaffelte Kindergeld und der Kinderfreibetrag entfallen zugunsten eines einheitlichen Kindergeldes in Höhe von 300 DM monatlich für jedes Kind. Berücksichtigt werden volljährige Kinder bis 26 Jahre während eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres, volljährige Kinder bis 20 Jahre während einer allgemeinbildenden Schulausbildung in Vollzeit und minderjährige Kinder. Kindergeld wird nicht gewährt für volljährige Kinder, deren eigenes Einkommen das einkommensteuerfreie Existenzminimum überschreitet.

2. Gegenwärtig werden Betreuungskosten für Kinder bis 15 Jahre als außergewöhnliche Belastungen im Sinne des § 33 EStG bei Erwerbstätigkeit, Krankheit oder Behinderung des Steuerpflichtigen und Krankheit oder Behinderung seines etwaigen Ehegatten bis zu 4.000 DM für das erste und 2.000 DM für jedes weitere Kind anerkannt (§ 33c Abs. 1-3, 5 EStG), wobei hierfür mindestens ein Pauschbetrag in Höhe von 480 DM für jedes Kind angesetzt wird (§ 33c Abs. 4-5 EStG).

Der Pauschbetrag für Betreuungskosten entfällt. Der Pauschbetrag für Betreuungskosten unter Berücksichtigung einer zumutbaren (Eigen-) Belastung entfällt. Zwangsläufige Betreuungskosten für Kinder bis 15 Jahre bis zu 5.000 DM für das erste und bis zu 2.500 DM jährlich für jedes weitere Kind können zu einem Drittel von der Einkommensteuerschuld abgezogen werden. Ein Abzug ist nur möglich bei Erwerbstätigkeit, Krankheit oder Behinderung. Bei Ehegatten müssen diese Voraussetzungen bei beiden vorliegen.

#### Ehegatten

3. Gegenwärtig wird bei Ehepaaren zur Berechnung der Einkommensteuer eine (unbegrenzte) fiktive Umverteilung des zu versteuernden Einkommens zwischen den Ehegatten bis zur Nivellierung ihrer Einkommen vorgenommen (§ 32a Abs. 5-6 EStG).

Anstelle des Ehegattensplitting wird eine fiktive Umverteilung zwischen den Ehegatten derart vorgenommen, daß das zu versteuernde Einkommen des geringer verdienenden Ehepartners maximal auf das einkommensteuerfreie Existenzminimum eines Alleinstehenden aufgestockt wird. Die Einkommen werden jedoch höchstens nivelliert.

4. Gegenwärtig wird als Ausgleich für das Ehegattensplitting Alleinerziehenden ein Haushaltsfreibetrag in Höhe von 5.616 DM jährlich gewährt (§ 32 Abs. 7 EStG).

Der Haushaltsfreibetrag entfällt.

### **Sonstige Personen**

5. Gegenwärtig können dauernd getrennt lebende und geschiedene Ehegatten ein auf 27.000 DM jährlich begrenztes Realsplitting vereinbaren (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 22 Nr. 1a EStG). Das bedeutet, daß tatsächlich an den ehemaligen Partner geleistete Unterhaltszahlungen bis zu 27.000 DM jährlich vom Einkommen abziehbar sind und dafür vom Empfänger versteuert werden müssen.

Außerdem werden als außergewöhnliche Belastung zwangsläufige Aufwendungen für den Unterhalt und eine Berufsausbildung bis zu 12.000 DM jährlich je unterstützter Person anerkannt (§ 33a Abs. 1 EStG),

- wenn niemand Anspruch auf Kindergeld (Kinderfreibetrag) für die unterstützte Person hat,
- sofern ein gesetzlicher Unterhaltsanspruch besteht oder soweit zum Unterhalt bestimmte inländische Mittel deswegen gekürzt werden und
- soweit die unterstützte Person bedürftig ist (nur ein geringes Vermögen; eigenes Einkommen oberhalb von 100 DM monatlich wird angerechnet).

Anstelle dieser Regelungen sind private Unterhaltsleistungen für Personen, für die niemand Kindergeld beanspruchen kann, unabhängig von ihrer Zwangsläufigkeit vom Einkommen abziehbar,

- soweit zum Unterhalt bestimmte inländische öffentliche Mittel, die als nicht-rückzahlbarer Zuschuß gewährt werden, (dies betrifft regelmäßig die Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe) deswegen gekürzt werden (zur Vermeidung von Mißbrauch) oder soweit es zur Vermeidung von Härten aufgrund der Unterstützung von Verwandten im Ausland erforderlich ist und
- soweit das zu versteuernde Einkommen der unterstützten Person zusammen mit tatsächlich empfangenen privaten Unterhaltszahlungen und im Rahmen des modifizierten Ehegattensplittings unterstellten empfangenen Unterhaltszahlungen das einkommensteuerfreie Existenzminimum eines Alleinstehenden nicht überschreitet.

Nach Einführung des bündnisgrünen Bundesausbildungsförderungsfonds können Unterhaltsleistungen an Personen, die entsprechende Leistungen in Anspruch nehmen oder nehmen könnten, nicht mehr abgezogen werden.

6. Gegenwärtige wird ein Werbungskosten-Pauschbetrag in Höhe von 200 DM für Einnahmen aus sonstigen wiederkehrenden Leistungen und Unterhalt an den geschiedenen Ehegatten, soweit Realsplitting vereinbart ist, gewährt (§ 9a Satz 1 Nr. 1 Buchst. c EStG).

Der einkunftsartenbezogene Werbungskosten-Pauschbetrag entfällt zugunsten eines einkunftsartenunabhängigen Erwerbsausgaben-Pauschbetrages in Höhe von 500 DM jährlich. Anstelle des Pauschbetrages können Werbungskosten wie gegenwärtig auch aufgrund von Einzelnachweisen abgezogen werden.

## II. Einkommensteuerfreies Existenzminimum und Einkommensteuertarif

Eine Entscheidung über einen neuen Einkommensteuertarif fällt erst nach einer Verteilungsanalyse zur Untersuchung mehrerer Alternativen. Das einkommensteuerfreie Existenzminimum wird von 12.000 DM auf möglichst mehr als 14.000 DM jährlich für einen Alleinstehenden angehoben und der Eingangssteuersatz wird möglichst deutlich gesenkt, um untere und mittlere Einkommen zu entlasten. Eine Senkung des Spitzensteuersatzes ermöglicht verfassungsrechtlich die Beibehaltung bzw. Wiedereinführung der Vermögensteuer. Die gegenwärtige Abrundung des Einkommens ist angesichts der heutigen Möglichkeiten der maschinellen Veranlagung nicht mehr notwendig und kann daher entfallen.

Die Begrenzung des Einkommensteuersatzes für gewerbliche Einkünfte entfällt ebenso wie die pauschalierte Einkommensbesteuerung von Lohnbestandteilen (Abgeltungssteuer) (vgl. hierzu im einzelnen XII. Allgemeine Wirtschaftsförderung, XVI. Land- und Forstwirtschaft und XIII. Arbeitnehmer).

7. Der gegenwärtige Einkommensteuertarif (§ 32a Abs. 1 EStG) hat
- ein einkommensteuerfreies Existenzminimum eines Alleinstehenden (Grundfreibetrag) in Höhe von 12.095 DM jährlich,
  - einen Eingangssteuersatz (für *zusätzliches* Einkommen) von 25,9%,
  - einen Spitzensteuersatz (für *zusätzliches* Einkommen) von 53% ab einem Einkommen von 120.042 DM jährlich und
  - zwischen dem einkommensteuerfreien Existenzminimum und dem Beginn des Spitzensteuersatzes zwei Zonen unterschiedlicher linearer Progression (getrennt bei ca. 55.700 DM jährlich).

Eine Entscheidung über einen neuen Einkommensteuertarife fällt erst nach einer Verteilungsanalyse zur Untersuchung mehrerer Alternativen.

8. Die Abrundung des zu versteuernden Einkommens auf volle 54 / 108 DM jährlich (Alleinstehende / Ehepaare) (§ 32a Abs. 2 EStG) entfällt.



### III. Dynamisierung

9. Gegenwärtig ist für die Pauschalen, Freibeträge, Freigrenzen und die Knickstellen des Einkommensteuertarifs keine regelgebundene Dynamisierung vorgesehen. Hierfür ist gegenwärtig jeweils eine Rechtsänderung erforderlich.

Stattdessen werden alle einkommensteuerrechtlichen DM-Beträge (Knickstellen des Einkommensteuertarifs, Pauschalen, Freigrenzen und Freibeträge) anhand der Entwicklung der einkommensteuerlichen Bemessungsgrundlage je Einwohner in regelmäßigen Abständen dynamisiert. Dadurch ist gewährleistet, daß eine lineare Veränderung aller einkommensteuerlichen Einkommen eine gleiche proportionale Veränderung des Einkommensteueraufkommens bewirkt. Die Durchschnittssteuersätze bleiben für jeden Steuerpflichtigen unverändert.

### IV. Einkommensbegriff

Gegenwärtig wird das einkommensteuerpflichtige Einkommen durch die (lückenhafte) Aufzählung von sieben aufgezählten Einkunftsarten (Positivabgrenzung), drei Gewinneinkunftsarten (Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit) und vier Überschusseinkunftsarten (Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie bestimmte sonstige Einkünfte) bei expliziter Freistellung zahlreicher Einnahmen bestimmt. An die einzelnen Einkunftsarten sind Abzugsbeträge und Pauschalen geknüpft.

Zur Ermittlung des Einkommens werden von den Einnahmen die betrieblich oder beruflich veranlaßten Ausgaben abgezogen. Bei diesen Ausgaben wird zwischen den Betriebsausgaben (betrieblich veranlaßte Ausgaben im Rahmen der Gewinneinkünfte) und den Werbungskosten (beruflich veranlaßte Ausgaben im Rahmen der Überschusseinkünfte) unterschieden. Dabei unterscheidet sich die Ermittlung der Betriebsausgaben von denen der Werbungskosten.

Stattdessen soll grundsätzlich jedes Einkommen besteuert werden. Um dies zu erreichen, erfolgt eine abstrakte Definition des „Einkommens“ mit (potentiell lückenhafter) Negativabgrenzung. Dadurch werden z.B. Lohnersatzleistungen und Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung (diese werden als Aufwendungen für die Zukunftssicherung grundsätzlich freigestellt) ebenso wie grundsätzlich alle Veräußerungsgewinne besteuert. Eine Anwartschaft auf eine Versicherungsleistung ist jedoch kein Zufluß und damit auch nicht einkommensteuerpflichtig, soweit die Leistung vom Eintritt eines ungewissen Ereignisses abhängig ist (z.B. Arbeitslosigkeit, Alter, Krankheit, Unfall, Pflegebedürftigkeit, Tod).

Zur Vermeidung eines Systembruchs und daraus folgenden Anpassungsproblemen in Rechtsbereichen wird jedoch (zunächst) an der willkürlichen Unterscheidung zwischen verschiedenen Einkunftsarten festgehalten. Die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit werden jedoch zur Einkunftsart „Gewinneinkünfte“ zusammengefaßt. Die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen sowie Vermietung und Verpachtung bleiben grundsätzlich in ihrer bisherigen Abgrenzung bestehen. Die „Sonstigen Einkünfte“ erfassen alle übrigen einkommensteuerlichen Einkünfte, soweit sie nicht bereits einer der übrigen Einkunftsarten zugeordnet sind. Trotz der Beibehaltung der Unterscheidung zwischen unterschiedlichen Einkunftsarten werden die Einkünfte aufgrund eines einheitlichen Verfahrens ermittelt. Ent-

sprechend entfallen auch die auf einzelne Einkunftsarten bezogenen Regelungen, insbesondere die einkommensteuerlichen Vergünstigungen (vgl. hierzu I. Unterhaltsaufwendungen, VI. Außergewöhnliches Einkommen und die folgenden Abschnitte). Auch die Unterscheidung zwischen Betriebsausgaben und Werbungskosten entfällt; sie werden zu Erwerbsausgaben vereinheitlicht. Dabei sind Erwerbsausgaben Aufwendungen, die durch die einkommensteuerpflichtige Einnahmenerzielung veranlaßt sind. Die gegenwärtige Negativabgrenzung von Betriebsausgaben und Werbungskosten wird vereinheitlicht und erweitert auf Schmiergelder und Fahrtkosten zwischen Wohnung und Tätigkeitsort (evtl. Entfernungspauschale in Höhe von 0,20 DM je Entfernungskilometer und Tag der Tätigkeit) (vgl. hierzu Abschnitt XII. Allgemeine Wirtschaftsförderung; vgl. auch Tabelle 6 im Anhang).

Eine Übersicht über die gegenwärtige und bündnisgrüne einkommensteuerliche Behandlung von Veräußerungsgewinnen gibt Tabelle 5 im Anhang.

10. Gegenwärtig wird das einkommensteuerpflichtige Einkommen durch die Aufzählung von sieben aufgezählten Einkunftsarten (§ 2 Abs. 1 EStG) und ihre Definition bestimmt (§§ 2a-24b EStG).

Der Einkommensbesteuerung wird grundsätzlich jeglicher Zufluß in Geld oder Geldeswert (unter Abzug der Erwerbsausgaben) unterworfen mit Ausnahme von

- Erbschaften und Schenkungen im Sinne des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes,
- Spiel- und Wettgewinnen,
- Zuflüssen in das konsumtiv genutzte Privatvermögen (ohne beruflich genutztes Vermögen) aufgrund eines Kaufs (dadurch wird insbesondere der Erwerb von Konsumgütern ausgeschlossen),
- Einnahmen aus der Veräußerung von abnutzbarem Privatvermögen ohne beruflich genutzte Gegenstände ab 5.000 DM Anschaffungs- oder Herstellungskosten, sofern es sich nicht um Spekulationsgewinne handelt (einkommensteuerpflichtig sind also Einnahmen aus der Veräußerung von nicht-abnutzbarem Privatvermögen, insbesondere Kapitalanlagen, Grundstücken, Sammlungen und Edelmetallen, sowie von beruflich - ab 5.000 DM Anschaffungs- oder Herstellungskosten - oder betrieblich genutzten Gegenständen - Erwerbsvermögen - und Spekulationsgewinne aus der Veräußerung von abnutzbarem Privatvermögen),
- Sachleistungen, die sonst vollständig als Erwerbsausgaben absetzbar wären,
- durchlaufenden Geldern (Auslagenersatz),
- Nutzungen eigener Konsumgüter,
- Transfers von natürlichen Personen (Unterhaltszahlungen),
- Leistungen zum Ausgleich eines unbeabsichtigten und außervertraglichen Nachteils oder Schadens, der nicht in entgangenem Einkommen besteht,
- Kindergeld sowie der neue Behinderungsausgleichsbetrag,
- Einnahmen, die generell nicht auf die Leistungen des geltenden Grundsicherungssystems anrechenbar sind mit Ausnahme der Aufwendungen für die Zukunftssicherung, die bereits als solche begrenzt freigestellt werden, dies betrifft gegenwärtig im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe

- die Hilfe in besonderen Lebenslagen der Sozialhilfe (§ 76 Abs. 1 BSHG),
  - Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz und vergleichbare Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (§ 76 Abs. 1 BSHG),
  - Rentenerhöhungen aufgrund von Kindererziehung für Mütter der Geburtsjahrgänge bis 1920 (§ 299 SGB VI),
  - Mutterschaftsgeld nach der Geburt, soweit es auf das Erziehungsgeld angerechnet wird, Erziehungsgeld und vergleichbare Leistungen der Länder (§ 8 Abs. 1 BErzGG),
  - Leistungen der Stiftung „Mutter und Kind“ (§ 5 Abs. 2 Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens“),
  - Schmerzensgeld (§ 77 Abs. 2 BSHG),
  - Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege in angemessenem Umfang (§ 78 Abs. 1 BSHG) und
  - möglicherweise das Pflegegeld der Pflegeversicherung bei der Pflegeperson (VGH Hessen 9 TG 3060/95),
- Einnahmen, soweit einer Einkommensbesteuerung das Völkerrecht oder zwischenstaatliche Vereinbarungen, insbesondere Doppelbesteuerungsabkommen, entgegenstehen.

Um die vorgesehene Einkommensbesteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung von Gegenständen des Erwerbsvermögens zu ermöglichen, ist auch im Rahmen der gegenwärtigen Überschubeinkünfte ein Verzeichnis der beruflich (ab 5.000 DM Anschaffungs- oder Herstellungskosten) ebenso wie der betrieblich genutzten Gegenstände (Sachvermögen, Forderungen und Verbindlichkeiten) (Erwerbsvermögen) anzufertigen. Hierin sind die Zu- und Abgänge, ihr Wert in Form der Anschaffungskosten (oder Herstellungskosten) bzw. des Veräußerungserlöses (oder bei unentgeltlicher Entnahme des Marktwertes) sowie wie auch gegenwärtig der durch Abschreibungen festgestellte Werteverzehr festzuhalten. Bei der Veräußerung (oder unentgeltlicher Entnahme) wird der einkommensteuerpflichtige Veräußerungsgewinn (§ 23 Abs. 3 S. 1-2 EStG) als Veräußerungserlös (oder bei unentgeltlicher Entnahme als Marktwert) abzüglich der um die Absetzungen für Abnutzung geminderten Anschaffungskosten (oder Herstellungskosten) ermittelt.

Um die vorgesehene Einkommensbesteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung des nicht-abnutzbaren Privatvermögens (ohne beruflich genutztes Vermögen) (insbesondere Kapitalanlagen, Grundstücke, Sammlungen und Edelmetalle) ist auch hierüber ein entsprechendes Verzeichnis zu führen, wobei hier definitionsgemäß keine Abschreibungen erfolgen. Um eine rückwirkende Einkommensbesteuerung zu vermeiden, wird als Anschaffungskosten (oder Herstellungskosten) bei bereits vorhandenen Gegenständen mindestens der Marktwert zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Einkommensteuerreform angesetzt.

Gewinne aus der Veräußerung von abnutzbarem Privatvermögen (ohne beruflich genutztes Vermögen) werden nur einkommensteuerlich erfaßt, wenn es sich um Spekulationsgewinne handelt. Spekulationsgewinne liegen wie auch gegenwärtig vor, wenn zwischen Erwerb und Veräußerung nur eine kurze Zeitspanne liegt. Allgemein beträgt diese Zeitspanne sechs Monate, bei Veräußerungsgeschäften, die Gebäude betreffen, wird sie auf fünf (gegenwärtig: zwei) Jahre festgesetzt.

Zur Vermeidung von Mißbrauch wird daher ein Ausgleich von negativen Einkünften aus der Veräußerung von Privatvermögen (ohne beruflich genutztes Vermögen) mit anderen Einkünften ausgeschlossen. Ein auf diese Einkunftsart beschränkter Verlustvortrag ist jedoch zulässig. Eine entsprechende Regelung ist auch für negative Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung vorgesehen.

11. Die bisherigen Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 4-5 EStG) und Werbungskosten (§ 9 EStG) werden zu Erwerbsausgaben vereinheitlicht. Dabei sind Erwerbsausgaben analog der gegenwärtigen Regelungen (§ 3c, § 4 Abs. 4, § 9 Abs. 1 S. 1 EStG) Aufwendungen, die durch die einkommensteuerpflichtige Einnahmenerzielung *veranlaßt* sind. Die gegenwärtige Negativabgrenzung (§ 4 Abs. 5, § 9 EStG) (vgl. Tabelle 6 im Anhang) wird grundsätzlich beibehalten und vereinheitlicht. Fahrtkosten zwischen Wohnung und Tätigkeitsort (evtl. Entfernungspauschale in Höhe von 0,20 DM je Entfernungskilometer und Tag der Tätigkeit) sowie Schmiergeldzahlungen sind jedoch nicht mehr abziehbar (vgl. hierzu XII. Allgemeine Wirtschaftsförderung).

## V. Periodisierung von Zahlungen

Gegenwärtig werden Ausgaben für langfristig betrieblich oder beruflich genutzte abnutzbare Gegenstände durch Abschreibungen zeitlich verteilt. Geringwertige Gegenstände (Anschaffungskosten bis 800 DM) können jedoch sofort abgesetzt werden.

Darüber hinaus erfolgt eine Unterscheidung nach der Art der Einkunftsermittlung (Betriebsvermögensvergleich oder Einnahmen-Überschußrechnung). Die Überschubeinkünfte (Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie bestimmte sonstige Einkünfte) werden durch Einnahmen-Überschußrechnung ermittelt. Die Gewinneinkünfte (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit) müssen durch Betriebsvermögensvergleich ermittelt werden, falls Bücher geführt und Abschlüsse gemacht werden (müssen). Im übrigen besteht ein Wahlrecht, ob die Gewinneinkünfte durch Betriebsvermögensvergleich oder durch Einnahmen-Überschußrechnung ermittelt werden.

Im Rahmen der Einnahmen-Überschußrechnung werden abgesehen von der zeitlichen Verteilung durch Abschreibungen für langfristig betrieblich oder beruflich genutzte Gegenstände Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich dem Kalenderjahr zugeordnet, in dem sie zu- bzw. abgeflossen sind.

Demgegenüber werden Einnahmen und Ausgaben im Rahmen des Betriebsvermögensvergleichs grundsätzlich nach der wirtschaftlichen Verursachung zeitlich verteilt. Neben Abschreibungen für langfristig betrieblich genutzte abnutzbare Gegenstände werden Forderungen und Verbindlichkeiten, geleistete und erhaltene Zahlungen, die für einen späteren Zeitpunkt bestimmt sind, sowie Rückstellungen berücksichtigt. Rückstellungen sind eine vorgezogene Gewinn*minderung* für schwebende Verbindlichkeiten und drohende Verluste.

„Normale“ Abschreibungen verteilen die Ausgaben für einen Gegenstand nach dessen angenommenen Werteverzehr (wirtschaftlicher Verursachung). Hierzu gehören:

- die lineare Abschreibung, die die Ausgaben gleichmäßig auf die voraussichtliche Nutzungsdauer des Gegenstandes verteilt,
- die außergewöhnlichen Abschreibungen für außergewöhnliche Abnutzungen und

- alternativ zur linearen Abschreibung die Abschreibung nach dem Substanzverzehr (etwa im Bergbau).

Neben diesen Abschreibungen, die die tatsächliche Abnutzung wiedergeben sollen, bestehen Vergünstigungen durch zeitlich vorgezogene Abschreibungen. Hierzu gehören alle sogenannten erhöhten Absetzungen, Sonderabschreibungen, die degressive Abschreibung (Abschreibung mit zunächst höheren Beträgen als die lineare Abschreibung, die in den folgenden Jahren fallen), und die Sonderregelungen für Gebäude, bei denen teilweise ein beschleunigter Werteverzehr unterstellt wird.

Die Regelungen zur zeitlichen Verteilung von Zahlungen sollen durch eine grundsätzlich einheitliche Ermittlung nach der wirtschaftlichen Verursachung ersetzt werden. Sofern Bücher geführt und Abschlüsse gemacht werden (müssen), verbleibt es bei der Einkunftsermittlung durch Betriebsvermögensvergleich.

Forderungen und Verbindlichkeiten werden auch im Rahmen der Einnahmen-Überschußrechnung im Zeitpunkt ihrer Entstehung berücksichtigt. Zahlungen, die für einen späteren Zeitraum bestimmt sind, werden auch bei der Einnahmen-Überschußrechnung diesem Zeitraum zugeordnet. Rückstellungen sind nur für schwebende Verbindlichkeiten zu bilden. Rückstellungen dürfen nicht gebildet werden, wenn sie voraussichtlich im nächsten Jahr wieder aufgelöst werden müssen. Dadurch werden die willkürlichen Möglichkeiten zur zeitlichen Verteilung von Gewinnen zur Progressionsvermeidung eingeschränkt. Dabei werden bei den (bisherigen) Überschußeinkünften die Forderungen und Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Einkommensteuererklärung regelmäßig erfüllt sein, so daß kein zusätzlicher Aufwand zur Wertermittlung entsteht. Rückstellungen hingegen werden hier regelmäßig nicht relevant sein.

Die gegenwärtigen Abschreibungsmöglichkeiten, die über den anzunehmenden Werteverzehr hinausgehen, entfallen (vgl. im einzelnen XII. Allgemeine Wirtschaftsförderung und die folgenden Abschnitte). Die Möglichkeiten zur Bildung von Rückstellungen werden eingeschränkt (vgl. im einzelnen XII. Allgemeine Wirtschaftsförderung).

12. Gegenwärtig werden Einnahmen und Ausgaben im Rahmen von Einkünften, die durch Einnahmen-Überschußrechnung ermittelt werden, grundsätzlich dem Kalenderjahr zugeordnet, in dem sie zu- bzw. abgeflossen sind (§ 11 EStG). Davon abweichend gilt laufender Arbeitslohn in dem Kalenderjahr als bezogen, in dem der Lohnabrechnungszeitraum endet (§ 38a Abs. 1 S. 2-3 EStG).

Anstelle der zeitlichen Zuordnung nach dem Zahlungszeitpunkt werden Zahlungen mit Ausnahme außergewöhnlicher Einkommen (vgl. hierzu VI. Außergewöhnliches Einkommen) dem Kalenderjahr zugeordnet, in dem sie wirtschaftlich verursacht sind, indem neben Forderungen und Verbindlichkeiten auch geleistete und erhaltene Zahlungen, die für einen späteren Zeitraum bestimmt sind, sowie Rückstellungen berücksichtigt werden.

## **VI. Außergewöhnliches Einkommen**

Gegenwärtig bestehen für außergewöhnliche Einkommen je nach Art unterschiedliche Formen einkommensteuerlicher Vergünstigungen. Hierzu gehören vollständige Einkommensteuerfreistel-

lungen, Freigrenzen, Freibeträge, ermäßigte Einkommensbesteuerung und Möglichkeiten für die Übertragung „stiller“ Reserven.

Aufgrund des vorgesehenen Einkommensbegriffs werden außergewöhnliche Einkommen unabhängig von ihrer Art einkommensteuerpflichtig. Außergewöhnliches Einkommen ist wirtschaftlich jedoch einem längeren Zeitraum zuzuordnen. Bei einer Einkommensbesteuerung nach der wirtschaftlichen Verursachung müßten dieses Einkommen gleichmäßig über mehrere Jahre hinweg besteuert werden. Dies ist jedoch nicht praktikabel. Gleichzeitig ist es jedoch nicht angemessen, in dem Jahr, in dem zufällig außergewöhnliches Einkommen anfällt, dieses der vollen einkommensteuerlichen Progression zu unterwerfen. Daher ist eine *einheitliche* Form der Milderung der Einkommensbesteuerung vorgesehen, indem für diese Einkommen von mehr als 1.000 DM jährlich das Dreifache der zusätzlichen Einkommensteuer, die aufgrund der zusätzlichen vollen Einkommensbesteuerung eines Drittels der außergewöhnlichen Einkommen anfiel, erhoben wird. Dabei liegen außergewöhnliche Einkünfte nur vor, wenn sie wirtschaftlich einem Zeitraum von mehr als zwei Jahren zuzuordnen sind.

Dieses Verfahren zur Milderung der Progression stellt sicher, daß die Vergünstigung (absolute Einkommensteuerersparnis im Vergleich zu einer vollen Einkommensbesteuerung außergewöhnlicher Einkommen) angemessene Eigenschaften aufweist:

- Die Vergünstigung nimmt mit zunehmendem außergewöhnlichen Einkommen bei gleichbleibendem übrigen Einkommen zumindest nicht ab.
- Die Vergünstigung nimmt mit zunehmendem übrigen Einkommen bei gleichbleibendem außergewöhnlichen Einkommen zumindest nicht zu.
- Eine *zusätzliche* Vergünstigung aufgrund *zusätzlichen* außerordentlichen Einkommens wird ab einer gewissen Höhe des außerordentlichen Einkommens nicht mehr gewährt.
- Spitzenverdiener, deren Grenzsteuersatz auf das übrige Einkommen den Spitzensteuersatz erreicht hat, erhalten keine Vergünstigung, weil die Begründung für eine Vergünstigung außergewöhnlichen Einkommens in der Unterstellung liegt, daß dieses wirtschaftlich in einem längeren Zeitraum verursacht wurde und daher bei einer Einkommensbesteuerung entsprechend der wirtschaftlichen Verursachung eine geringere Einkommensteuer erhoben worden wäre.

13. Außergewöhnliche Einkünfte und Bezüge unterliegen gegenwärtig unterschiedlichen Formen der einkommensteuerlichen Vergünstigung.

Vollständig von der Einkommensbesteuerung befreit sind

- Zinsen aus den Sparanteilen aus Versicherungen, deren Beiträge als Sonderausgaben abziehbar sind (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 S. 2-4 EStG),<sup>8</sup>
- einmalige Beihilfen an Hinterbliebene und Rentenabfindungen der Unfallversicherung (§ 3 Nr. 1 Buchst. a EStG),

---

<sup>8</sup> Nach der Beschlußempfehlung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages (Bundestagsdrucksache 13/5951 vom 5. November 1996) zum Koalitionsentwurf eines Jahressteuergesetzes 1997 (Bundestagsdrucksache 13/4839) wird der Anwendungsbereich dieser Vorschrift geändert.

- Kapitalabfindungen der gesetzlichen Rentenversicherung und aufgrund der Beamten- (Pensions-) Gesetze (§ 3 Nr. 3 EStG),
- Zuwendungen des Arbeitgebers anlässlich von Eheschließung und Geburt bis zu jeweils 700 DM (§ 3 Nr. 15 EStG),
- Zuwendungen des Bundespräsidenten an besonders verdiente Personen und ihre Hinterbliebenen (§ 3 Nr. 20 EStG),
- Jubiläumszuwendungen in bestimmtem Umfang (§ 3 Nr. 52 EStG i.V.m. § 3 LStDV),
- Gewinne aus der Veräußerung von Privatvermögen, soweit es sich nicht um Gewinne aus Spekulationsgeschäften, das sind Veräußerungsgeschäfte, bei denen zwischen Erwerb und Veräußerung ein Zeitraum von nicht mehr als sechs Monaten, bei Grundstücksgeschäften von nicht mehr als zwei Jahren liegt, (§ 22 Nr. 2, § 23 EStG) handelt, und
- weitere außergewöhnliche Einkünfte und Bezüge aufgrund verschiedener Vorschriften des § 3 EStG.

Durch eine Freigrenze in Höhe von 1.000 DM jährlich werden begünstigt

- Gewinne aus Spekulationsgeschäften, das sind Veräußerungsgeschäfte, bei denen zwischen Erwerb und Veräußerung von Privatvermögen ein Zeitraum von nicht mehr als sechs Monaten, bei Grundstücksgeschäften von nicht mehr als zwei Jahren liegt, (§ 22 Nr. 2, § 23 EStG).

Durch die Möglichkeit der Übertragung stiller Reserven nach einer Veräußerung auf bestimmte andere angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter werden begünstigt

- im Rahmen der Gewinneinkünfte (§ 2 Abs. 2 Nr. 1) Steuerpflichtige, die ihren Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich (§ 4 Abs. 1 oder § 5 EStG) ermitteln (§ 6b EStG) und
- im Rahmen der Gewinneinkünfte (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 EStG) Steuerpflichtige, die ihren Gewinn als Einnahmenüberschuß (§ 4 Abs. 3 EStG) ermitteln (§ 6c EStG).

Durch unterschiedliche Freibeträge werden begünstigt

- Abfindungen an Arbeitnehmer aufgrund einer Entlassung (§ 3 Nr. 9 EStG),
- bestimmte Veräußerungsgewinne in der Land- und Forstwirtschaft (§ 14a EStG),
- Veräußerungsgewinne, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft sind, für Erwerbsunfähige und ab 55 Jahre (§ 16 Abs. 4, § 14 S. 2 i.V.m. § 16 Abs. 4 EStG) und
- Gewinne aufgrund der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften im Rahmen der Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 17 Abs. 3 EStG).

Durch eine Ermäßigung des Einkommensteuersatzes nach unterschiedlichen Verfahren werden begünstigt

- Übergangsgelder in einer Summe und Versorgungsabfindungen für Abgeordnete (§ 22 Nr. 4 Buchst. c i.V.m. § 34 Abs. 3 EStG),

- Gewinne aufgrund der Veräußerung des Vermögens oder eines selbständigen Vermögensteils, das der Erzielung von Einkünften aus selbständiger Tätigkeit dient, eines Betriebes oder von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft bei wesentlicher Beteiligung (§ 34 Abs. 1-2 EStG),<sup>9</sup>
- Vergütungen für eine mehrjährige Tätigkeit (§ 34 Abs. 3 EStG) und
- außerordentliche Einkünfte aus der Forstwirtschaft aufgrund von Holznutzung (§ 34b EStG).

Stattdessen werden in Übereinstimmung mit dem Einkommensbegriff die vorgenannten Einkünfte und Bezüge vollständig der Einkommensbesteuerung unterworfen. Dabei werden allerdings weiterhin Gewinne aus der Veräußerung von abnutzbarem Privatvermögen (ohne beruflich genutztes Vermögen) nur der Einkommensbesteuerung unterworfen, wenn es sich um im Veranlagungszeitraum insgesamt positive Spekulationsgewinne handelt. Spekulationsgewinne liegen vor, wenn zwischen Erwerb und Veräußerung ein Zeitraum von nicht mehr als sechs Monaten, bei Veräußerungsgeschäften, die Gebäude betreffen, von nicht mehr als fünf Jahren, liegt. Die Einkommensbesteuerung wird für außergewöhnliche Einkünfte und Bezüge ermäßigt. Außergewöhnliche Einkünfte und Bezüge liegen nur vor, wenn sie wirtschaftlich einem Zeitraum von mindestens zwei Jahren zuzuordnen sind. Die Ermäßigung erfolgt durch Progressionsminderung, indem für außergewöhnliche Einkünfte und Bezüge von mehr als 1.000 DM jährlich das Dreifache der zusätzlichen Einkommensteuer erhoben wird, die aufgrund der zusätzlichen vollen Einkommensbesteuerung eines Drittels dieser außergewöhnlichen Einkünfte und Bezüge neben der Einkommensbesteuerung der übrigen Einkünfte entstände (analog § 34 Abs. 3 EStG).<sup>10</sup>

## VII. Zukunftssicherung, Renten und Alterseinkünfte

Gegenwärtig unterliegen Aufwendungen für die Zukunftssicherung unterschiedlichen einkommensteuerlichen Vergünstigungen. Insbesondere sind die Arbeitgeberbeiträge zu den Sozialversicherungen vollständig von der Einkommensteuer befreit. Eigene Aufwendungen, auch für bestimmte Versicherungen mit Sparanteil, sind begrenzt als Vorsorgeaufwendungen abziehbar. Gleichzeitig werden die Leistungen der Sozialversicherungen mit Ausnahmen der Renten nicht besteuert. Die Renten werden nur mit einem (geringen) fiktiven Ertragsanteil besteuert. Zur Berechnung dieses Ertragsanteils wird unterstellt, daß zum Zeitpunkt des Rentenzugangs ein (fiktiver) Kapitalstock vorhanden ist, aus dessen Stamm und Erträgen die Rente aufgebracht wird. Wei-

---

<sup>9</sup> Nach der Beschlußempfehlung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages (Bundestagsdrucksache 13/5951 vom 5. November 1996) zum Koalitionsentwurf eines Jahressteuergesetzes 1997 (Bundestagsdrucksache 13/4839) wird der Anwendungsbereich dieser Vorschrift geändert (§ 16 Abs. 1 Nr. 1, § 17 Abs. 4 EStG).

<sup>10</sup> Beispiel: außergewöhnliches Einkommen 60.000 DM, übriges Einkommen 50.000 DM. Die normale Einkommensbesteuerung würde ein zu versteuerndes Einkommen von 110.000 DM feststellen und dieses anhand des Einkommensteuertarifs der Besteuerung unterwerfen. Demgegenüber werden aufgrund der Ermäßigung 50.000 DM voll versteuert und darüber hinaus für das außergewöhnliche Einkommen die Einkommensteuer, die auf ein zusätzliches Einkommen in Höhe von 20.000 DM (ein Drittel von 60.000 DM) zum übrigen Einkommen in Höhe von 50.000 DM entfällt (Einkommensteuer auf 70.000 DM abzüglich Einkommensteuer auf 50.000 DM), verdreifachen.



ter wird unterstellt, daß dieser (fiktive) Kapitalstock aus versteuertem Einkommen gebildet wurde, so daß nur die Erträge hieraus (Ertragsanteil) einer Einkommensbesteuerung zu unterliegen haben.

Das System der Einkommensbesteuerung sollte sicherstellen, daß jedes Einkommen *genau einmal* der Einkommensbesteuerung unterliegt. Diesem Grundsatz wird das gegenwärtige System nicht gerecht. Während gegenwärtig die Aufwendungen für die Zukunftssicherung weitgehend von der Einkommensbesteuerung freigestellt sind, gilt dies auch für die entsprechenden Leistungen. Dadurch wird Einkommen in relevanter Größenordnung überhaupt nicht besteuert. Zur Beseitigung sind grundsätzlich zwei Lösungen möglich. Entweder werden die Aufwendungen für die Zukunftssicherung vollständig von der Einkommensbesteuerung freigestellt und die entsprechenden Leistungen voll besteuert oder diese Aufwendungen werden voll besteuert und dafür bleiben die entsprechenden Leistungen, soweit ihnen entsprechende Aufwendungen gegenüberstehen, unberücksichtigt. Dabei bietet die erste Lösung den Vorteil, sich am verfügbaren Einkommen zu orientieren und überdies keine individuelle Ermittlung der aus versteuertem Einkommen aufgebrauchten Aufwendungen für die Leistungen der Zukunftssicherung zu erfordern.

Entsprechend der vorzuziehenden ersten Lösung werden Aufwendungen für die Zukunftssicherung grundsätzlich vollständig von der Einkommensbesteuerung freigestellt. Die Zukunftssicherung kann bei staatlichen oder privaten Risikoversicherungen erfolgen. Zur Vermeidung von Mißbrauch werden als Aufwendungen höchstens der Höchstbeitrag zu den Sozialversicherungen anerkannt. Gleichzeitig unterliegen die Einkommensersatzleistungen der Sozialversicherung im Rahmen des neuen Einkommensbegriffs der Einkommensbesteuerung. Auch der Barwert einer zusätzlichen Pensionszusage des Arbeitgebers gehört zum Einkommen ebenso wie zu den abziehbaren Zukunftsaufwendungen.

Für die Rentenbesteuerung ergibt sich ein langfristiges Übergangsproblem, weil die entsprechenden Beiträge im Rahmen der bisher geltenden Regelung in der Regel zumindest zu einem kleinen Anteil aus versteuertem Einkommen aufgebracht wurden. Daher werden Renten nur insoweit nicht der Einkommensbesteuerung unterworfen, als ihnen unverzinsten Aufwendungen aus versteuertem Einkommen gegenüberstehen. Dies erfolgt, indem für die gesamte Laufzeit der Rente ein Freibetrag in Höhe dieser Aufwendungen gewährt wird. Der Freibetrag wird gleichmäßig auf die voraussichtliche Laufzeit der Rente verteilt. Eine andere Verteilung ist auf Antrag möglich. Nach Ausschöpfung des Freibetrags wird die Rente voll einkommensbesteuert.

Durch diese Neuregelung, die die Gleichbehandlung aller Alterseinkünfte vorsieht, werden auch die Sonderregelungen (Versorgungsfreibetrag und Altersentlastungsbetrag) entbehrlich, die bisher eine annähernde Gleichbehandlung erreichen sollten.

14. Gegenwärtig unterliegen Aufwendungen des Steuerpflichtigen oder eines Dritten zugunsten des Steuerpflichtigen für die Zukunftssicherung unterschiedlichen Formen der einkommensteuerlichen Vergünstigung.

Gegenwärtig sind vollständig von der Einkommensbesteuerung freigestellt:

- Beiträge der Pflegeversicherung an die gesetzliche Rentenversicherung zugunsten von Pflegepersonen (§ 3 Nr. 1 Buchst. a EStG),

- die Beiträge oder der Beitragsanteil eines Trägers der Sozialversicherung an einen anderen zugunsten eines Bezieher einer Lohnersatzleistung (§ 3 Nr. 1-2 EStG) einschließlich der Zuschüsse der gesetzlichen Rentenversicherung für die Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner (§ 3 Nr. 14 EStG),
- Zuschüsse des Bundes zum Beitrag eines Landwirts mit geringem Einkommen zur landwirtschaftlichen Alterskasse aufgrund § 32 Gesetz über die Alterssicherung für Landwirte (§ 3 Nr. 17 EStG),
- gesetzliche Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers (insbesondere Arbeitgeberbeiträge zu den Sozialversicherungen) oder bei Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entsprechende Ersatzleistungen (§ 3 Nr. 62 EStG),
- weitere Zuschüsse zu den Aufwendungen und Beiträge einer Gebietskörperschaft für die Zukunftssicherung zugunsten des Steuerpflichtigen aufgrund verschiedener Vorschriften des § 3 EStG und
- fiktive Vorsorgeaufwendungen des Arbeitgebers für eine spätere eigene Zukunftssicherungsleistung an den Arbeitnehmer, insbesondere (Beamten-) Pensionen und Direktzusagen für eine betriebliche Altersversorgung.

Als Vorsorgeaufwendungen insgesamt begrenzt abziehbar sind (§ 10 Abs. 3 EStG) Versicherungsbeiträge zu

- Kranken-, Pflege-, Unfall-, und Haftpflichtversicherungen, zur gesetzlichen Rentenversicherung und zur Arbeitslosenversicherung (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a EStG),
- Risikoversicherungen, die nur eine Leistung für den Todesfall vorsehen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. aa EStG),
- Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. bb EStG) und
- einer zusätzlichen Pflegeversicherung (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c EStG)

gemeinsam mit Beiträgen zu

- Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht gegen laufende Beitragsleistung, wenn das Wahlrecht erst nach 12 Jahren ausgeübt werden kann, (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. cc EStG) und
- Kapitalversicherungen gegen laufende Beitragsleistung mit Sparanteil mit einer Laufzeit von mindestens 12 Jahren (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. dd EStG).

Der Abzug von Vorsorgeaufwendungen errechnet sich wie folgt (§ 10 Abs. 3 EStG):<sup>11</sup>

---

<sup>11</sup> Beispiel 1: (sozialversicherungspflichtiger) Arbeitslohn 40.000 DM jährlich, Vorsorgeaufwendungen 8.000 DM jährlich. Abzugsfähig sind Vorsorgeaufwendungen zunächst in Höhe des Grundhöchstbetrages von 2.610 DM jährlich. Darüber hinaus können von den verbleibenden 5.390 DM jährlich Vorsorgeaufwendungen in Höhe des Vorwegabzugs abgezogen werden. Der Vorwegabzug beträgt 6.000 DM jährlich abzüglich 16% von 40.000 DM (6.400 DM), also 0 DM. Von den nun immernoch verbleibenden Vorsorgeaufwendungen in Höhe von 5.390 DM jährlich kann die Hälfte (3.695 DM), höchstens jedoch 1.305 DM abgezogen werden. Insgesamt können also Vorsorgeaufwendungen in Höhe von 3.915 DM (2.610 DM zuzüglich 1.305 DM) jährlich abgezogen werden, die übrigen Vorsorgeaufwendungen in Höhe von 4.095 DM müssen also aus versteuertem Einkommen aufgebracht werden.

- Unbegrenzt abzugsfähig sind Vorsorgeaufwendungen bis 2.610 DM jährlich (Grundhöchstbetrag).
- Darüber hinausgehende Vorsorgeaufwendungen sind in Höhe des Vorwegabzugs abzugsfähig. Der Vorwegabzug beträgt 6.000 DM jährlich abzüglich 16% der Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit ohne Versorgungsbezüge. Der Abzug erfolgt nur, wenn (einkommenssteuerfreie) Arbeitgeberbeiträge zur Zukunftssicherung erbracht werden oder ohne eigene Beiträge durch die Tätigkeit ein Anspruch auf anderweitige Versorgung im Alter erworben wird.
- Vorsorgeaufwendungen, die den Grundhöchstbetrag zuzüglich des individuellen Vorwegabzugs übersteigen, können hälftig abgezogen werden, wobei insgesamt ein Betrag in Höhe des hälftigen Grundhöchstbetrags (1.305 DM jährlich) abgezogen werden kann.
- Für Ehepaare verdoppeln sich die DM-Beträge.

Arbeitnehmern wird für die Vorsorgeaufwendungen mindestens eine Vorsorgepauschale in Höhe von 20% des Arbeitslohns, höchstens jedoch in Höhe der maximal abziehbaren Vorsorgeaufwendungen, gewährt (§ 10c Abs. 2-4 EStG).

Eine Vergünstigung für die Zukunftssicherung des Arbeitgebers zugunsten eines Arbeitnehmers in Form einer pauschalierten Lohnsteuer in Höhe von 20% zur Abgeltung der hierauf entfallenden Einkommensteuer des Arbeitnehmers besteht für Beiträge

- an eine Direktversicherung und Zuwendungen an eine Pensionskasse bis zu 3.408 DM jährlich (§ 40b Abs. 1-2, 4 i.V.m. § 40 Abs. 3 EStG) und
- an eine Sammelunfallversicherung bis zu 120 DM jährlich je Arbeitnehmer (§ 40b Abs. 3-4 i.V.m. § 40 Abs. 3 EStG).

Stattdessen sollen alle Aufwendungen für die Zukunftssicherung insgesamt begrenzt vom Einkommen abziehbar sein. Dabei sind Aufwendungen für die Zukunftssicherung (fiktive) Beiträge zu Versicherungen des Steuerpflichtigen oder eines Dritten zugunsten des Steuerpflichtigen, die

- staatlich oder privat organisiert sind und auch den Barwert zusätzlicher (Renten-) Verpflichtungen des eigenen Arbeitgebers umfassen,
- nur bei Eintritt eines ungewissen Ereignisses (z.B. Arbeitslosigkeit, Alter, Krankheit, Unfall, Pflegebedürftigkeit, Tod) Leistungen erbringen (Risikoversicherungen),

---

Beispiel 2: (sozialversicherungspflichtiger) Arbeitslohn 30.000 DM jährlich, Vorsorgeaufwendungen 6.000 DM jährlich. Abzugsfähig sind Vorsorgeaufwendungen zunächst in Höhe des Grundhöchstbetrages von 2.610 DM jährlich. Darüber hinaus können von den verbleibenden 3.390 DM jährlich Vorsorgeaufwendungen in Höhe des Vorwegabzugs abgezogen werden. Der Vorwegabzug beträgt 6.000 DM jährlich abzüglich 16% von 30.000 DM (4.800 DM), also 1.200 DM. Von den nunmehr verbleibenden Vorsorgeaufwendungen in Höhe von 2.190 DM (3.390 DM abzüglich 1.200 DM) jährlich kann die Hälfte (1.095 DM), höchstens jedoch 1.305 DM abgezogen werden. Insgesamt können also Vorsorgeaufwendungen in Höhe von 4.905 DM (2.610 DM zuzüglich 1.200 DM zuzüglich 1.095 DM) jährlich abgezogen werden, die übrigen Vorsorgeaufwendungen in Höhe von 1.095 DM müssen also aus versteuertem Einkommen aufgebracht werden.

- diejenigen Risiken absichern, die auch durch die gesetzlichen Sozialversicherungen abgedeckt werden sollen, und
- grundsätzlich keine Kapitaleistung vorsehen.

Die berücksichtigungsfähigen Aufwendungen für die Zukunftssicherung sind begrenzt auf die Höhe des Höchstbeitrags zu den gesetzlichen Sozialversicherungen. Zur Berechnung des Höchstbeitrags werden für die gesetzlichen Rentenversicherung der Beitrag zur Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten, bei der Krankenversicherung der durchschnittliche Beitragssatz berücksichtigt.

Beiträge zu Versicherungen, die eine zumindest teilweise risikounabhängige Kapitaleistung vorsehen, (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. cc und dd EStG) sind nicht mehr abziehbar.

15. Gegenwärtig können Renten und dauernde Lasten sowie der Ertragsanteil von Leibrenten, die auf besonderen Verpflichtungen beruhen und die nicht mit der wirtschaftlichen Tätigkeit verbunden sind, als Sonderausgaben abgezogen werden (§ 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG).

Dieser Sonderausgabenabzug entfällt.

16. Gegenwärtig wird von Leibrenten, die nicht zu den Gewinneinkünften, den Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit, Vermietung und Verpachtung oder Kapitalvermögen gehören, nur ein unveränderlicher fiktiver Ertragsanteil besteuert (§ 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a EStG). Leibrenten sind Renten, deren Laufzeit von der Lebenszeit eines oder mehrerer Menschen abhängt. Hierzu gehören insbesondere die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung.

Im einzelnen gilt für die Einkommensbesteuerung von Leibrenten:

- Der Ertragsanteil ist das Verhältnis
  - der Summe der erwarteten Rentenzahlungen abzüglich eines (fiktiven) Kapitalstocks bei Entstehung des Rentenanspruchs und
  - der Summe der erwarteten Rentenzahlungen.
- Für die Ermittlung der Summe der erwarteten Rentenzahlungen wird eine gleichbleibende vorschüssige Rente für die voraussichtliche Restlebensdauer einer männlichen Person des entsprechenden Alters, ermittelt aus der Allgemeinen Deutschen Sterbetafel 1986/88, angenommen.
- Für die Ermittlung des (fiktiven) Kapitalstocks wird angenommen, daß aus dessen Stamm und Erträgen in Höhe von 5,5% jährlich die vorstehend angenommenen Rentenzahlungen aufgebracht werden.

Bei der gegenwärtigen Rentenbesteuerung werden

- eine etwaig gebotene Einkommensbesteuerung der Bildung des Kapitalstocks,
- die längere Restlebenserwartung von Frauen,
- die tatsächliche Restlebensdauer,
- tatsächliche Veränderungen der Rentenhöhe,
- der tatsächliche Zahlungszeitpunkt der Rente und

- die tatsächlich erzielbare Verzinsung vernachlässigt.

Renten, deren Laufzeit von der Lebenszeit eines oder mehrerer Menschen abhängig ist, (Leibrenten) werden der vollen bündnisgrünen Einkommensbesteuerung unterworfen. Für eine lange Übergangsperiode wird jedoch berücksichtigt, daß Aufwendungen für sie teilweise aus versteuertem Einkommen getätigt wurden. Daher werden Renten nur insoweit nicht der Einkommensbesteuerung unterworfen, als ihnen unverzinsten Aufwendungen aus versteuertem Einkommen gegenüberstehen. Dies erfolgt, indem für die gesamte Laufzeit der Rente ein Freibetrag in Höhe dieser Aufwendungen gewährt wird. Der Freibetrag wird gleichmäßig auf die voraussichtliche Laufzeit der Rente verteilt. Eine andere Verteilung ist auf Antrag möglich. Nach Ausschöpfung des Freibetrags wird die Rente voll einkommensbesteuert.

Diese Regelung wird auch auf die bereits laufenden Renten (Bestandsrenten) angewendet.<sup>12</sup> Dabei wird vom Freibetrag die bisher unversteuert gebliebene Rentensumme abgezogen. Falls die bisher unversteuert gebliebene Rentensumme den Freibetrag übersteigt, erfolgt jedoch keine nachträgliche Einkommensbesteuerung.

Für die Ermittlung der unverzinsten Aufwendungen aus versteuertem Einkommen wird angenommen:

- In einer Rentenversicherung wird für die eigenen Beiträge grundsätzlich unterstellt, daß sie aus versteuertem Einkommen aufgebracht wurden.
- Die Berechnung der gesetzlichen Beiträge des Arbeitnehmers erfolgt aus dem vom Rentenversicherungsträger festgestellten beitragspflichtigen Entgelt anhand des auf den Arbeitnehmer entfallenden Anteils des jeweils jahresdurchschnittlichen Beitragssatzes zur Rentenversicherung.
- Beiträge und Zuschüsse zu Beiträgen, die ohne Höchstbetrag von der Einkommensbesteuerung befreit waren, gelten als aus unversteuertem Einkommen aufgebracht und werden daher nicht berücksichtigt.
- Aufwendungen für Hinterbliebenenrenten gelten als aus unversteuertem Einkommen aufgebracht.

17. Als Ausgleich zugunsten von Beziehern von Pensionen für die geringe Einkommensbesteuerung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung wird gegenwärtig ein Versorgungsfreibetrag in Höhe von 40% von bestimmten Bezügen aus früheren Dienstverhältnissen (Versorgungsbezüge, insbesondere Pensionen), höchstens jedoch 6.000 DM gewährt (§ 19 Abs. 2 EStG).

Der Versorgungsfreibetrag ist aufgrund der Neuregelung der Rentenbesteuerung als Ausgleich für Bezieher von Pensionen nicht mehr erforderlich und entfällt daher.

---

<sup>12</sup> Die Anwendung auf Bestandsrenten ist noch verfassungsrechtlich zu prüfen.

18. Gegenwärtig wird ein Altersentlastungsbetrag für Personen ab 65 Jahren in Höhe von 40% des Arbeitslohns und der Summe der Einkünfte ohne solche aus nichtselbständiger Arbeit, höchstens jedoch 3.720 DM, gewährt (§ 24a EStG).

Der Altersentlastungsbetrag entfällt.

### **VIII. Ehren- und nebenamtliche Tätigkeiten**

Gegenwärtig werden ehren- und nebenamtliche Tätigkeiten durch die Einkommensteuerfreiheit von „Aufwandsentschädigungen“ bis zu 2.400 DM jährlich für bestimmte Tätigkeiten und einen Pflege-Pauschbetrag in Höhe von 1.800 DM jährlich bei zwangsläufiger Pfllegetätigkeit, insbesondere innerhalb der Familie.

Es wird eine einheitliche Vergünstigung für alle (erwünschten) ehrenamtlichen Tätigkeiten vorgesehen. Hierfür ist ein Volumen in Höhe von 500 Mio. DM jährlich vorgesehen. Ein entsprechendes Konzept wird vom Arbeitskreis IV der Bundestagsfraktion bzw. vom Büro ANDREA FISCHER MdB erarbeitet.

19. Gegenwärtig sind Aufwandsentschädigungen bis zu 2.400 DM jährlich für nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher und andere Tätigkeiten einkommensteuerfrei (§ 3 Nr. 26 EStG).

Es wird eine einheitliche Vergünstigung für alle (erwünschten) ehrenamtlichen Tätigkeiten vorgesehen. Hierfür ist ein Volumen in Höhe von 500 Mio. DM jährlich vorgesehen. Ein entsprechendes Konzept wird vom Arbeitskreis IV der Bundestagsfraktion bzw. vom Büro ANDREA FISCHER MdB erarbeitet.

20. Gegenwärtig wird für die zwangsläufige Pflege einer hilflosen Person ein Pflege-Pauschbetrag in Höhe von 1.800 DM jährlich gewährt (§ 33b Abs. 6 EStG).

Es wird eine einheitliche Vergünstigung für alle (erwünschten) ehrenamtlichen Tätigkeiten vorgesehen. Hierfür ist ein Volumen in Höhe von 500 Mio. DM jährlich vorgesehen. Ein entsprechendes Konzept wird vom Arbeitskreis IV der Bundestagsfraktion bzw. vom Büro ANDREA FISCHER MdB erarbeitet.

### **IX. Übrige horizontale Gerechtigkeit (insb. außergewöhnliche Belastungen)**

Gegenwärtig wird für Personen, die aufgrund einer Behinderung ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten können, Kindergeld bzw. ein Kinderfreibetrag (vgl. hierzu I. Unterhaltsaufwendungen) ohne Altersgrenze gewährt. Darüber hinaus sind zwangsläufige außergewöhnliche Belastungen nach Abzug einer zumutbaren (Eigen-) Belastung in Höhe von 1 bis 7% je nach Einkommen und Familienverhältnissen vom Einkommen abziehbar. Typische Fälle sind dabei durch standardisierte Freibeträge, Höchst- und Pauschbeträge geregelt. Hierzu gehören der Ausbildungsfreibetrag, die Höchstbeträge für eine Haushaltshilfe sowie der Behinderten- und Hinterbliebenen-Pauschbetrag. Als außergewöhnliche Belastung sind auch zwangsläufige Unterhaltsaufwendungen und Betreuungskosten für Kinder explizit geregelt.

Personen, die aufgrund einer Behinderung ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten können, erhalten direkt einen Behinderungsausgleichsbetrag in Höhe des einheitlichen Kindergeldes. Darüber hinaus wird grundsätzlich der Abzug außergewöhnlicher Belastungen bei Überschreiten einer zumutbaren (Eigen-) Belastung beibehalten. Dabei entfallen systembedingt aufgrund des Wegfalls des Ehegattensplittings auch die besonderen Belastungsgrenzen für Ehepaare. Darüber hinaus wird die Höhe der zumutbaren (Eigen-) Belastungen geregelt, wobei in der Regel eine Reduktion erfolgt. Explizit geregelt werden lediglich der Behinderten-Pauschbetrag, der deutlich erhöht wird, und die Höchstbeträge für eine Haushaltshilfe. Der Ausbildungsfreibetrag und der Hinterbliebenen-Pauschbetrag entfallen. Zu den Unterhaltsaufwendungen und Betreuungskosten vgl. Abschnitt I. Unterhaltsaufwendungen.

21. Gegenwärtig wird für Personen, die aufgrund einer Behinderung ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten können, Kindergeld bzw. ein Kinderfreibetrag gewährt (§ 32 Abs. 4 Nr. 3, Abs. 6, §§ 62-78 EStG).

Anstelle des Kindergeldes oder des Kinderfreibetrages für diese Personen erhalten sie direkt einen Behinderungsausgleichsbetrag in Höhe des einheitlichen Kindergeldes.

22. Gegenwärtig können außergewöhnliche Belastungen, soweit sie die zumutbare (Eigen-) Belastung übersteigen, vom Einkommen abgezogen werden (§ 33, § 33a Abs. 5 EStG). Die zumutbare (Eigen-) Belastung beträgt je nach Gesamtbetrag der Einkünfte und Familienverhältnissen zwischen 1 und 7% des Gesamtbetrags der Einkünfte (vgl. Tabelle 2).

**Tabelle 2: Gegenwärtige zumutbare (Eigen-) Belastung**

Steuerpflichtigentyp	Gesamtbetrag der Einkünfte		
	bis 30.000 DM jährlich	30.000 bis 100.000 DM jährlich	über 100.000 DM jährlich
	in Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte		
Alleinstehende ohne Kinder	5	6	7
Ehepaare ohne Kinder	4	5	6
Alleinerziehende / Ehepaare mit einem oder zwei Kindern	2	3	4
Alleinerziehende / Ehepaare mit drei und mehr Kindern	1	1	2

Quelle: § 33 Abs. 3 EStG.

Grundsätzlich wird der Abzug außergewöhnlicher Belastungen beibehalten. Dabei entfallen systembedingt aufgrund des Wegfalls des Ehegattensplittings die besonderen Belastungsgrenzen für Ehepaare. Darüber hinaus werden die zumutbaren (Eigen-) Belastungen ausgehend von Alleinstehenden ohne Kinder für Steuerpflichtige ohne Kinder um jeweils einen Prozentpunkt gesenkt. Für jedes Kind, für das der Steuerpflichtige Kindergeld erhält, wird die zumutbare (Eigen-) Belastung um jeweils einen Prozentpunkt gesenkt, wobei jedoch mindestens eine zumutbare (Eigen-) Belastung von einem Prozent verbleibt. (Vgl. Tabelle 3)

**Tabelle 3: Bündnisgrüne zumutbare (Eigen-) Belastung**

Steuerpflichtigentyp	Gesamtbetrag der Einkünfte		
	bis 30.000 DM jährlich	30.000 bis 100.000 DM jährlich	über 100.000 DM jährlich
	in Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte		
Person ohne Kinder	4	5	6
Person mit einem Kind	3	4	5
Person mit zwei Kindern	2	3	4
Person mit drei Kindern	1	2	3
Person mit vier Kindern	1	1	2
Person mit fünf und mehr Kindern	1	1	1

23. Gegenwärtig wird während der Ausbildung eines minderjährigen Kindes bei auswärtiger Unterbringung ein Ausbildungsfreibetrag in Höhe von 150 DM monatlich gewährt. Für volljährige Kinder wird während der Ausbildung ein Ausbildungsfreibetrag in Höhe von 200 DM monatlich, bei auswärtiger Unterbringung in Höhe von 350 DM monatlich gewährt. Voraussetzung ist jeweils, daß der Steuerpflichtige für das Kind Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag erhält. Eigene Einkünfte und Bezüge des Kindes von mehr als 300 DM monatlich sowie Ausbildungszuschüsse aus öffentlichen Mitteln werden jeweils auf den Freibetrag angerechnet. (§ 33a Abs. 2, 4 EStG)

Die Ausbildungsfreibeträge entfallen. Der individuelle Abzug entsprechender Unterhaltsaufwendungen für volljährige Kinder ist unter den allgemeinen Voraussetzungen möglich (vgl. Abschnitt I. Unterhaltsaufwendungen).

24. Gegenwärtig können Aufwendungen für eine Haushaltshilfe ab einem Alter von 60 Jahren, Krankheit oder Pflegebedürftigkeit in Höhe von bis zu 100 DM (150 DM bei Hilflosigkeit oder schwerer Behinderung) monatlich bzw. entsprechende Aufwendungen bei einer Heimunterbringung (150 DM monatlich nur bei dauernder Pflegebedürftigkeit) ohne Berücksichtigung einer zumutbaren (Eigen-) Belastung vom Einkommen abgezogen werden (§ 33a Abs. 3 EStG).

Die Abzugsmöglichkeit für diese Aufwendungen wird beibehalten. Der Abzug ist jedoch nur noch unter Berücksichtigung der zumutbaren (Eigen-) Belastung und einheitlich begrenzt auf einheitlich 150 DM möglich.

25. Gegenwärtig können Behinderte zur Abgeltung ihrer entsprechenden außergewöhnlichen Belastung einen Behinderten-Pauschbetrag vom Einkommen abziehen (§ 33b Abs. 1-3 EStG). Die Höhe des Pauschbetrages hängt vom Grad der Behinderung ab (vgl. Tabelle 4).



Die seit 1975 unveränderten Behinderten-Pauschbeträge werden um etwa 80% (bis Grad der Behinderung von 60) bzw. 100% (ab Grad der Behinderung von 65) erhöht und gerundet (vgl. Tabelle 4). Dabei wurden neben der Entwicklung des Preisindexes für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte seit 1975 (Anstieg fast 100%) auch die Entwicklung der Preise für typische behinderungsbedingte Aufwendungen (durchschnittliches Kilometergeld für die Benutzung eines Taxis: Anstieg etwa 100%, durchschnittliche Kosten für eine Stunde Assistenz bzw. ambulanten Pflege: Anstieg 140% bzw. 128%). Außerdem werden auch Gehörlose in den Personenkreis, denen der höchste Pauschbetrag gewährt wird, einbezogen. Potentiell begünstigt werden hierdurch insbesondere die etwa 6,4 Millionen Schwerbehinderten (ab einem Grad der Behinderung von 50), wovon allerdings die Hälfte mindestens 65 Jahre alt sind, und die 50.000 Gehörlosen.

**Tabelle 4: Behinderten-Pauschbeträge**

Grad der Behinderung	Gegenwärtige	Bündnisgrüne
	Pauschbeträge in DM jährlich	
20	-	700
25, 30	600	1.000
35, 40	840	1.500
45, 50	1.110	2.000
55, 60	1.410	2.500
65, 70	1.740	3.400
75, 80	2.070	4.200
85, 90	2.400	4.800
95, 100	2.760	5.500
Hilflosigkeit, Blindheit	7.200	13.000
Gehörlosigkeit	(entsprechend dem Grad der Behinderung)	13.000

Quelle: § 33b Abs. 3 EStG.

26. Gegenwärtig können Hinterbliebene, die laufenden Hinterbliebenenbezügen in (entsprechender) Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes, aus der gesetzlichen Unfallversicherung, nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder dem Bundesentschädigungsgesetz beziehen, zur Abgeltung ihrer entsprechenden außergewöhnlichen Belastungen einen Hinterbliebenen-Pauschbetrag in Höhe von 720 DM jährlich von ihrem Einkommen abziehen (§ 33b Abs. 4 EStG).

Der Hinterbliebenen-Pauschbetrag entfällt. Entsprechende Aufwendungen können aufgrund von Einzelnachweisen als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden.

27. Gegenwärtig wird auf Antrag der Behinderten- und der Hinterbliebenen-Pauschbetrag an denjenigen übertragen, der Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag für die berechtigte Person erhält (§ 33b Abs. 5 EStG).

Im Hinblick auf den Wegfall des Hinterbliebenen-Pauschbetrages und des Kinderfreibetrages sind die entsprechenden Regelungen obsolet. Beibehalten wird die Möglichkeit der Übertragung des Behinderten-Pauschbetrages an denjenigen, der Kindergeld für die berechtigte Person erhält. Darüber hinaus wird die Möglichkeit auf alle außergewöhnlichen Belastungen erweitert. Schließlich können außergewöhnliche Belastungen einschließlich des Behinderten-Pauschbetrages von Personen, für die niemand Kindergeld beanspruchen kann, an denjenigen übertragen werden, der ihr einkommensteuerpflichtiges Einkommen durch Unterhaltszahlungen auf das einkommensteuerfreie Existenzminimum eines Alleinstehenden aufstockt und auch ihre außergewöhnlichen Belastungen trägt. Bei nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten genügt die fiktive Unterstellung der Unterhaltszahlungen.

## **X. Kirchensteuer und Spenden**

28. Gegenwärtig kann gezahlte Kirchensteuer unbegrenzt als Sonderausgabe vom Einkommen abgezogen werden (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG). Darüber hinaus können Spenden für mildtätige, kirchliche, religiöse, wissenschaftliche und besonders förderungswürdige gemeinnützige Zwecke bis zu 5% des Gesamtbetrags der Einkünfte oder 2 Promille der Umsätze zuzüglich der Löhne und Gehälter als Sonderausgaben vom Einkommen abgezogen werden (§ 10b Abs. 1 S. 1 EStG; § 48 EStDV, §§ 51-68 AO). Für mildtätige, wissenschaftliche und besonders förderungswürdige kulturelle Zwecke sind anstelle von bis zu 5% bis zu 10% des Gesamtbetrags der Einkünfte abziehbar (§ 10b Abs. 1 S. 2 EStG; § 48 EStDV, §§ 51-68 AO). Schließlich können Einzelspenden für mildtätige, wissenschaftliche und besonders förderungswürdige kulturelle Zwecke von mehr als 50.000 DM, die aufgrund der vorstehenden Höchstsätze nicht voll abgezogen werden können, im Rahmen dieser Höchstsätze auf die beiden vorangegangenen und die fünf folgenden Veranlagungszeiträume einkommensteuerlich verteilt werden (§ 10b Abs. 1 S. 3-4 EStG; § 48 EStDV, §§ 51-68 AO).

Der unbegrenzte Sonderausgabenabzug der Kirchensteuer entfällt. Sie kann ggf. im Rahmen des Spendenabzugs begrenzt abgezogen werden. Die bisher vom Einkommen abziehbar sind Spenden einschließlich der Kirchensteuer sind hälftig von der Einkommensteuerschuld abziehbar. Dabei werden Spenden bis zu 15% der Einkommensteuerschuld berücksichtigt. Wie auch gegenwärtig verdoppelt sich dieser Anteil auf 30% für mildtätige, wissenschaftliche und besonders förderungswürdige kulturelle Zwecke. Schließlich können ebenfalls wie gegenwärtig Einzelspenden für mildtätige, wissenschaftliche und besonders förderungswürdige kulturelle Zwecke von mehr als 50.000 DM, die aufgrund der vorstehenden Höchstsätze nicht voll abgezogen werden können, im Rahmen dieser Höchstsätze auf die beiden vorangegangenen und die fünf folgenden Veranlagungszeiträume einkommensteuerlich verteilt werden.

29. Parteispenden und -beiträge können gegenwärtig bis zu 3.000 / 6.000 DM jährlich (Alleinstehende / Ehepaare) wahlweise vom Einkommen oder hälftig von der Einkommensteuerschuld abgezogen werden (§ 10b Abs. 2, § 34 EStG).

Der Abzug vom Einkommen entfällt ebenso wie die gemeinsamen Beträge für Ehepaare. Parteispenden und -beiträge bis zu 3.000 DM jährlich können weiterhin hälftig von der Einkommensteuerschuld abgezogen werden.<sup>13</sup>

## **XI. Weitere Sonderausgaben**

30. Gegenwärtig können bestimmte Zinsen auf Steuern nach § 233a, § 234 und § 237 Abgabenordnung als Sonderausgabe vom Einkommen abgezogen werden (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG).

Dieser Sonderausgabenabzug entfällt.

31. Gegenwärtig können Steuerberatungskosten, soweit sie nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als Sonderausgabe vom Einkommen abgezogen werden (§ 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG).

Dieser Sonderausgabenabzug entfällt. Es verbleibt jedoch beim Abzug als Erwerbsausgabe, soweit die Kosten durch die Einnahmenerzielung veranlaßt sind.

32. Gegenwärtig können Kosten für die eigene Berufsaus- oder Weiterbildung in einem nicht ausgeübten Beruf in Höhe von bis zu 1.800 DM und bei auswärtiger Unterbringung in Höhe von bis zu 2.400 DM als Sonderausgabe vom Einkommen abgezogen werden (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG).

Dieser Sonderausgabenabzug entfällt.

33. Gegenwärtig können Aufwendungen für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse in Höhe von bis zu 12.000 DM jährlich in bestimmten Fällen<sup>14</sup> als Sonderausgabe vom Einkommen abgezogen werden („Dienstmädchenprivileg“) (§ 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG).

Dieser Sonderausgabenabzug entfällt.

34. Gegenwärtig können 30% des Schulgeldes für den Besuch eines Kindes einer staatlich anerkannte Privatschule als Sonderausgabe vom Einkommen abgezogen werden (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG).

Dieser Sonderausgabenabzug entfällt.

35. Gegenwärtig wird für Sonderausgaben, die nicht Vorsorgeaufwendungen sind, mindestens der Sonderausgaben-Pauschbetrag in Höhe von 108 / 216 DM (Alleinstehende / Ehepaare) gewährt (§ 10c Abs. 1, 4 EStG).

---

<sup>13</sup> Sofern verfassungsrechtlich möglich, sollen auch Parteispenden in die allgemeinen Regelungen für Spenden einbezogen werden.

<sup>14</sup> Nach der Beschlußempfehlung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages (Bundestagsdrucksache 13/5951 vom 5. November 1996) zum Koalitionsentwurf eines Jahressteuergesetzes 1997 (Bundestagsdrucksache 13/4839) wird der Betrag auf 24.000 DM jährlich erhöht und der Anwendungsbereich erheblich ausgedehnt.

Der Sonderausgaben-Pauschbetrag entfällt.

## XII. Allgemeine Wirtschaftsförderung

36. Gegenwärtig dürfen Ausgaben nur als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, soweit sie nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen (§ 3c EStG).

Dieses Abzugsverbot wird verschärft, indem auch bei einem mittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang ein Abzug ausgeschlossen wird und Aufwendungen für eine Beteiligung an einer ausländischen Gesellschaft, deren Gewinnausschüttungen aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens einkommensteuerfrei sind, nicht abziehbar sind.

37. Gegenwärtig dürfen Schmiergeldzahlungen nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, wenn deswegen ein rechtskräftige Verurteilung erfolgt ist oder ein Bußgeld verhängt wurde (§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 10 EStG i.V.m. § 40 AO, § 9 Abs. 5 EStG).

Der Abzugsverbot von Schmiergeldzahlungen wird auf alle derartigen Zahlungen ausgedehnt, unabhängig von einer etwaigen Strafbarkeit.

38. Gegenwärtig kann anstelle der um die Absetzungen für Abnutzung verminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten auch der niedrigere Teilwert von Wirtschaftsgütern angesetzt wird (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 S. 2, 4, Nr. 2 S. 2-3 EStG). Der Teilwert ist derjenige (fiktive) Wert, den ein Erwerber des ganzen Betriebes im Rahmen des Gesamtkaufpreises bei Fortführung des Betriebes für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde.

Die Möglichkeit des Ansatzes eines niedrigeren Teilwerts entfällt.

39. Eine Erhöhung des Teilwerts seit dem letzten Bilanzansatz muß nicht berücksichtigt werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 S. 4, Nr. 2 S. 3 EStG).

Durch die Abschaffung der Möglichkeit eines niedrigeren Teilwertansatzes ist diese Regelung gegenstandslos. Übergangsweise ist ein Wertaufholungsgebot vorzusehen.

40. Gegenwärtig besteht die Möglichkeit, Rückstellungen für drohende Verluste aus *einzelnen* schwebenden Geschäften zu bilden (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG i.V.m. § 249 Abs. 1 S. 1 HGB).

Rückstellungen für drohende Verluste sind unzulässig.

41. Gegenwärtig besteht die Möglichkeit, Rückstellungen auch zu bilden, wenn sie voraussichtlich innerhalb des nächsten Wirtschaftsjahres wieder aufgelöst werden müssen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG i.V.m. § 249 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, S. 3 HGB).

Die Möglichkeit zur Bildung von Rückstellungen, wenn sie voraussichtlich innerhalb des nächsten Wirtschaftsjahres wieder aufgelöst werden müssen, wird ausgeschlossen. Dadurch werden die willkürlichen Möglichkeiten zur zeitlichen Verteilung von Gewinnen zur Progressionsvermeidung eingeschränkt.

42. Gegenwärtig besteht die Möglichkeit, Rückstellungen für Gewährleistungen ohne rechtliche Verpflichtung zu bilden (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG i.V.m. § 249 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 HGB).

Die Möglichkeit zur Bildung von Rückstellungen für Gewährleistungen ohne rechtliche Verpflichtung wird ausgeschlossen.

43. Gegenwärtig werden Rückstellungen und Verbindlichkeiten, denen eine unverzinsliche Verbindlichkeit zugrundeliegt, nicht abgezinst (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG i.V.m. § 253 Abs. 1 S. 2 HGB).

Stattdessen werden Rückstellungen und Verbindlichkeiten, denen eine unverzinsliche Verbindlichkeit zugrundeliegt, abgezinst.

44. In die Bewertung von Rückstellungen gehen auch die Fixkosten ein, die auch ohne den Anlaß für die Rückstellung anfallen würden (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG i.V.m. § 253 Abs. 1 S. 2 HGB).

Stattdessen dürfen derartige Fixkosten nicht mehr in die Bewertung von Rückstellungen eingehen.

45. Bei der Bewertung von Rückstellungen werden gegenwärtig mit der Erfüllung der Verbindlichkeit in Verbindung stehende Einnahmen nicht berücksichtigt (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG i.V.m. § 253 Abs. 1 S. 2 und § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB).

Stattdessen müssen Einnahmen, die mit der Erfüllung der Verbindlichkeit in Verbindung stehen, vom Wert der Rückstellung abgezogen werden.

46. Privatentnahmen sind grundsätzlich mit dem Teilwert zu bewerten (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 1, 4-5 EStG). Der Teilwert ist derjenige (fiktive) Wert, den ein Erwerber des ganzen Betriebes im Rahmen des Gesamtkaufpreises bei Fortführung des Betriebes für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde.

Stattdessen sind Privatentnahmen mit dem Marktwert, mindestens mit dem Buchwert, zu bewerten.

47. Sacheinlagen, die in den letzten drei Jahren angeschafft, hergestellt oder einem anderen Betrieb entnommen wurden, dürfen höchstens mit den um die Absetzungen für Abnutzung geminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder des entsprechend geminderten Wertes, der bei der Entnahme angesetzt wurde, bewertet werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 EStG).

Diese Vorschrift wird ohne die Frist von drei Jahren angewendet und entsprechend auch auf beruflich genutzte Gegenstände ausgedehnt.

48. Gegenwärtig können Aufwendungen für geringwertige abnutzbare bewegliche Güter des betrieblichen Anlagevermögens sowie bei den Überschüßeinkünften im Wert bis zu 800 DM bereits im Jahr der Anschaffung als Betriebsausgaben oder Werbungskosten vollständig abgesetzt werden (§ 6 Abs. 2, § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 7 S. 2 EStG).

Stattdessen wird der Sofortabzug für die genannten Güter im Wert bis zu 500 DM verpflichtend und für höherwertige Güter ausgeschlossen. Damit wird sowohl dem Erfordernis der Verwaltungsvereinfachung Rechnung getragen als auch willkürliche Wahlmöglichkeiten des Steuerpflichtigen ausgeschlossen.

49. Gegenwärtig können für die beweglichen Güter des betrieblichen Anlagevermögens anstelle der linearen Absetzung eine degressive Absetzung für Abnutzung (zunächst höhere Beträge, die dann fallen) vorgenommen werden (§ 7 Abs. 2-3 EStG).

Die Möglichkeit der degressiven Absetzung für Abnutzung entfällt zugunsten der linearen Absetzung für Abnutzung anhand der voraussichtlichen Nutzungsdauer.

50. Gegenwärtig können kleinere und mittlere Betriebe<sup>15</sup> Sonderabschreibungen in Höhe von bis zu 20% jährlich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten neuer beweglicher betrieblicher Wirtschaftsgüter in den ersten fünf Jahren vornehmen (§ 7g Abs. 1-2 EStG).

Die Möglichkeit der Sonderabschreibungen entfallen zugunsten der linearen Absetzung für Abnutzung anhand der voraussichtlichen Nutzungsdauer.

51. Gegenwärtig können kleinere und mittlere Betriebe<sup>16</sup> Ansparabschreibungen in Form von Rücklagen in Höhe von bis zu 50% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten für bis spätestens zum Ende des übernächsten Jahres anzuschaffende bewegliche betriebliche Wirtschaftsgüter in Höhe von bis zu 300.000 DM je Betrieb vornehmen (§ 7g Abs. 2-6 EStG).

Die Möglichkeit der Ansparabschreibung entfällt zugunsten der linearen Absetzung für Abnutzung anhand der voraussichtlichen Nutzungsdauer.

52. Vorteile aus Sachbezügen, die nicht aufgrund der Sachbezugsverordnung bewertet werden, bleiben gegenwärtig bei den Überschusseinkünften in Höhe von bis zu 50 DM je Kalendermonat unberücksichtigt (§ 8 Abs. 2 S. 9 EStG)

Diese Sachbezüge werden der Einkommensbesteuerung unterworfen.

53. Gegenwärtig können die Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitsort (im Gegensatz zu erhöhten Wohnkosten aufgrund der räumlichen Nähe zum Tätigkeitsort) als Werbungskosten oder Betriebsausgaben, bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs pauschaliert, vom Einkommen abgezogen werden (§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6, § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4, Abs. 2-3 EStG).

---

<sup>15</sup> Nach der Beschlußempfehlung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages (Bundestagsdrucksache 13/5951 vom 5. November 1996) zum Koalitionsentwurf eines Jahressteuergesetzes 1997 (Bundestagsdrucksache 13/4839) wird die Definition kleinerer und mittlerer Betriebe verändert.

<sup>16</sup> Nach der Beschlußempfehlung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages (Bundestagsdrucksache 13/5951 vom 5. November 1996) zum Koalitionsentwurf eines Jahressteuergesetzes 1997 (Bundestagsdrucksache 13/4839) wird die Definition kleinerer und mittlerer Betriebe verändert und Einfügung einer Sonderregelung für Existenzgründer.

Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitsort bleiben einkommensteuerlich unberücksichtigt (evtl. Entfernungspauschale in Höhe von 0,20 DM je Entfernungskilometer und Tag der Tätigkeit). Die Nutzung betrieblicher Fahrzeuge für diese Fahrten im Rahmen der Gewinneinkünfte werden als (zusätzliche) Privatentnahme analog der für die Überschubeinkünfte geltenden Regelung (§ 8 Abs. 2 S. 3-4 EStG) einkommensteuerpflichtig.

54. Für Mehraufwendungen für Verpflegung für eine Tätigkeit außerhalb von Wohnung und Arbeitsstätte sind nur Pauschbeträge (volle 24 Stunden: 46 DM, 14-23 Stunden: 20 DM, 10-13 Stunden: 10 DM) als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzugsfähig (§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 5, § 9 Abs. 5 EStG).<sup>17</sup>

Die ausschließlich pauschalierte Form der Berücksichtigung von Verpflegungsmehraufwendungen wird beibehalten. Dabei wird auch für eine Abwesenheitsdauer von 8-9 Stunden eine Pauschale in Höhe von 10 DM berücksichtigt.

55. Gegenwärtig muß nicht-abziehbare Vorsteuer (Vorsteuer, die nicht von der Finanzverwaltung erstattet wird) dann den Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht zugerechnet werden, wenn sie höchstens 25% der Vorsteuer und 500 DM beträgt oder wenn die Umsätze, bei denen ein Vorsteuerabzug nicht möglich ist, maximal 3% des Gesamtumsatzes betragen (§ 9b Abs. 1 S. 2 EStG).

Auch diese nicht-abziehbare Vorsteuer muß den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugerechnet werden und kann somit nicht sofort abgezogen werden, sondern muß anhand von Absetzungen zeitlich verteilt werden.

56. Gegenwärtig können Verluste in Höhe von bis zu 10 Mio. DM insgesamt für zwei Jahre zurückgetragen werden, wobei auf den Verlustrücktrag ganz oder teilweise zugunsten eines Verlustvortrags verzichtet werden kann (§ 10d Abs. 1 EStG).

Der Verlustrücktrag wird ausgeschlossen.

57. Gegenwärtig ist der Grenzsteuersatz der Einkommensteuer auf gewerbliche Einkünfte auf 47% begrenzt (§ 32c EStG).<sup>18</sup>

Die Begrenzung des Einkommensteuersatzes für gewerbliche Einkünfte entfällt.

---

<sup>17</sup> Nach der Beschlußempfehlung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages (Bundestagsdrucksache 13/5951 vom 5. November 1996) zum Koalitionsentwurf eines Jahressteuergesetzes 1997 (Bundestagsdrucksache 13/4839) wird auch bei einer Abwesenheit von 8-9 Stunden eine Pauschale in Höhe von 10 DM berücksichtigt.

<sup>18</sup> Nach der Beschlußempfehlung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages (Bundestagsdrucksache 13/5951 vom 5. November 1996) zum Koalitionsentwurf eines Jahressteuergesetzes 1997 (Bundestagsdrucksache 13/4839) wird bei unentgeltlichen Sachprämien für die persönliche Inanspruchnahme von Dienstleistungen zum Zweck der Kundenbindung bleibt Betrag in Höhe von 2.400 DM jährlich einkommensteuerfrei und kann darüber hinaus mit einer pauschalen Abgeltungssteuer in Höhe von 2% belegt werden (§ 3 Nr. 38, § 37a EStG). Diese Regelung widerspricht dem neuen Einkommensbegriff und hätte daher zu entfallen.

58. Gegenwärtig werden Einkünfte aus Erbschaften fünf Jahres anteilig von der Einkommensteuer freigestellt (§ 35 EStG).

Die anteilige Einkommensteuerfreistellung der Einkünfte aus Erbschaften entfällt.

59. Buchführungspflichtige Gewerbetreibende können einen Bewertungsabschlag in Höhe von bis zu 10% für bestimmte Importgüter, deren Preis wesentlichen Schwankungen unterliegt, vornehmen (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. m EStG; § 80, Anl. 3 EStDV).

Der Bewertungsabschlag für Importgüter entfällt.

60. Eigenbetrieblich genutzte Grundstücksteile müssen nicht als Betriebsvermögen berücksichtigt werden, wenn ihr Wert ein Fünftel des Werts des gesamten Grundstücks und 40.000 DM nicht überschreitet (§ 8 EStDV).

Die Freistellung von der Berücksichtigung als Betriebsvermögen bestimmter Grundstücksteile entfällt.

61. Spiel- und Wettgewinne werden gegenwärtig nicht besteuert.

Eigentlich müßten sie, wie jeder Zufluß, der Einkommensbesteuerung unterliegen. Eine solche Einkommensbesteuerung würde jedoch unverhältnismäßig hoch sein. Daher werden Spiel- und Wettgewinne einer Besteuerung nach der künftigen Steuerklasse III des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes unterworfen. Dabei wird fingiert, daß alle derartigen Gewinne durch einen „Schenker“ erfolgen.

### **XIII. Arbeitnehmer**

62. Bestimmte Leistungen, insbesondere des Arbeitgebers an ihre Arbeitnehmer, sind gegenwärtig von der Einkommensteuer befreit, die ohne diese Einkommensteuerbefreiung vollständig oder teilweise als Werbungskosten abzugsfähig wären. Hierzu gehören

- die Dienstkleidung, Verpflegung, und Heilfürsorge der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Polizei und der Feuerwehr (§ 3 Nr. 4 EStG),
- bestimmte Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen wie etwa Abgeordnetenentschädigungen (§ 3 Nr. 12 EStG),
- Reisekosten- und Umzugskostenvergütungen, Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen und Trennungsgelder im öffentlichen Dienst (§ 3 Nr. 13 EStG),
- Erstattungen von Umzugskosten, Reisekosten und Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung für Arbeitnehmer außerhalb des öffentlichen Dienstes (§ 3 Nr. 16 EStG),
- Werkzeuggeld für betrieblich genutztes privates Werkzeug (§ 3 Nr. 30 EStG),
- Barleistungen für Berufskleidung (§ 3 Nr. 31 EStG),
- unentgeltliche oder verbilligte Sammelbeförderung von Arbeitnehmern zum Arbeitsplatz (§ 3 Nr. 32 EStG),



- Leistungen zur Unterbringung von Arbeitnehmerkindern in Kindergärten oder ähnlichen Einrichtungen (§ 3 Nr. 33 EStG),
- Zuschüsse für die Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs (§ 3 Nr. 34 EStG) und
- Zuschläge für eine Auslandstätigkeit im öffentlichen Dienst (§ 3 Nr. 64 EStG)

Entsprechend des neuen Einkommensbegriffs sind diese Leistungen einkommensteuerpflichtig, können jedoch überwiegend als Erwerbsausgaben geltend gemacht werden. Nicht der Einkommensteuer unterworfen werden Sachleistungen, sofern sie vollständig als Erwerbsausgaben abziehbar wären.

63. Gegenwärtig sind Sonntags-, Feiertags-, Nachtarbeitszuschläge des Arbeitgebers teilweise von der Einkommensbesteuerung befreit (§ 3b EStG).

Entsprechend dem neuen Einkommensbegriff werden auch derartige Zuschläge der vollen Einkommensbesteuerung unterworfen.

64. Gegenwärtig wird für Belegschaftsrabatte ein Freibetrag in Höhe von 2.400 DM jährlich gewährt (§ 8 Abs. 3 EStG).

Entsprechend dem neuen Einkommensbegriff werden auch Belegschaftsrabatte der vollen Einkommensbesteuerung unterworfen.

65. Gegenwärtig werden ggf. neben dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag für bestimmte Berufsgruppen Pauschbeträge für die Werbungskosten ohne Umzugskosten, Kosten für die Fahrt von und zur Arbeitsstätte und Mehraufwendungen aufgrund doppelter Haushaltsführung gewährt (Artisten 265 DM monatlich, darstellende Künstler 265 oder 365 DM monatlich, Journalisten 115 DM monatlich) (§ 9 EStG i.V.m. Abschn. 47 LStR).

Die einkunftsartenbezogenen Werbungskosten-Pauschbeträge entfallen zugunsten eines einkunftsartenunabhängigen Erwerbsausgaben-Pauschbetrages in Höhe von 500 DM jährlich. Anstelle des Pauschbetrages können Werbungskosten wie gegenwärtig auch aufgrund von Einzelnachweisen abgezogen werden.

66. Gegenwärtig wird Arbeitnehmern ein Werbungskosten- (Arbeitnehmer-) Pauschbetrag in Höhe von 2.000 DM für Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit gewährt (§ 9a Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG).

Der einkunftsartenbezogene Arbeitnehmer-Pauschbetrag entfällt zugunsten eines einkunftsartenunabhängigen Erwerbsausgaben-Pauschbetrages in Höhe von 500 DM jährlich. Anstelle des Pauschbetrages können Werbungskosten wie gegenwärtig auch aufgrund von Einzelnachweisen abgezogen werden.

67. Gegenwärtig erhalten Arbeitnehmer für bestimmte Vermögensbeteiligungen, die ihnen vom Arbeitgeber unter bestimmten Voraussetzungen kostenlos oder verbilligt überlassen werden, einen Freibetrag in Höhe von 300 DM jährlich (§ 19a EStG; § 5-7 LStDV).

Entsprechend dem neuen Einkommensbegriff wird auch die kostenlose oder verbilligte Vermögensbeteiligung der vollen Einkommensbesteuerung unterworfen.

68. Gegenwärtig können Arbeitgeber mit Zustimmung des Finanzamts zur Abgeltung der entsprechenden Einkommensteuer der Arbeitnehmer eine pauschale Lohnsteuer in Orientierung an der tatsächlichen Lohnsteuerschuld für „sonstige Bezüge“ bis zu 2.000 DM jährlich oder bei Nacherhebung von Lohnsteuer in größerem Umfang, die nicht vorschriftsmäßig einbehalten wurde, übernehmen (§ 40 Abs. 1 EStG).

Die pauschalierte Einkommensbesteuerung von Lohnbestandteilen entfällt. Jedes Einkommen wird der vollen Einkommensbesteuerung unterworfen.

69. Gegenwärtig können Arbeitgeber zur Abgeltung der entsprechenden Einkommensteuer des Arbeitnehmers eine pauschale Lohnsteuer in Höhe von 25% für verbilligte oder unentgeltliche Mahlzeiten, Lohn aus Anlaß von Betriebsveranstaltungen und geringfügige Erholungsbeihilfen, übernehmen<sup>19</sup> (§ 40 Abs. 2 S. 1 EStG).

Die pauschalierte Einkommensbesteuerung von Lohnbestandteilen entfällt. Jedes Einkommen wird der vollen Einkommensbesteuerung unterworfen.

70. Gegenwärtig können Arbeitgeber zur Abgeltung der entsprechenden Einkommensteuer des Arbeitnehmers eine pauschale Lohnsteuer in Höhe von 15% für unentgeltliche oder verbilligte Beförderung zur Arbeitsstätte und entsprechende Fahrtkostenzuschüsse, soweit der Arbeitnehmer ansonsten die entsprechenden Aufwendungen als Werbungskosten abziehen kann, übernehmen (§ 40 Abs. 2 S. 2-3 EStG).

Die pauschalierte Einkommensbesteuerung von Lohnbestandteilen entfällt. Jedes Einkommen wird der vollen Einkommensbesteuerung unterworfen.

71. Gegenwärtig können Arbeitgeber zur Abgeltung der entsprechenden Einkommensteuer des Arbeitnehmers eine pauschale Lohnsteuer in Höhe von 25% bei kurzfristiger Beschäftigung (bis 18 zusammenhängende Arbeitstage und Lohn bis durchschnittlich 120 DM täglich), übernehmen, (§ 40a Abs. 1 EStG).

Die pauschalierte Einkommensbesteuerung von Lohnbestandteilen entfällt. Jedes Einkommen wird der vollen Einkommensbesteuerung unterworfen.

72. Gegenwärtig können Arbeitgeber zur Abgeltung der entsprechenden Einkommensteuer des Arbeitnehmers eine pauschale Lohnsteuer in Höhe von 20% für geringfügig Beschäftigte (bis 590 / 500 DM monatlich West- / Ostdeutschland und 86 Stunden monatlich), übernehmen, (§ 40a Abs. 2 EStG).

---

<sup>19</sup> Nach der Beschlußempfehlung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages (Bundestagsdrucksache 13/5951 vom 5. November 1996) zum Koalitionsentwurf eines Jahressteuergesetzes 1997 (Bundestagsdrucksache 13/4839) wird die Vorschrift auf Vergütungen für beruflich oder betrieblich bedingte Verpflegungsmehraufwendungen ergänzt, soweit diese das doppelte der entsprechenden abzugsfähigen Pauschbeträge nicht überschreiten.

Die pauschalierte Einkommensbesteuerung von Lohnbestandteilen entfällt. Jedes Einkommen wird der vollen Einkommensbesteuerung unterworfen.

73. Gegenwärtig können Arbeitnehmer unter bestimmten Voraussetzungen<sup>20</sup> auf eine Einkommensteuerveranlagung verzichten (§ 46 Abs. 2, 4 EStG). Dies führt aufgrund des Lohnsteuerabzugs regelmäßig zu einer höheren Steuerzahlung.

Um sicherzustellen, daß alle Steuerpflichtigen den gleichen Vorschriften unterliegen, entfällt der mögliche Verzicht von Arbeitnehmern auf eine Einkommensteuerveranlagung.

74. Gegenwärtig wird Arbeitnehmern für nicht lohnsteuerpflichtige Einkünfte, z.B. solche aus selbständiger Tätigkeit, ein Freibetrag in Höhe von 800 DM, der ab derartigen Einkünften in Höhe von 800 DM abgeschmolzen wird, gewährt (§ 46 Abs. 3, 5 EStG; § 70 EStDV).

Entsprechend dem neuen Einkommensbegriff werden auch diese Einkünfte der vollen Einkommensbesteuerung unterworfen.

75. Gegenwärtig ist die Arbeitnehmer-Sparzulage nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz von der Einkommensteuer befreit (§ 13 Abs. 3 5. VermBG).

Entsprechend dem neuen Einkommensbegriff wird auch die Arbeitnehmer-Sparzulage der vollen Einkommensbesteuerung unterworfen.

#### **XIV. Weitere Sozialleistungen**

Gegenwärtig sind alle relevanten Sozialleistungen aufgrund von Ausnahmeregelungen von der Einkommensbesteuerung freigestellt. Die meisten Einkommensleistungen, insbesondere die Lohnersatzleistungen der Sozialversicherung mit Ausnahme der Renten, unterliegen jedoch dem sogenannten Progressionsvorbehalt. Danach erfolgt die Einkommensbesteuerung des einkommensteuerpflichtigen Einkommens mit dem (Durchschnitts-) Steuersatz, der anzuwenden wäre, wenn auch die dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Sozialleistungen einkommensteuerpflichtig wären. Aufgrund des progressiven Tarifs erhöht der Progressionsvorbehalt den durchschnittlichen Einkommensteuersatz.

Entsprechend dem neuen Einkommensbegriff werden grundsätzlich auch Sozialleistungen der Einkommensbesteuerung unterworfen. Einkommensteuerlich nicht erfaßt werden jedoch insbesondere (vgl. III. Einkommensbegriff)

- Leistungen zum Ausgleich eines unbeabsichtigten und außervertraglichen Nachteils oder Schadens, der nicht in entgangenem Einkommen besteht,
- Kindergeld sowie der Behinderungsausgleichsbetrag und

---

<sup>20</sup> Nach der Beschlußempfehlung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages (Bundestagsdrucksache 13/5951 vom 5. November 1996) zum Koalitionsentwurf eines Jahressteuergesetzes 1997 (Bundestagsdrucksache 13/4839) werden die Voraussetzungen geändert.

- Einnahmen, die generell nicht auf die Leistungen des geltenden Grundsicherungssystems anrechenbar sind (z.B. Erziehungsgeld) mit Ausnahme der Aufwendungen für die Zukunftssicherung, die bereits als solche begrenzt freigestellt werden (vgl. VII. Zukunftssicherung, Renten und Alterseinkünfte).

Der Progressionsvorbehalt auf die entsprechenden Sozialleistungen wird durch die Einkommensbesteuerung dieser Leistungen obsolet.

76. Gegenwärtig unterliegen zahlreiche Transferleistungen zwar nicht der Einkommensbesteuerung (Teile der in § 3 Nr. 1-2a, 6, 25, 28, 48 EStG genannten Leistungen), jedoch dem Progressionsvorbehalt (§ 32b Abs. 1 Nr. 1 EStG).

Anstelle dem Progressionsvorbehalt unterliegen die entsprechenden Transferleistungen der vollen Einkommensbesteuerung.

77. Neben den Leistungen, die gegenwärtig dem Progressionsvorbehalt unterliegen, sind weitere Sozialleistungen von der Einkommensbesteuerung befreit.

Entsprechend dem neuen Einkommensbegriff unterliegen alle Leistungen, soweit nicht eine der Ausnahmen greift, der Einkommensbesteuerung.

## **XV. Kapitalerträge**

78. Gegenwärtig wird für Einnahmen aus Kapitalvermögen ein Werbungskostenpauschbetrag in Höhe von 100 / 200 DM (Alleinstehende / Ehepaare) gewährt (§ 9a Satz 1 Nr. 1 Buchst. b EStG).

Der Werbungskostenpauschbetrag für Kapitaleinkünfte entfällt. Entsprechende Aufwendungen sind nur noch aufgrund von Einzelnachweisen berücksichtigungsfähig.

79. Gegenwärtig wird für Einkünfte aus Kapitalvermögen ein Sparer-Freibetrag in Höhe von 6.000 / 12.000 DM (Alleinstehende / Verheiratete) gewährt (§ 20 Abs. 4 EStG).

Der Sparer-Freibetrag entfällt. Entsprechend dem neuen Einkommensbegriff werden auch Kapitaleinkünfte der vollen Einkommensbesteuerung unterworfen.

## **XVI. Land- und Forstwirtschaft**

Die entfallenden einkommensteuerlichen Vergünstigungen in diesem Bereich werden möglicherweise teilweise zu einer direkten progressionsunabhängigen Förderung umgebaut. Hierfür ist die Vorlage eines entsprechenden Konzepts durch die zuständigen FachpolitikerInnen der Bundestagsfraktion erforderlich.

80. Gegenwärtig können in der Land- und Forstwirtschaft Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens und nicht-abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens für den Betriebsvermögensvergleich anstelle mit den um die Absetzungen für Abnutzung geminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten mit dem höheren Teilwert bewertet werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 S. 4 EStG). Der Teilwert ist derjenige (fiktive) Wert, den ein Erwerber des ganzen Betriebes im Rahmen des Gesamtkaufpreises bei Fortführung des Betriebes für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde.

Die Möglichkeit des höheren Teilwertansatzes in der Land- und Forstwirtschaft entfällt.

81. Gegenwärtig wird Land- und Forstwirten, deren Einkommen 50.000 / 100.000 DM (Alleinstehende / Ehepaare) nicht übersteigt ein Freibetrag in Höhe von 2.000 / 4.000 DM (Alleinstehende / Ehepaare) gewährt (§ 13 Abs. 3 EStG).

Der Freibetrag für Land- und Forstwirte entfällt.

82. Die Einkommensteuer auf bestimmte Einkunftsteile der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft kann in bestimmten Fällen in Teilbeträgen entrichtet werden (§ 13 Abs. 4 EStG).

Die Einkommensteuerstundung für bestimmte Einkunftsteile der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft entfällt.

83. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft können nach Durchschnittssätzen, einem pauschalier-ten Verfahren der Einkunftsermittlung, ermittelt werden (§ 13a EStG; § 52 EStDV).

Die Einkunftsermittlung nach Durchschnittssätzen in der Land- und Forstwirtschaft entfällt.

84. Bezieher von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft erhalten eine individuelle Einkommensteuerermäßigung in Höhe von 2.000 DM, wenn keine Einkommensbesteuerung nach Durchschnittssätzen erfolgt (§ 34e EStG). Die Einkommensteuerermäßigung wird bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft ab 50.000 DM abgeschmolzen.

Die Einkommensteuerermäßigung bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft entfällt.

85. Gegenwärtig können Arbeitgeber zur Abgeltung der entsprechenden Einkommensteuer des Arbeitnehmers eine pauschale Lohnsteuer in Höhe von 3% für landwirtschaftliche Aushilfskräfte, übernehmen (§ 40a Abs. 3-5, § 40 Abs. 3 EStG).

Die pauschalierte Einkommensbesteuerung von Lohnbestandteilen entfällt. Jedes Einkommen wird der vollen Einkommensbesteuerung unterworfen.

86. Gegenwärtig können die Betriebsausgaben forstwirtschaftlicher Betriebe in Höhe von 65% (40% bei Verkauf aus dem Stamm) ihrer Einnahmen aus Holznutzung pauschaliert werden (§ 51 EStDV).

Der einkunftsartenbezogene Pauschalierung von Betriebsausgaben für forstwirtschaftliche Betriebe entfällt zugunsten eines einkunftsartenunabhängigen Erwerbsausgaben-Pauschbetrages in Höhe von 500 DM jährlich. Anstelle des Pauschbetrages können Werbungskosten wie gegenwärtig auch aufgrund von Einzelnachweisen abgezogen werden.

87. Gegenwärtig können für bestimmte forstwirtschaftliche Zwecke Rücklagen (zeitweise einkommensteuerfreie *Gewinnverwendung*) in Höhe von bis zu 100% der durchschnittlichen nutzungsbedingten jährlichen Einnahmen gebildet werden; bei Einschlagsbeschränkungen können die Betriebsausgaben in Höhe von 65% bzw. 90% der holznutzungsbedingten Einnahmen pauschaliert werden; bestimmte Holzvorräte müssen nicht bzw. können ermäßigt bewertet werden (Forstschäden-Ausgleichsgesetz).

Die Steuervergünstigungen nach dem Forstschäden-Ausgleichsgesetz entfallen.

## **XVII. Bau- und Wohnungswirtschaft**

Die entfallenden einkommensteuerlichen Vergünstigungen in diesem Bereich werden möglicherweise teilweise zu einer direkten progressionsunabhängigen Förderung umgebaut. Hierfür ist die Vorlage eines entsprechenden Konzepts durch die zuständigen FachpolitikerInnen der Bundestagsfraktion erforderlich.

88. Gegenwärtig können negative Einkünfte grundsätzlich mit positiven Einkünften anderer Einkunftsarten verrechnet werden (§ 2 Abs. 3 EStG).

Gegenwärtig übersteigen die negativen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung insgesamt die positiven Einkünfte aus diesem Bereich insgesamt. Zur Vermeidung von Mißbrauch wird daher ein Ausgleich von negativen Einkünften aus Vermietung und Verpachtung mit anderen Einkünften ausgeschlossen. Ein auf diese Einkunftsart beschränkter Verlustvortrag ist jedoch zulässig.

89. Gegenwärtig wird für die Ermittlung der Absetzungen für Abnutzung bei Gebäuden grundsätzlich fiktiv eine Nutzungsdauer je nach Verwendungszweck und Alter von 25, 40 oder 50 Jahren angesetzt (§ 7 Abs. 4 EStG).

Stattdessen bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung auch für Gebäude nach der voraussichtlichen tatsächlichen Nutzungsdauer.

90. Gegenwärtig können für neue Wohngebäude anstelle der linearen Absetzungen für Abnutzung Absetzungen in den ersten acht Jahren in Höhe von 5%, in den folgenden sechs Jahren in Höhe von 2,5% und in den nächsten 24 Jahren in Höhe von 1,25% vorgenommen werden (§ 7 Abs. 5 S. 1 Nr. 3 Buchst. b, S. 2 EStG).

Stattdessen müssen die Absetzungen für Abnutzung auch für neue Wohngebäude linear nach der voraussichtlichen tatsächlichen Nutzungsdauer vorgenommen werden.

91. Gegenwärtig können für bestimmte Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen in Sanierungsgebieten oder städtebaulichen Entwicklungsbereichen erhöhte Absetzungen für zehn Jahre in Höhe von bis zu 10% jährlich vorgenommen werden (§ 7h EStG).

Stattdessen müssen die Absetzungen für Abnutzung auch für diese Aufwendungen linear nach der voraussichtlichen tatsächlichen Nutzungsdauer vorgenommen werden.

92. Gegenwärtig können für bestimmte Erhaltungsaufwendungen an Baudenkmalern erhöhte Absetzungen für zehn Jahre in Höhe von bis zu 10% jährlich vorgenommen werden (§ 7i EStG).

Stattdessen müssen die Absetzungen für Abnutzung auch für diese Aufwendungen linear nach der voraussichtlichen tatsächlichen Nutzungsdauer vorgenommen werden.

93. Gegenwärtig wird für die Werbungskosten für Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung mindestens ein Werbungskosten-Pauschbetrag in Höhe von 42 DM je Quadratmeter Wohnfläche berücksichtigt (§ 9a Satz 1 Nr. 2 EStG).

Der einkunftsartenbezogene Pauschalierung der Werbungskosten für Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung entfällt zugunsten eines einkunftsartenunabhängigen Erwerbsausgaben-Pauschbetrages in Höhe von 500 DM jährlich. Anstelle des Pauschbetrages können Werbungskosten wie gegenwärtig auch aufgrund von Einzelnachweisen abgezogen werden.

94. Gegenwärtig können Herstellungskosten am eigengenutzten Wohneigentum für bestimmte Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen und für Baumaßnahmen zur Erhaltung von zu eigenen Wohnzwecken genutzten Baudenkmalen, die nicht bereits anderweitig einkommensteuerlich berücksichtigt wurden, gleichmäßig auf zehn Jahre verteilt wie Sonderausgaben vom Einkommen abgezogen werden (§ 10f Abs. 1, 3-5 EStG).

Dieser Abzug dieser Herstellungskosten entfällt. Ggf. werden derartige Aufwendungen im Rahmen der Eigenheimzulage berücksichtigt.

95. Gegenwärtig kann Erhaltungsaufwand am eigengenutzten Wohneigentum, der nicht bereits anderweitig einkommensteuerlich berücksichtigt wurde, gleichmäßig auf zehn Jahre verteilt wie Sonderausgaben vom Einkommen abgezogen werden (§ 10f Abs. 2-5 EStG).

Dieser Abzug dieses Erhaltungsaufwandes entfällt. Ggf. werden derartige Aufwendungen im Rahmen der Eigenheimzulage berücksichtigt.

96. Gegenwärtig kann Herstellungs- und Erhaltungsaufwand für schutzwürdige Kulturgüter im Inland gleichmäßig auf zehn Jahre verteilt vom Einkommen abgezogen werden (§ 10g EStG).

Der Abzug diese Herstellungs- und Erhaltungsaufwand entfällt.

97. Gegenwärtig können Vorkosten in Höhe von bis zu 3.500 DM im Jahr der Fertigstellung oder Anschaffung für ein Eigenheim und Erhaltungsaufwendungen bis zu 22.500 DM bis zur eigenen Nutzung wie Sonderausgaben vom Einkommen abgezogen werden (§ 10i EStG).

Der Abzug der Vorkosten und der Erhaltungsaufwendungen entfällt.

98. Gegenwärtig können Erhaltungsaufwendungen für Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen anstelle des Sofortabzugs auf zwei bis fünf Jahre gleichmäßig verteilt werden (§ 11a, § 4 Abs. 8 EStG).

Die Möglichkeit der zeitlichen Verteilung dieser Erhaltungsaufwendungen entfällt. Stattdessen sind diese Aufwendungen sofort abzuziehen.

99. Gegenwärtig können Erhaltungsaufwendungen für Baudenkmale anstelle des Sofortabzugs auf zwei bis fünf Jahre gleichmäßig verteilt werden (§ 11b, § 4 Abs. 8 EStG).

Die Möglichkeit der zeitlichen Verteilung dieser Erhaltungsaufwendungen entfällt. Stattdessen sind diese Aufwendungen sofort abzuziehen.

100. Herstellungsaufwand bis 4.000 DM (ohne Umsatzsteuer) je Baumaßnahme im Rahmen der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung kann anstelle der zeitlichen Verteilung anhand der voraussichtlichen Nutzungsdauer sofort abgezogen werden (§ 21, Abschn. 157 Abs. 4 EStR).

Auch dieser Herstellungsaufwand ist anhand der voraussichtlichen Nutzungsdauer durch Absetzung für Abnutzung zeitlich zu verteilen.

101. Gegenwärtig kann größerer Erhaltungsaufwand für Wohngebäude des Privatvermögens anstelle des Sofortabzugs auf zwei bis fünf Jahre gleichmäßig verteilt werden (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. r EStG; § 82b EStDV).

Die Möglichkeit der zeitlichen Verteilung dieser Erhaltungsaufwendungen entfällt. Stattdessen sind diese Aufwendungen sofort abzuziehen.

102. Gegenwärtig sind Entnahmen betrieblicher Grundstücke für die Errichtung von Wohneigentum einkommensteuerfrei (§ 52 Abs. 15 Satz 10-11 EStG).

Die Einkommensteuerfreiheit von Entnahmen betrieblicher Grundstücke für die Errichtung von Wohneigentum entfällt.

## **XVIII. Einkommensteuervorauszahlungen**

Gegenwärtig hat jeder Steuerpflichtige grundsätzlich Einkommensteuervorauszahlungen auf Basis der Einkünfte im letzten Veranlagungszeitraum zu leisten. Bei Kapitalerträgen wird ein proportionaler, nach der Art des Kapitalertrags differenzierter und bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit ein progressiver Quellenabzug vorgenommen. Darüber hinaus kann die proportionale Körperschaftsteuer auf ausgeschüttete Gewinne mit der individuellen Einkommensteuer verrechnet werden und hat daher ebenfalls des Charakter einer Einkommensteuervorauszahlung in Form des Quellenabzugs.



Grundsätzlich bleibt es bei diesem System. Der Quellenabzugssatz der Kapitalertragsteuer wird jedoch vereinheitlicht auf 35% und auf weitere Kapitaleinkünfte ausgedehnt. Der Körperschaftsteuersatz auf ausgeschüttete Gewinne wird der Kapitalertragsteuer angeglichen, wobei die Kapitalertragsteuer für diese Einnahmen entfällt. Die Lohnsteuerklassen für Verheiratete bedürfen insbesondere aufgrund des Ersatzes Ehegattensplittings durch eine individuelle Einkommensbesteuerung einer Neuordnung.

103. Gegenwärtig sind die Kapitalertragsteuersätze einschließlich der besonderen Form der Zinsabschlagsteuer nach der Art des Kapitalertrags differenziert. Sie betragen 25% bis 35% des Kapitalertrags, wenn der Gläubiger die Steuer trägt, und entsprechend 33,33% bis 53,84% des tatsächlich ausgezahlten Betrags, wenn der Schuldner die Steuer trägt (§ 43a Abs. 1 EStG). Die Kapitalertragsteuer ist eine *Vorauszahlung* in Form des Quellenabzugs auf die Einkommensteuer und wird mit dieser verrechnet.

Die Kapitalertragsteuersätze werden vereinheitlicht, indem der Steuersatz 35% des Kapitalertrags beträgt, wenn der Gläubiger die Steuer trägt, und entsprechend 53,84% des tatsächlich ausgezahlten Betrags, wenn der Schuldner die Steuer trägt. Der Quellenabzug in Form der Kapitalertragsteuer wird auf weitere Einkünfte aus Kapitalvermögen ausgedehnt.

104. Auf ausgeschüttete Gewinne wird neben der Kapitalertragsteuer Körperschaftsteuer in Höhe von 30% erhoben wird (§ 27 Abs. 1 KStG). Sie wird dem einkommensteuerpflichtigen Anteilseigner sowohl als einkommensteuerpflichtige Einnahme als auch als Einkommensteuervorauszahlung zugerechnet. Insoweit hat auch die Körperschaftsteuer auf ausgeschüttete Gewinne den Charakter eines Quellenabzugs.

Der Körperschaftsteuersatz auf ausgeschüttete Gewinne wird mit dem Kapitalertragsteuersatz durch eine Anhebung auf 35% vereinheitlicht. Die Kapitalertragsteuer auf diese Einnahmen entfällt.

105. Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit wird ein progressiver Quellenabzug vorgenommen, der sich am Einkommensteuertarif orientiert (§§ 38-39a EStG). Der Quellenabzugstarif unterscheidet nach sechs Lohnsteuerklassen und berücksichtigt zudem bestimmte einkommensteuerliche Freibeträge. Die Lohnsteuerklasse I ist für Alleinstehende ohne Haushaltsfreibetrag vorgesehen, die Lohnsteuerklasse II für solche mit einem Haushaltsfreibetrag. Bei gemeinsam veranlagten Ehegatten wird beim Quellenabzug der Splittingvorteil berücksichtigt. Da die Lohnsteuer individuell erhoben wird, kann die Berücksichtigung nicht durch Abzug von der gemeinsamen Bemessungsgrundlage erfolgen. Vielmehr wird der Splittingvorteil zumindest rudimentär durch die wählbare Lohnsteuerklassenkombination berücksichtigt. Entweder werden beide Ehegatten wie Alleinstehende behandelt (Lohnsteuerklassenkombination IV/IV) oder einem von ihnen werden sämtliche standardmäßig zu berücksichtigenden Freibeträge zur Berechnung des Quellenabzugs übertragen (Lohnsteuerklassenkombination III/V). Die Lohnsteuerklasse VI ist für Einkünfte aus Nebenbeschäftigungen vorgesehen. Sie berücksichtigt keine einkommensteuerlichen Freibeträge.

Entsprechend der Neuregelung der Berücksichtigung von Unterhaltsaufwendungen und dem damit verbundenen Wegfall des Ehegattensplittings kann auf verschiedene Lohnsteuerklassen verzichtet werden. Bei der Aufstellung der Lohnsteuertabellen müssen neben dem Einkommensteuertarif unter Einschluß des einkommensteuerfreien Existenzminimums nur die Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers in pauschalierter Form sowie die einkunftsartenunabhängige Erwerbsausgabenpauschale berücksichtigt werden. Darüber hinaus können wie auch gegenwärtig individuell Freibeträge geltend gemacht werden, soweit sie auch bei der Einkommensteuerveranlagung zu berücksichtigen sind. Dies betrifft etwa Erwerbsausgaben, soweit sie die Erwerbsausgabenpauschale übersteigen, berücksichtigungsfähige Unterhaltsaufwendungen (außer Ehegatten und Personen, für die jemand Kindergeld beanspruchen kann) und außergewöhnliche Belastungen einschließlich des Behinderten-Pauschbetrages. Zur Sicherstellung der Lohnsteuerfreiheit des gemeinsamen Existenzminimums von Ehepaaren können diese ihr individuelles lohnsteuerfreies Existenzminimum ganz oder teilweise auf den anderen Ehegatten übertragen. Dies geschieht durch Eintragung eines Freibetrags bei dem einen Ehegatten und durch Eintragung eines negativen Freibetrags in gleicher Höhe bei dem anderen Ehegatten auf der Lohnsteuerkarte.

## Anhang zu Teil Teil C: Veräußerungsgewinne und Erwerbsausgaben

**Tabelle 5: Einkommensteuerliche Behandlung von Veräußerungsgewinnen**

Veräußerung von	Gegenwärtig	Bündnisgrüne Neuregelung
Betriebsvermögen	einkommensteuerpflichtig, teilweise begünstigt durch die Möglichkeit der Übertragung stiller Reserven (§ 6b, § 6c EStG), durch unterschiedliche Freibeträge (§ 14a, § 16 Abs. 4, § 14 S. 2 i.V.m. § 16 Abs. 4, § 17 Abs. 3 EStG) und Einkommensteuerermäßigungen (§ 34 Abs. 1-2, § 34b EStG)	Einkommensteuerpflichtig, ggf. einheitliche Vergünstigung im Rahmen der Einkommensbesteuerung außergewöhnlicher Einkünfte und Bezüge
beruflich genutztem Vermögen, Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis 5.000 DM	nur einkommensteuerpflichtig, wenn es sich um einen Spekulationsgewinn <sup>a</sup> handelt	nur einkommensteuerpflichtig, wenn es sich um einen Spekulationsgewinn <sup>b</sup> handelt
beruflich genutztem Vermögen, Anschaffungs- oder Herstellungskosten mehr als 5.000 DM	nur einkommensteuerpflichtig, wenn es sich um einen Spekulationsgewinn <sup>a</sup> handelt	Einkommensteuerpflichtig, ggf. einheitliche Vergünstigung im Rahmen der Einkommensbesteuerung außergewöhnlicher Einkünfte und Bezüge
nicht-abnutzbarem Privatvermögen (ohne beruflich genutztes Vermögen)	nur einkommensteuerpflichtig, wenn es sich um einen Spekulationsgewinn <sup>a</sup> handelt	Einkommensteuerpflichtig, ggf. einheitliche Vergünstigung im Rahmen der Einkommensbesteuerung außergewöhnlicher Einkünfte und Bezüge
abnutzbarem Privatvermögen (ohne beruflich genutztes Vermögen)	nur einkommensteuerpflichtig, wenn es sich um einen Spekulationsgewinn <sup>a</sup> handelt	nur einkommensteuerpflichtig, wenn es sich um einen Spekulationsgewinn <sup>b</sup> handelt
<p><sup>a</sup> Spekulationsgewinne sind im Veranlagungszeitraum insgesamt positive Gewinne aus der Veräußerung von Privatvermögen einschließlich beruflich genutztes Vermögen, wenn zwischen Erwerb und Veräußerung ein Zeitraum von höchstens sechs Monaten, bei Grundstücksgeschäften von höchstens zwei Jahren, liegt, wenn die Veräußerungsgewinne im Veranlagungszeitraum insgesamt 1.000 DM überschreiten (§ 23 EStG).</p> <p><sup>b</sup> Spekulationsgewinne sind im Veranlagungszeitraum insgesamt positive Gewinne aus der Veräußerung von abnutzbarem Privatvermögen (ohne beruflich genutztes Vermögen), wenn zwischen Erwerb und Veräußerung ein Zeitraum von höchstens sechs Monaten, bei Veräußerungsgeschäften, die Gebäude betreffen, von höchstens fünf Jahren, liegt.</p>		

**Tabelle 6: Negativabgrenzung von Erwerbsausgaben**

Gegenstand	Gegenwärtig	Bündnisgrüne Neuregelung
Aufwendungen für Geschenke an andere Personen als Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen, wenn ihr Wert 75 DM jährlich je Empfänger übersteigt	keine Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 EStG), keine Werbungskosten (§ 9 Abs. 5 EStG)	unverändert (keine Erwerbsausgaben)
Bewirtungsaufwendungen	zu 80% Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 EStG) bzw. Werbungskosten (§ 9 Abs. 5 EStG)	unverändert (nur zu 80% Erwerbsausgaben)
Aufwendungen für Gästehäuser, die nicht Arbeitnehmern des Steuerpflichtigen dienen, außerhalb einer Betriebsstätte	keine Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 3 EStG), keine Werbungskosten (§ 9 Abs. 5 EStG)	unverändert (keine Erwerbsausgaben)
Aufwendungen für Jagd, Fischerei, Segel- und Motorjachten	keine Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 4 EStG), keine Werbungskosten (§ 9 Abs. 5 EStG)	unverändert (keine Erwerbsausgaben)
Verpflegungsmehraufwendungen	nur in pauschalierter Form in Abhängigkeit von der Abwesenheitsdauer Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 5 EStG) bzw. Werbungskosten (§ 9 Abs. 5 EStG): 10-13 Stunden: 10 DM, 14-23 Stunden: 20 DM, 24 Stunden: 46 DM	weiterhin nur in pauschalierter Form Erwerbsausgaben, Pauschale in Höhe von 10 DM auch bei Abwesenheit von 8-9 Stunden
Aufwendungen für die Fahrt zwischen Wohnung und Tätigkeitsort	bei Benutzung eines privaten Fahrzeugs nur in pauschalierter Form, bei Behinderten und anderen Transportmitteln unbegrenzt Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6 EStG) bzw. Werbungskosten (§ 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4, Abs. 2, 5 EStG)	keine Erwerbsausgaben (evtl. Entfernungspauschale in Höhe von 0,20 DM je Entfernungskilometer und Tag der Tätigkeit), wobei die Nutzung betrieblicher Fahrzeuge für diese Fahrten im Rahmen der gegenwärtigen Gewinneinkünfte als (zusätzliche) Privatentnahme analog der für die gegenwärtigen Überschüsseinkünfte geltenden Regelung (§ 8 Abs. 2 S. 3-4 EStG) einkommensteuerpflichtig ist
Aufwendungen für eine betrieblich oder beruflich begründete doppelte Haushaltsführung von mehr als zwei Jahren	keine Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6a EStG), keine Werbungskosten (§ 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 EStG)	unverändert (keine Erwerbsausgaben)

Gegenstand	Gegenwärtig	Bündnisgrüne Neuregelung
Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer, wenn höchstens die Hälfte der gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit hierauf entfällt oder wenn die Kosten 2.400 DM jährlich übersteigen	keine Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6b EStG), keine Werbungskosten (§ 9 Abs. 5 EStG)	unverändert (keine Erwerbsausgaben)
Aufwendungen, die die private Lebensführung in unangemessener Weise berühren	keine Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 7 EStG), keine Werbungskosten (§ 9 Abs. 5 EStG)	unverändert (keine Erwerbsausgaben)
Geldbußen, Ordnungsgelder und Verwarnungsgelder	grundsätzlich keine Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 8 EStG), grundsätzlich keine Werbungskosten (§ 9 Abs. 5 EStG)	unverändert (grundsätzlich keine Erwerbsausgaben)
Zinsen auf hinterzogene Steuern	keine Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 8a EStG), keine Werbungskosten (§ 9 Abs. 5 EStG)	unverändert (keine Erwerbsausgaben)
Schmiergeldzahlungen	keine Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 10 EStG) bzw. Werbungskosten (§ 9 Abs. 5 EStG), wenn die Zuwendung oder die Annahme strafbar ist	keine Erwerbsausgaben unabhängig von der Strafbarkeit
Aufwendungen zur Förderung staatspolitischer Zwecke	keine Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 6 EStG), keine Werbungskosten (§ 9 Abs. 5 EStG)	unverändert (keine Erwerbsausgaben)

<b>Gegenwärtige Vorschriften im Vergleich mit Bündnisgrüner Einkommensteuerreform und fiskalische Auswirkungen</b>								
<b>Fiskalische Auswirkungen unvollständig und nicht zuverlässig!</b>								
§§ EStG	Gegenwärtige Regelung	Bündnisgrüne Neuregelung (AG Steuerreform der Fraktion)	Mehreinn. 1996  Mio. DM	Quelle / Anmerkung	BüGrü	Kleine Anfr.	Steuer- system	Bezug
01 .	1. Natürliche Personen in Deutschland (unbeschränkt) 2. Deutsche Staatsangehörige mit Wohnsitz im Ausland und deutschem Dienstverhältnis (z.B. Diplomaten) / Versorgungsbezüge bei Beachtung von DBA 3. Ausländer mit inländischen Einkünften (Beschränkt)	Unverändert / Ignorieren, da Auslandsberührung	0		I	I	S	T
01a	EU-BürgerInnen werden in Bezug auf Unterhaltszahlungen an geschiedene Ehepartner (§ 10 Abs.1 Nr.1), Ehegattensplitting (§ 26), Kinderfreibetrag, Kindergeld, Haushaltsfreibetrag und Kinderbetreuung (§32 Abs.7, §33c Abs.1) inländischen Stpfl gleichgestellt	Ignorieren, da Auslandsberührung			I	I	A	A
02 Abs. 1	Einkommenbesteuerung von sieben aufgezählte Einkunftsarten	Neudefinition der steuerpflichtigen Einkünfte		+ soweit möglich, bei den einzelnen Bestimmungen berücksichtigt	Ö	I	B	Ö
02 Abs. 2	Ermittlung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit (Gewinneinkünfte) als Gewinn, aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und (bestimmter) sonstiger Einkünfte als Überschuß...	Unverändert	0		I	I	B	T
02 Abs. 2	...der Einnahmen über die Werbungskosten		...		I	I	B	T
02 Abs. 3	Summe der Einkünfte beinhaltet auch Verrechnung von positiven und negativen Einkünften	Ausgewählte Abzugsverbote negativer Einkünfte zur Vermeidung von Mißbrauch (z.B. Veräußerungsverluste, negative Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung)	8.200	13/3446 S. 4: Abzugsverbot negativer Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von Einkünften anderer Einkunftsarten (West 1989 bei Annahme eines durchschnittlichen Grenzsteuersatzes von 32%)	W	I	B	T
02 Abs. 4-7	Begriffsbestimmungen für die Berechnung der Einkommensteuer	Teilweise gegenstandslos, im übrigen unverändert	0		I	I	B	T
02a	negative ausländische Einkünfte können gewinnmindernd geltend gemacht werden	Ignorieren, da Auslandsberührung		lt. Inh.verz. angeblich 13/2230 2/74	I	I	A	A
03 .	Steuerbefreiung verschiedener Einnahmen	Einzelfallregelung		+ soweit möglich, bei den einzelnen Bestimmungen berücksichtigt	Z/A/3P	Z/A/3P	B	
03 Nr. 01 Buchst. a	Steuerbefreiung für Leistungen aus einer Krankenversicherung (insb. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Entbindungsgeld; Sterbegeld), einer Pflegeversicherung (insb. Beiträge der Pflegeversicherung an die gesetzliche Rentenversicherung...	Volle Besteuerung, soweit es sich um Bezüge, die zur Deckung des üblichen Lebensunterhalts bestimmt oder geeignet sind, handelt		+ Gesamtsumme bei § 3 Nr. 2a	Z/A/3P	Z/A/3P	B	L/V

§§ EStG	Gegenwärtige Regelung	Bündnisgrüne Neuregelung (AG Steuerreform der Fraktion)	Mehreinn. 1996	Quelle / Anmerkung	BüGrü	Kleine Anfr.	Steuer- system	Bezug	
			Mio. DM						
03 Nr. 01 Buchst. a	...zugunsten von Pflegepersonen) und der gesetzlichen Unfallversicherung (insb. Verletztengeld, Übergangsgeld, Verletztenrente, Hinterbliebenrenten, laufende Beihilfe an Verletzte; Rentenabfindungen, einmalige Beihilfen an Hinterbliebene; Sterbegeld)		...			Z/A/3P	Z/A/3P	B	L/V
03 Nr. 01 Buchst. b	Steuerbefreiung für Sachleistungen und Kinderzuschüsse der gesetzlichen Rentenversicherungen sowie für Sachleistungen der Altershilfe für Landwirte	Volle Besteuerung, soweit es sich um Bezüge, die zur Deckung des üblichen Lebensunterhalts bestimmt oder geeignet sind, handelt		+ Gesamtsumme bei § 3 Nr. 2a		Z/3	Z/3	B	V
03 Nr. 01 Buchst. c	Steuerbefreiung für Übergangsgeld der gesetzlichen Rentenversicherung und Geldleistungen aufgrund § 10, §§ 36-39 Gesetz über die Alterssicherung für Landwirte (Überbrückungsgeld bis zu drei Jahren nach Tod des Landwirts; Betriebs- und Haushaltshilfe)	Volle Besteuerung, soweit es sich um Bezüge, die zur Deckung des üblichen Lebensunterhalts bestimmt oder geeignet sind, handelt		+ Gesamtsumme bei § 3 Nr. 2a		Z/3P	Z/3P	B	L/V
03 Nr. 01 Buchst. d	Steuerbefreiung für Mutterschaftsgeld, die Sonderunterstützung für im Familienhaushalt beschäftigte Frauen (nach Kündigung bis Einsetzen des Mutterschaftsgeldes), den Zuschuß zum Mutterschaftsgeld des Arbeitgebers nach dem Mutterschutzgesetz und...	Volle Besteuerung, soweit es sich um Bezüge, die zur Deckung des üblichen Lebensunterhalts bestimmt oder geeignet sind, handelt		+ Gesamtsumme bei § 3 Nr. 2a		Z/3P	Z/3P	B	L
03 Nr. 01 Buchst. d	...den Zuschuß nach § 4a Mutterschutzverordnung und entsprechender Landesregelungen		...			Z/3P	Z/3P	B	L
03 Nr. 02	Steuerbefreiung für Arbeitslosen-, Kurzarbeiter-, Schlechtwettergeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld, FdA, Übergangsgeld, Eingliederungshilfe, Wintergeld, Konkursausfallgeld und Altersübergangsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz und entsprechenden...	Volle Besteuerung, soweit es sich um Bezüge, die zur Deckung des üblichen Lebensunterhalts bestimmt oder geeignet sind, handelt		+ Gesamtsumme bei § 3 Nr. 2a		Z/3P	Z/3P	B	L
03 Nr. 02	...Programmen des Bundes und der Länder, Überbrückungsgeld bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit, Leistungen des (ehemaligen) Arbeitgebers an die Bundesanstalt für Arbeit aufgrund übergegangener Ansprüche, Altersübergangsgeld-Ausgleichsbetrag		...			Z/3P	Z/3P	B	L
03 Nr. 02a	Steuerbefreiung für Arbeitslosenhilfe und Arbeitslosenbeihilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz	Volle Einkommensbesteuerung	5.250	Bareis: Lohnersatzleistungen außer Sachleistungen, Gesamtsumme § 3 Nr. 1-2a		3P	3P	B	L
03 Nr. 03	Steuerbefreiung für Kapitalabfindungen der gesetzlichen Rentenversicherung und aufgrund der Beamten- (Pensions-) Gesetze...	Vergünstigung im Rahmen der Einkommensbesteuerung außergewöhnlicher Einkünfte und Bezüge		Bareis: Progressionsmindernde Besteuerung		A	A	B	R
03 Nr. 03	...(z.B. Ausgleichszahlungen nach § 48 Beamtenversorgungsgesetz; Kapitalabfindungen nach §§ 28-35, Ausgleichszahlung nach § 38 Abs. 1 und der einmalige Betrag nach § 77 Soldatenversorgungsgesetz;...		...			A	A	B	R
03 Nr. 03	...Kapitalabfindungen nach den §§ 43-46 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse nach Art. 131 Grundgesetz; Witwenabfindungen nach § 21 Beamtenversorgungsgesetz; einmalige Unfallentschädigungen nach § 43 Beamtenversorgungsgesetz)		...			A	A	B	R

§§ EStG	Gegenwärtige Regelung	Bündnisgrüne Neuregelung (AG Steuerreform der Fraktion)	Mehreinn. 1996  Mio. DM	Quelle / Anmerkung	BüGrü	Kleine Anfr.	Steuer- system	Bezug
03 Nr. 04	Steuerbefreiung für Dienstkleidung, Verpflegung und Heilfürsorge der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Polizei und der Feuerwehr	ggf. Berücksichtigung als Erwerbsausgaben		- Bareis	<b>D</b>	<b>D</b>	<b>B</b>	<b>N</b>
03 Nr. 05	Steuerbefreiung für Geld- und Sachbezüge und Heilfürsorge nach § 1 Abs. 1 Wehrgeldgesetz (Geldleistungen sind insbesondere Wehrgeld, die besondere Zuwendung, Dienstgeld, Entlassungsgeld) und § 35 Zivildienstgesetz (Leistungen entsprechend Wehrpflicht)	Volle Besteuerung, soweit es sich um Bezüge, die zur Deckung des üblichen Lebensunterhalts bestimmt oder geeignet sind, handelt		? Bareis	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>B</b>	<b>N</b>
03 Nr. 06	Steuerbefreiung für gesetzliche Bezüge versorgungshalber für Wehr-, Zivildienst- und Kriegsbeschädigten sowie an ihre Hinterbliebenen, soweit sie nicht aufgrund der Dienstzeit gewährt werden...	Volle Besteuerung, soweit es sich um Bezüge, die zur Deckung des üblichen Lebensunterhalts bestimmt oder geeignet sind, handelt		Bareis: volle Besteuerung der ? Entschädigungen, Renten nur mit dem Ertragsanteil	<b>3P</b>	<b>3P</b>	<b>B</b>	<b>S</b>
03 Nr. 06	...(z.B. Leistungen nach oder entsprechend dem Bundesversorgungsgesetz; §§ 63, 63a, 85 und 86 Soldatenversorgungsgesetz; § 35 Abs. 5 und § 50 Zivildienstgesetz [Grundrente und Schwerebeschädigtenrente entsprechend BVG; Schadensersatz])			...	<b>3P</b>	<b>3P</b>	<b>B</b>	<b>S</b>
03 Nr. 07	Steuerbefreiung für Ausgleichsleistungen nach dem LAG, Leistungen nach dem FlüchtlingshilfG, BundesvertriebenenG (Kranken-, Mutterschafts-, Entbindungsgeld und einmalige Überbrückungshilfe für Spätaussiedler;...	Volle Besteuerung, soweit es sich um Bezüge, die zur Deckung des üblichen Lebensunterhalts bestimmt oder geeignet sind, handelt		Bareis: volle Besteuerung der ? Entschädigungen, Renten nur mit dem Ertragsanteil	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>B</b>	<b>S</b>
03 Nr. 07	...Einrichtungsdarlehen, -zuschuß und Aussiedlungskostenausgleich für Spätaussiedler, Gewahrsamsausgleich für Spätaussiedler aus der UdSSR),...			...	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>B</b>	<b>S</b>
03 Nr. 07	... ReparationsschädenG, Vertriebenenentschädigungsgesetz sowie Leistungen nach dem Entschädigungs- und dem Ausgleichleistungsgesetz, soweit sie nicht Kapitaleinkünfte sind			...	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>B</b>	<b>S</b>
03 Nr. 08	Steuerbefreiung für Geldrenten, Kapitalentschädigungen und Leistungen im Heilverfahren aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Wiedergutmachung nationalsozialistischer Unrechts...	Volle Besteuerung, soweit es sich um Bezüge, die zur Deckung des üblichen Lebensunterhalts bestimmt oder geeignet sind, handelt		Bareis: volle Besteuerung der ? Wiedergutmachungszahlungen, Renten nur mit dem Ertragsanteil	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>B</b>	<b>S</b>
03 Nr. 08	... (Bundesentschädigungsgesetz, Wiedergutmachungsgesetze des Bundes und der Länder, Entschädigungsrentengesetz)			...	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>B</b>	<b>S</b>
03 Nr. 09	Steuerbefreiung für Abfindungen aufgrund Entlassung nach Alter und Dauer der Betriebszugehörigkeit bis zu 24.000 DM, 30.000 DM bzw. 36.000 DM	Vergünstigung im Rahmen der Einkommensbesteuerung außergewöhnlicher Einkünfte und Bezüge	900	Bareis = 13/936: Progressionsmindernde Besteuerung	<b>A</b>	<b>A</b>	<b>B</b>	<b>N</b>
03 Nr. 10	Steuerbefreiung für gesetzliche Übergangsgelder und Übergangshilfen bei Entlassung...	Volle Besteuerung, soweit es sich um Bezüge, die zur Deckung des üblichen Lebensunterhalts bestimmt oder geeignet sind, handelt, ggf. ermäßigte Besteuerung im Rahmen der außergewöhnlichen Einkünfte und Bezüge		? Bareis: Progressionsminderung	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>B</b>	<b>N</b>



§§ EStG	Gegenwärtige Regelung	Bündnisgrüne Neuregelung (AG Steuerreform der Fraktion)	Mehreinn. 1996	Quelle / Anmerkung	BüGrü	Kleine Anfr.	Steuer- system	Bezug
			Mio. DM					
03 Nr. 10	...(z.B. nach § 47 i.V.m. § 67 Abs. 4 Beamtenversorgungsgesetz und entsprechender Landesgesetze bei unbefristetem Dienstverhältnis, §§ 12, 13, 37 Soldatenversorgungsgesetz, §§ 52c, 54 Abs. 4, 54b, 55, 70 Abs. 5, 71 des Gesetzes zu Art. 131 Grundgesetz)		...			3	B	N
03 Nr. 11	Steuerbefreiung für Stipendien und Sponsoring aus öffentlichen Mitteln zur Förderung von Erziehung, Ausbildung, Wissenschaft oder Kunst...	Volle Besteuerung, soweit es sich um Bezüge, die zur Deckung des üblichen Lebensunterhalts bestimmt oder geeignet sind, handelt		? Bareis: Volle Besteuerung von Bezügen		3	B	Q
03 Nr. 11	... (z.B. Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, Ausbildungszuschüsse nach § 5 Abs. 4 Soldatenversorgungsgesetz und § 13 Bundespolizeibeamtenengesetz und entsprechende Leistungen der Länder)		...			3	B	Q
03 Nr. 12	Steuerbefreiung für bestimmte Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen	ggf. Berücksichtigung als Erwerbsausgaben		- Bareis		D	B	N
03 Nr. 13	Steuerbefreiung für Reisekosten- und Umzugskostenvergütungen, Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen und Trennungsgelder im öffentlichen Dienst bis zu den als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abzugsfähigen Höchstbeträgen	ggf. Berücksichtigung als Erwerbsausgaben		- Bareis		D	B	N
03 Nr. 14	Steuerbefreiung für Zuschüsse der gesetzlichen Rentenversicherung für die Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner	Begrenzte Einkommensteuerfreistellung im Rahmen der Aufwendungen für die Zukunftssicherung		+ Gesamtsumme bei § 10		Z	B	R
03 Nr. 15	Steuerbefreiung für Zuwendungen des Arbeitgebers anlässlich von Eheschließung und Geburt bis zu jeweils 700 DM	Vergünstigung im Rahmen der Einkommensbesteuerung außergewöhnlicher Einkünfte und Bezüge	20	Bareis = 13/936: Volle Besteuerung, keine Progressionsminderung		A	B	N
03 Nr. 16	Steuerbefreiung für Arbeitnehmer außerhalb des öffentlichen Dienstes für Erstattungen von Umzugskosten, Reisekosten und Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung	ggf. Berücksichtigung als Erwerbsausgaben		- Bareis		D	B	N
03 Nr. 17	Steuerbefreiung für Zuschüsse des Bundes zum Beitrag eines Landwirts mit geringem Einkommen zur landwirtschaftlichen Alterskasse aufgrund § 32 Gesetz über die Alterssicherung für Landwirte (Zuschuß maximal 80% des Beitrags)	Begrenzte Einkommensteuerfreistellung im Rahmen der Aufwendungen für die Zukunftssicherung		+ Gesamtsumme bei § 10		Z	B	R L B
03 Nr. 18	Steuerbefreiung für Aufgeld für ein an die Lastenausgleichsbank zugunsten des Ausgleichsfonds gegebenes Darlehen	Volle Einkommensbesteuerung		? Bareis		3	F	F
03 Nr. 19	Steuerbefreiung für Entschädigungen nach dem Entschädigungsgesetz für ehemalige deutsche Kriegsgefangene	Volle Besteuerung, soweit es sich um Bezüge, die zur Deckung des üblichen Lebensunterhalts bestimmt oder geeignet sind, handelt		? Bareis: volle Besteuerung der Entschädigungen, Renten nur mit dem Ertragsanteil		3	B	S
03 Nr. 20	Steuerbefreiung für Zuwendungen des Bundespräsidenten an besonders verdiente Personen und ihre Hinterbliebenen	Vergünstigung im Rahmen der Einkommensbesteuerung außergewöhnlicher Einkünfte und Bezüge		? Bareis		A	B	S
03 Nr. 21	Steuerbefreiung für Zinsen aus Schuldbuchforderungen im Sinne § 35 Abs. 1 Allgemeines Kriegsfolgengesetz	Volle Einkommensbesteuerung		? Bareis		3	B	K

§§ EStG	Gegenwärtige Regelung	Bündnisgrüne Neuregelung (AG Steuerreform der Fraktion)	Mehreinn. 1996  Mio. DM	Quelle / Anmerkung	BüGrü	Kleine Anfr.	Steuer- system	Bezug
03 Nr. 22	Steuerbefreiung für Ehrensold nach dem Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen	Volle Einkommensbesteuerung		? Bareis	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>B</b>	<b>S</b>
03 Nr. 23	Steuerbefreiung für Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz, dem Strafrechtlichen, dem Verwaltungsrechtlichen und dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz	Volle Besteuerung, soweit es sich um Bezüge, die zur Deckung des üblichen Lebensunterhalts bestimmt oder geeignet sind, handelt		? Bareis: volle Besteuerung der Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz und dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz, Renten nur mit dem Ertragsanteil	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>B</b>	<b>S</b>
03 Nr. 25	Steuerbefreiung für Entschädigungen nach dem Bundesseuchengesetz (Verdienstausfallentschädigung; Schadensersatz)	Volle Besteuerung, soweit es sich um Bezüge, die zur Deckung des üblichen Lebensunterhalts bestimmt oder geeignet sind, handelt		? Bareis: volle Besteuerung der Leistungen nach dem Bundesseuchengesetz, Renten nur mit dem Ertragsanteil	<b>3P</b>	<b>3P</b>	<b>B</b>	<b>S</b>
03 Nr. 26	Steuerbefreiung für Aufwandsentschädigungen bis zu insgesamt 2.400 DM für "nebenberufliche" Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Künstler etc. und "nebenberufliche" Pflege	Vergünstigung für ehrenamtliche Tätigkeiten, Volumen 500 Mio. DM jährlich, Konzeptentwicklung durch den Arbeitskreis IV der Bundestagsfraktion bzw. das Büro Andrea Fischer MdB	400	Bareis	<b>E</b>	<b>E</b>	<b>B</b>	<b>Z</b>
03 Nr. 27	Steuerbefreiung für Grundbetrag der Produktionsaufgabenrente (Landwirte ab einem Alter von 53/55 bis 64 Jahren) und Ausgleichsgeld (entsprechend für Arbeitnehmer, Mithelfende Familienangehörige, Witwen/Witwer)...	Volle Einkommensbesteuerung	50	BMF [1996c]; 50: Bareis: Progressionsminderung	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>B</b>	<b>B</b>
03 Nr. 27	bei Einstellung landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit bis zu 36.000 DM	Volle Einkommensbesteuerung	...		<b>3</b>	<b>3</b>	<b>B</b>	<b>B</b>
03 Nr. 28	Aufstockungsbeträge, Beiträge und Aufwendungen nach dem Altersteilzeitgesetz	Volle Besteuerung, soweit es sich um Bezüge, die zur Deckung des üblichen Lebensunterhalts bestimmt oder geeignet sind, handelt		? Bareis: Progressionsminderung	<b>3P</b>	<b>3P</b>	<b>B</b>	<b>L</b>
03 Nr. 29	Steuerbefreiung für Gehalt und Bezüge ausländischer diplomatischer Vertreter	Ignorieren, da Auslandsberührung			<b>I</b>	<b>I</b>	<b>A/B</b>	<b>A/N</b>
03 Nr. 30	Steuerbefreiung für Werkzeuggeld für betrieblich genutztes privates Werkzeug von Arbeitnehmern	ggf. Berücksichtigung als Erwerbsausgaben		- Bareis	<b>D</b>	<b>D</b>	<b>B</b>	<b>N</b>
03 Nr. 31	Steuerbefreiung für Barleistungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer für Berufskleidung	ggf. Berücksichtigung als Erwerbsausgaben		- Bareis	<b>D</b>	<b>D</b>	<b>B</b>	<b>N</b>
03 Nr. 32	Steuerbefreiung für unentgeltliche oder verbilligte Sammelbeförderung von Arbeitnehmern zum Arbeitsplatz	ggf. Berücksichtigung als Erwerbsausgaben	10	Bareis	<b>D</b>	<b>D</b>	<b>B</b>	<b>N</b>
03 Nr. 33	Steuerbefreiung für Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung von Arbeitnehmerkindern in Kindergärten oder ähnlichen Einrichtungen	ggf. Berücksichtigung als Erwerbsausgaben	15	Bareis	<b>D</b>	<b>D</b>	<b>B</b>	<b>N</b>
03 Nr. 34	Steuerbefreiung für Zuschüsse des Arbeitgebers für die Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs	ggf. Berücksichtigung als Erwerbsausgaben	100	13/2230 2/80; 40: Bareis	<b>D</b>	<b>D</b>	<b>B</b>	<b>N</b>
03 Nr. 35	Steuerbefreiung für Einnahmen der Post- und Telekombeamte, soweit die Einnahmen ohne die Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation steuerfrei gewesen wären	Volle Besteuerung, soweit es sich um Bezüge, die zur Deckung des üblichen Lebensunterhalts bestimmt oder geeignet sind, handelt		?	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>B</b>	<b>N</b>

§§ EStG	Gegenwärtige Regelung	Bündnisgrüne Neuregelung (AG Steuerreform der Fraktion)	Mehreinn. 1996	Quelle / Anmerkung	BüGrü	Kleine Anfr.	Steuer- system	Bezug
			Mio. DM					
03 Nr. 36	Steuerbefreiung für Einnahmen für Pflege von Angehörigen oder aufgrund sittlicher Verpflichtung bis zur Höhe des Pflegegeldes nach dem Sozialgesetzbuch Elftes Buch	Volle Besteuerung, soweit es sich um Bezüge, die zur Deckung des üblichen Lebensunterhalts bestimmt oder geeignet sind, handelt	?		3	3	B	V
03 Nr. 42	Steuerbefreiung für Zuwendungen aufgrund des Fulbright-Abkommens	Volle Besteuerung, soweit es sich um Bezüge, die zur Deckung des üblichen Lebensunterhalts bestimmt oder geeignet sind, handelt	?	Bareis	3	3	B	?
03 Nr. 43	Steuerbefreiung für Ehrensold für Künstler sowie Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln der Deutschen Künstlerhilfe aufgrund von Bedürftigkeit	Volle Besteuerung, soweit es sich um Bezüge, die zur Deckung des üblichen Lebensunterhalts bestimmt oder geeignet sind, handelt	?	Bareis	3	3	B	S
03 Nr. 44	Steuerbefreiung für Forschungsförderung und Stipendien zur wissenschaftlichen und künstlerischen Aus- oder Fortbildung aus öffentlichen Mitteln	Volle Besteuerung, soweit es sich um Bezüge, die zur Deckung des üblichen Lebensunterhalts bestimmt oder geeignet sind, handelt	?	Bareis	3	3	B	Q
03 Nr. 46	Steuerbefreiung für Bergmannsprämien (pro Schicht unter Tage 10 DM)	Volle Einkommensbesteuerung	40	Bareis; Volumen der Bergmannsprämien aus Lohnsteueraufkommen: 100 13/2230 2/18	3	3	B	N
03 Nr. 47	Steuerbefreiung für Leistungen nach § 14a Abs. 4 und § 14b Arbeitsplatzschutzgesetz	Volle Besteuerung, soweit es sich um Bezüge, die zur Deckung des üblichen Lebensunterhalts bestimmt oder geeignet sind, handelt	?	Bareis	3	3	B	N
03 Nr. 48	Steuerbefreiung für Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, soweit sie nicht nach dessen § 15 Abs. 1 Satz 2 steuerpflichtig sind	Volle Besteuerung, soweit es sich um Bezüge, die zur Deckung des üblichen Lebensunterhalts bestimmt oder geeignet sind, handelt	?	Bareis	3P	3P	B	?
03 Nr. 49	Steuerbefreiung für Zuwendungen eines ehemaligen alliierten Besatzungssoldaten an seine in Deutschland lebende Ehefrau	Unverändert	?	Bareis	3	3	B	K
03 Nr. 50	Steuerbefreiung für Auslagenersatz des Arbeitgebers	Unverändert	0		I	I	B	N
03 Nr. 51	Steuerbefreiung für Trinkgelder bis zu 2.400 DM insgesamt	Volle Einkommensbesteuerung	?		3	3	B	N
03 Nr. 52; § 3 LStDV	Steuerbefreiung für Jubiläumszuwendungen des Arbeitgebers in bestimmten Umfang	Vergünstigung im Rahmen der Einkommensbesteuerung außergewöhnlicher Einkünfte und Bezüge	100	Bareis; 20: Larcher [1996] S. 5	A	A	B	N
03 Nr. 54	Steuerbefreiung für Zinsen aus Entschädigungsansprüchen für deutsche Auslandsbonds, soweit sich Entschädigungsansprüche an Bund oder Länder richten u.ä.	Volle Besteuerung, soweit es sich um Bezüge, die zur Deckung des üblichen Lebensunterhalts bestimmt oder geeignet sind, handelt	?		3	3	B	A

§§ EStG	Gegenwärtige Regelung	Bündnisgrüne Neuregelung (AG Steuerreform der Fraktion)	Mehreinn. 1996	Quelle / Anmerkung	BüGrü	Kleine Anfr.	Steuer- system	Bezug
			Mio. DM					
03 Nr. 57	Steuerbefreiung für Zuschüsse der Künstlersozialkasse an einen Träger der Sozialversicherung oder an Versicherte	Volle Besteuerung, soweit es sich um Bezüge, die zur Deckung des üblichen Lebensunterhalts bestimmt oder geeignet sind, handelt; Freistellung als Aufwendung für die Zukunftssicherung		+ Bareis: Gesamtsumme bei § 10 Abs. 3	3	3	B	V
03 Nr. 58	Steuerbefreiung für Wohngeld und öffentliche Zuschüsse für die eigengenutzte Wohnmöglichkeit	Volle Besteuerung, soweit es sich um Bezüge, die zur Deckung des üblichen Lebensunterhalts bestimmt oder geeignet sind, handelt	490	Bareis	3	3	B	S
03 Nr. 59	Steuerbefreiung für die Zusatzförderung nach § 88e Zweites Wohnungsbaugesetz und nach § 51f Wohnungsbaugesetz für das Saarland und entsprechende Mietpreisvorteile des Arbeitgebers	Volle Besteuerung, soweit es sich um Bezüge, die zur Deckung des üblichen Lebensunterhalts bestimmt oder geeignet sind, handelt	10	13/2230 2/93: max.	3	3	B	N
03 Nr. 60	Steuerbefreiung für Leistungen aus öffentlichen Mitteln an Arbeitnehmer in der Montanindustrie bei Kapazitätsabbau	Volle Besteuerung, soweit es sich um Bezüge, die zur Deckung des üblichen Lebensunterhalts bestimmt oder geeignet sind, handelt, ggf. ermäßigte Besteuerung im Rahmen der außergewöhnlichen Einkünfte und Bezüge	35	Bareis: Progressionsminderung	3	3	B	Z
03 Nr. 61	Steuerbefreiung für Leistungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2, § 7 Abs. 3, § 9, § 10 Abs. 1, § 13, § 15 Entwicklungshelfer-Gesetz	Volle Besteuerung, soweit es sich um Bezüge, die zur Deckung des üblichen Lebensunterhalts bestimmt oder geeignet sind, handelt		? Bareis	3	3	B	N
03 Nr. 62	Steuerbefreiung für gesetzliche Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers (insbesondere Arbeitgeberbeiträge zu den Sozialversicherungen) oder bei Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entsprechende Ersatzleistungen	Begrenzte Einkommensteuerfreistellung im Rahmen der Aufwendungen für die Zukunftssicherung		+ Gesamtsumme bei § 10	Z	Z	B	N
03 Nr. 64	Steuerbefreiung für Zuschläge für eine Auslandstätigkeit im öffentlichen Dienst	ggf. Berücksichtigung als Erwerbsausgaben		? Bareis	D	D	A/B	A/N
03 Nr. 65	Steuerbefreiung für Beiträge des Trägers der Insolvenzversicherung zugunsten eines Versorgungsberechtigten und seiner Hinterbliebenen an eine Pensionskasse oder Lebensversicherung zur Ablösung von Verpflichtungen	Unverändert	0		I	I	B	R
03 Nr. 66	Steuerbefreiung für Erhöhungen des Betriebsvermögens infolge Schuldenerlaß bei einer Sanierung	Volle Einkommensbesteuerung	50	Bareis	3	3	B	Ö
03 Nr. 67	Steuerbefreiung für Erziehungsgeld und vergleichbare Leistungen der Länder, Leistungen nach dem Kindererziehungsleistungsgesetz und Kindererziehungszuschlag nach dem Kindererziehungszuschlagsgesetz	keine Einkommensbesteuerung, da keine Anrechnung auf Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe		1.250: Bareis: Volle Einkommensbesteuerung	3	3	B	S
03 Nr. 69	Steuerbefreiung für Leistungen aus der AIDS-Hilfe	Volle Besteuerung, soweit es sich um Bezüge, die zur Deckung des üblichen Lebensunterhalts bestimmt oder geeignet sind, handelt		?	3	3	B	S
03b	Steuerbefreiung für bestimmte Sonntags-, Feiertags-, Nachtarbeitszuschläge des Arbeitgebers	Volle Einkommensbesteuerung	1.900	13/2230 2/113; 1.450: Bareis	N	N	B	N

§§ EStG	Gegenwärtige Regelung	Bündnisgrüne Neuregelung (AG Steuerreform der Fraktion)	Mehreinn. 1996  Mio. DM	Quelle / Anmerkung	BüGrü	Kleine Anfr.	Steuer- system	Bezug
03c	Ausgaben sind nur als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar, soweit sie nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen	Ausweitung des Abzugsverbots auch auf mittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang; Abzugsverbot für Aufwendungen für Beteiligung an ausländischer Gesellschaft, deren Gewinnausschüttungen aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens steuerfrei sind	1.075	Antrag der A-Länder im Vermittlungsverfahren zum Jahressteuergesetz 1996	Ö	I	B	Ö
04 Abs. 1	Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich; Vorschriften zu Entnahmen und Einlagen sowie Betriebsausgaben, Abnutzung und Bewertung sind zu berücksichtigen	Unverändert	0		I	I	B	T
04 Abs. 2	Betriebsvermögensvergleich: Möglichkeit die Steuerbilanz nachträglich beim Finanzamt zu verändern, wenn sie den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung nicht entspricht	Unverändert	0		I	I	B	T
04 Abs. 3	Gewinnermittlung für Steuerpflichtige, die keiner Buchführungspflicht unterliegen und auch keine Bücher führen: Gewinn kann als Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ermittelt werden	Periodisierung von Zahlungen grundsätzlich nach der wirtschaftlichen Verursachung	0		Ö	I	B	Ö
04 Abs. 4	Betriebsausgaben sind Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlaßt werden.	Unverändert	0		I	I	B	T
04 Abs. 5 S. 1 Nr. 01, § 9 Abs. 5	Geschenke an andere Personen als Arbeitnehmer sind nur Betriebsausgaben (oder Werbungskosten), wenn ihr Wert je beschenkter Person 75 DM jährlich nicht übersteigt	Unverändert	0	225: 13/936: 0 DM	I	I	B	T
04 Abs. 5 S. 1 Nr. 02, § 9 Abs. 5	Bewirtungskosten sind nur zu 80% der angemessenen Aufwendungen als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzugsfähig	Unverändert	0	1.000: 13/936: 0%	I	I	B	T
04 Abs. 5 S. 1 Nr. 03, § 9 Abs. 5	Aufwendungen für Gästehäuser außerhalb des Ortes einer Betriebsstätte, die nicht für Arbeitnehmer bestimmt sind, sind nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzugsfähig	Unverändert	0		I	I	B	T
04 Abs. 5 S. 1 Nr. 04, § 9 Abs. 5	Aufwendungen für Jagd, Fischerei, Segel- oder Motorjachten sind nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzugsfähig	Unverändert	0		I	I	B	T
04 Abs. 5 S. 1 Nr. 05, § 9 Abs. 5	Für Mehraufwendungen für Verpflegung für eine Tätigkeit außerhalb von Wohnung und Arbeitsstätte sind nur Pauschbeträge (volle 24 Stunden: 46 DM, 14-23 Stunden: 20 DM, 10-13 Stunden: 10 DM) als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzugsfähig	Für eine Abwesenheitsdauer von 8-9 Stunden wird auch eine Pauschale in Höhe von 10 DM berücksichtigt		-360: Finanzbericht 1997 T14/1.40: Erhöhung der Pauschalen für nicht ganztägige Abwesenheit auf den Stand 1995; vgl. auch Finanzbericht 1997 T14/3.1, T14/3.2	Ö T	I	B	Ö T

§§ EStG	Gegenwärtige Regelung	Bündnisgrüne Neuregelung (AG Steuerreform der Fraktion)	Mehreinn. 1996 Mio. DM	Quelle / Anmerkung	BüGrü	Kleine Anfr.	Steuer- system	Bezug
04 Abs. 5 S. 1 Nr. 06	Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte begrenzt abzugsfähig; Pauschalierung der privaten Nutzung betrieblicher Kraftfahrzeuge	Derartige Fahrtkosten sind nicht abziehbar		Bareis: Gesamtsumme bei § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 S. 1-3, Abs. 3; 200: 13/936: betriebliche PKW werden nur bis 50.000 DM berücksichtigt; 300: 13/936: Pauschalierung der priv. Nutzung betrieblicher PKW mit 50%	Ö	Ö	B	T
04 Abs. 5 S. 1 Nr. 06a	Anrechenbarkeit der Kosten für eine betrieblich bergündete doppelte Haushaltsführung höchstens für zwei Jahre	Unverändert	0	-700: Finanzbericht 1997 T14/1.39: Aufhebung der Begrenzung der einkommensteuerlichen Anerkennung doppelter Haushaltsführung auf 2 Jahre bei Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6a) und Werbungskosten (§ 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5)	I	I	B	T
04 Abs. 5 S. 1 Nr. 06b, § 9 Abs. 5	Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer sind nur bei mehr als 50%iger Nutzung und bis maximal 2.400 DM als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzugsfähig	Unverändert	0	-420: Finanzbericht 1997 T14/1.41: Unbegrenzter Abzug	I	I	B	T
04 Abs. 5 S. 1 Nr. 07, § 9 Abs. 5	Unangemessene Aufwendungen, die die Lebensführung des Steuerpflichtigen oder Dritter berühren, sind nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzugsfähig	Unverändert	0		I	I	B	T
04 Abs. 5 S. 1 Nr. 08, § 9 Abs. 5	Geldbußen, Ordnungsgelder und Verwarnungsgelder sind grundsätzlich nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzugsfähig	Unverändert	0		I	I	B	T
04 Abs. 5 S. 1 Nr. 08a, § 9 Abs. 5	Zinsen auf hinterzogene Steuern sind nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzugsfähig	Unverändert	0		I	I	B	T
04 Abs. 5 S. 1 Nr. 09	Ausgleichszahlungen nach § 14, § 17 und § 18 Körperschaftsteuergesetz an außenstehende Anteilseigner sind nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig	Ignorieren			I	I	B	T
04 Abs. 5 S. 1 Nr. 10 i.V.m. § 40 AO, § 9 Abs. 5	Strafbare Schmiergeldzahlungen sind nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzugsfähig	Keine Berücksichtigung aller Schmiergelder	1.000	mind. 1.000: Larcher [1996] S. 5; ?: Finanzbericht 1997 T14/1.42; -100: 13/936: Berücksichtigung strafbarer Schmiergeldzahlungen	I	I	B	T
04 Abs. 6, § 9 Abs. 5	Aufwendungen zur Förderung staatspolitischer Zwecke sind nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzugsfähig	Unverändert			I	I	B	T
04 Abs. 7	Aufzeichnungspflichten für bestimmte Betriebsausgaben	Ignorieren			I	I	E	T
04a; § 8c EStDV	Gewinnermittlungszeitraum/Wirtschaftsjahr	Ignorieren	0	?: BMF [1996c]	I	I	B	T
04b	Ansprüche aus einer Direktversicherung (Lebensversicherung) aus betrieblichem Anlaß zählen nicht zum Betriebsvermögen	Ignorieren	0		I	I	B	T
04c	Zuwendungen an Pensionskassen sind Betriebsausgaben	Ignorieren	0		I	I	B	T

§§ EStG	Gegenwärtige Regelung	Bündnisgrüne Neuregelung (AG Steuerreform der Fraktion)	Mehreinn. 1996  Mio. DM	Quelle / Anmerkung	BüGrü	Kleine Anfr.	Steuer- system	Bezug
04d	Zuwendungen an Unterstützungskassen sind Betriebsausgaben	Ignorieren	0	vgl. auch Finanzbericht 1997 T14/1.13	I	I	B	T
05 Abs. 1	Gewinnermittlung bei buchführungspflichtigen Gewerbetreibenden durch Betriebsvermögensvergleich; Maßgeblichkeit der Handels- für Steuerbilanz	Unverändert	0		I	I	B	T
05 Abs. 2	Buchführungspflichtige Gewerbetreibende müssen immaterielle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens aktivieren, wenn sie entgeltlich erworben wurden	Unverändert	0		I	I	B	T
05 Abs. 3	Buchführungspflichtige Gewerbetreibende dürfen Rückstellungen wegen Verletzung fremder Schutzrechte erst bilden, wenn Ansprüche geltend gemacht wurden oder mit einer Inanspruchnahme ernsthaft zu rechnen ist	Unverändert	0		I	I	B	T
05 Abs. 4	Buchführungspflichtige Gewerbetreibende dürfen Rückstellungen für Jubiläumsgewinnzuwendungen nur unter bestimmten Voraussetzungen bilden	Unverändert	0		I	I	B	T
05 Abs. 5	Buchführungspflichtige Gewerbetreibende dürfen nur und müssen Rechnungsabgrenzungsposten für bereits erfolgte Zahlungsströme ansetzen	Unverändert	0		I	I	B	T
05 Abs. 6	Buchführungspflichtige Gewerbetreibende: Anwendung anderer Vorschriften	Unverändert	0		I	I	B	T
06 Abs. 1 Nr. 1 S. 1, Nr. 2 S. 1	Wirtschaftsgüter sind für den Betriebsvermögensvergleich mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen, zu bewerten	Unverändert	0		I	I	B	T
06 Abs. 1 Nr. 1 S. 2, Nr. 2 S. 2	Möglichkeit der einkommensteuerlichen Berücksichtigung des niedrigeren Teilwerts von Wirtschaftsgütern anstelle der um die Absetzungen für Abnutzung verminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten für den Betriebsvermögensvergleich	Teilwertansatz nicht zulässig	5.000	intern: Wertaufholungsgebot	Ö	Ö	B	Ö
06 Abs. 1 Nr. 1 S. 3	Teilwert ist der auf das Wirtschaftsgut entfallende Teil des Gesamtwertes des Betriebs	Unverändert	0		I	I	B	T
06 Abs. 1 Nr. 1 S. 4, Nr. 2 S. 3	Wahlrecht für die Berücksichtigung einer Erhöhung des Teilwerts von Wirtschaftsgütern seit dem letzten Bilanzansatz für den Betriebsvermögensvergleich	gegenstandslos, da Ansatz des niedrigeren Teilwerts nicht zulässig	0	5.000 intern: Wertaufholungsgebot; ?: Schleußer Nr. 1: Wertaufholungsgebot	Ö	Ö	B	Ö
06 Abs. 1 Nr. 2 S. 4	Möglichkeit in der Land- und Forstwirtschaft Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens und nichtabnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens für den Betriebsvermögensvergleich...	Teilwertansatz nicht zulässig	?		B	B	B	B
06 Abs. 1 Nr. 2 S. 4	...anstelle mit den um die Absetzungen für Abnutzung geminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten mit dem höheren Teilwert zu bewerten		...		B	B	B	B
06 Abs. 1 Nr. 2a	Buchführende Gewerbetreibende können für die Bewertung des Vorratsvermögens unterstellen, daß die zuletzt angeschafften oder hergestellten Güter zuerst oder zuletzt verbraucht oder verkauft werden	Unverändert	0		I	I	B	Ö
06 Abs. 1 Nr. 3	Bewertung von Verbindlichkeiten für den Betriebsvermögensvergleich wie Umlaufvermögen und nicht- abnutzbares Anlagevermögen	Unverändert	0		I	I	B	T

§§ EStG	Gegenwärtige Regelung	Bündnisgrüne Neuregelung (AG Steuerreform der Fraktion)	Mehreinn. 1996  Mio. DM	Quelle / Anmerkung	BüGrü	Kleine Anfr.	Steuer- system	Bezug
06 Abs. 1 Nr. 3, HGB § 249 Abs. 1 S. 1	Möglichkeit, für den Betriebsvermögensvergleich Rückstellungen für drohende Verluste aus <i>einzelnen</i> schwebenden Geschäften zu bilden	Rückstellungen für drohende Verluste unzulässig		Schleußer Nr. 5: Rückstellungen nur für insgesamt drohende Verluste bei der Betrachtung aller schwebenden Geschäfte zusammen	Ö	Ö	B	Ö
06 Abs. 1 Nr. 3, HGB § 249 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, S. 3	Möglichkeit, für den Betriebsvermögensvergleich Rückstellungen auch zu bilden, wenn sie voraussichtlich innerhalb des nächsten Wirtschaftsjahres wieder aufgelöst werden müssen	Ausschluß der Möglichkeit zur Bildung von Rückstellungen, wenn sie voraussichtlich innerhalb des nächsten Wirtschaftsjahres wieder aufgelöst werden müssen			Ö	I	B	Ö
06 Abs. 1 Nr. 3, HGB § 249 Abs. 1 S. 2 Nr. 2	Möglichkeit, für den Betriebsvermögensvergleich Rückstellungen für Gewährleistungen ohne rechtliche Verpflichtung zu bilden	Ausschluß der Möglichkeit zur Bildung von Rückstellungen für Gewährleistungen ohne rechtliche Verpflichtung			Ö	I	B	Ö
06 Abs. 1 Nr. 3, HGB § 253 Abs. 1 S. 2	Abzinsungsverbot bei der Bewertung von Rückstellungen und Verbindlichkeiten, denen eine unverzinsliche Verbindlichkeit zugrundeliegt für den Betriebsvermögensvergleich	zumindest einkommensteuerliches Abzinsungsgebot durch Ansatz des Teilwerts für Rückstellungen und Verbindlichkeiten	4.000	1.000 bis 3.000, 4.000: Larcher [1996] S. 2, 5: Abzinsung von Rückstellungen; Schleußer Nr. 3, 4	Ö	Ö	B	Ö
06 Abs. 1 Nr. 3, HGB § 253 Abs. 1 S. 2	Bewertung von Rückstellungen für den Betriebsvermögensvergleich beruht auf den drohenden (zusätzlichen) variablen Kosten und den Fixkosten, die auch ohne den Anlaß für die Rückstellung anfallen	zumindest einkommensteuerliche Bewertung von Rückstellungen nur anhand der drohenden variablen Kosten		? Schleußer Nr. 7	Ö	Ö	B	Ö
06 Abs. 1 Nr. 3, HGB § 253 Abs. 1 S. 2, § 252 Abs. 1 Nr. 4	bei der Bewertung von Rückstellungen werden mit der Erfüllung der Verbindlichkeit stehende Einnahmen nicht berücksichtigt	Berücksichtigung von derartigen Einnahmen bei der Bewertung von Rückstellungen		? Schleußer Nr. 6	Ö	Ö	B	Ö
06 Abs. 1 Nr. 4 S. 1, 4-5	Privatentnahmen sind grundsätzlich mit dem Teilwert zu bewerten	Privatentnahmen sind mit dem Marktwert, mindestens mit dem Buchwert, zu bewerten		? Schleußer Nr. 6	Ö	I	B	T
06 Abs. 1 Nr. 4 S. 2-3	Eine Privatentnahme in Form der Privatnutzung eines Kraftfahrzeugs ist monatlich mit 1% des Listenpreises bei Erstzulassung zu bewerten; alternativ können die tatsächlichen Aufwendungen nach Fahrleistung anhand eines Fahrtenbuchs aufgeteilt werden	Unverändert		0 T14/1.43: Wegfall der 1%-Pauschalierung	I	I	B	Ö/T
06 Abs. 1 Nr. 5	Bewertung von Einlagen für den Betriebsvermögensvergleich mit dem Teilwert, bei Anschaffung oder Herstellung in den letzten 3 Jahren höchstens mit den um die Absetzungen für Abnutzung geminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten,...	Ausdehnung der Regelung für Entnahmen aus dem Betriebvermögen auch auf Wirtschaftsgüter, die zuvor beruflich genutzt wurden (und bei denen daher Absetzungen für Abnutzung einkommensteuerlich bereits zuvor berücksichtigungsfähig waren)...		? Schleußer Nr. 9: Ausdehnung der Regelung für Entnahmen aus dem Betriebvermögen auch auf Wirtschaftsgüter, die zuvor beruflich genutzt wurden (und bei denen daher Absetzungen für Abnutzung einkommensteuerlich bereits zuvor berücksichtigungsfähig waren)	Ö	Ö	B	Ö



§§ EStG	Gegenwärtige Regelung	Bündnisgrüne Neuregelung (AG Steuerreform der Fraktion)	Mehreinn. 1996  Mio. DM	Quelle / Anmerkung	BüGrü	Kleine Anfr.	Steuer- system	Bezug
06 Abs. 1 Nr. 5	...bei vorheriger Entnahme aus einem anderen Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen in den letzten 3 Jahren höchstens der um die Absetzungen für Abnutzung geminderte Wert, der bei der Entnahme angesetzt wurde	...und Wegfall der 3-Jahres-Frist			Ö	Ö	B	Ö
06 Abs. 1 Nr. 6	Bewertung für den Betriebsvermögensvergleich von Einlagen bei Eröffnung eines Betriebes wie laufende Einlagen	Unverändert	0		I	I	B	T
06 Abs. 1 Nr. 7	Bewertung von Wirtschaftsgütern für den Betriebsvermögensvergleich bei entgeltlichem Erwerb eines Betriebes mit dem Teilwert, höchstens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten	Unverändert	0		I	I	B	T
06 Abs. 2, § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 7 S. 2	Möglichkeit, Aufwendungen für geringwertige abnutzbare bewegliche Güter des betrieblichen Anlagevermögens oder bei den Überschusseinkünften im Wert bis zu 800 DM bereits im Jahr der Anschaffung als Betriebsausgaben oder Werbungskosten anzusetzen	Zeitliche Verteilung der Aufwendungen durch lineare Absetzungen für Abnutzung nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer oder Beschränkung auf 500 DM	?		Ö	Ö	B	Ö
06a	Pensionsrückstellungen	Ignorieren	0	1.500: 13/936: Erhöhung des Rechnungszinsfußes von 6% auf 6,5%; 2.000: Schleußer: Erhöhung des Rechnungszinsfußes von 6% auf 7%; dies schließt jedoch wohl jeweils die Körperschaftsteuer ein	I	I	B	T
06b Abs. 1-7	Übertragung von 50% der bei Veräußerung bestimmter Wirtschaftsgüter aufgedeckten stillen Reserven auf neue Wirtschaftsgüter bei Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich (vgl. auch § 52 Abs. 8)	Vergünstigung im Rahmen der Einkommensbesteuerung außergewöhnlicher Einkünfte und Bezüge	1.400	13/2230 2/47: Gesamtsumme für § 6b Abs. 1-7 und § 6c, incl. Gewerbesteuer; 1.400: intern	A	A	B	Ö
06b Abs. 8 und 9	Sonderregelungen bei der Übertragung von stillen Reserven bei Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen	Vergünstigung im Rahmen der Einkommensbesteuerung außergewöhnlicher Einkünfte und Bezüge	?	13/2230 2/48	A	A	B	Ö
06c	Übertragung von 50% der bei Veräußerung aufgedeckten stillen Reserven bei Gewinneinkünften, die nicht durch Betriebsvermögensvergleich ermittelt werden	Vergünstigung im Rahmen der Einkommensbesteuerung außergewöhnlicher Einkünfte und Bezüge	+	13/2230 2/47: Gesamtsumme bei § 6b Abs. 1-7	A	A	B	Ö
06d	Befristete Rücklage bei Erwerb von Betrieben, deren Fortbestand gefährdet ist	Ignorieren, da befristet		Bemessungsgrundlage West (1989) 0+0+0: StaBu [1995] S. 122f, 168f	I	I	F/B	F/Ö
07 Abs. 1 S. 1-3	Lineare Absetzung für Abnutzung als Standardfall	Unverändert	0		I	I	B	T
07 Abs. 1 S. 4	bei beweglichen Gütern des Anlagevermögens mit einer gewöhnlichen Nutzungsdauer von mehr als einem Jahr Absetzung für Abnutzung nach Leistungsentnahme möglich	Unverändert	0		I	I	B	T
07 Abs. 1 S. 5	Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung möglich	Unverändert	0		I	I	B	T
07 Abs. 2-3	Möglichkeit, bei beweglichen Gütern des Anlagevermögens degressive Absetzungen für Abnutzung vorzunehmen, wobei der Übergang zur linearen Absetzung für Abnutzung zulässig ist	Lineare Absetzung für Abnutzung	?	(8.400): intern: weitere Senkung der degressiven Absetzung für Abnutzung	Ö	Ö	B	Ö

§§ EStG	Gegenwärtige Regelung	Bündnisgrüne Neuregelung (AG Steuerreform der Fraktion)	Mehreinn. 1996 Mio. DM	Quelle / Anmerkung	BüGrü	Kleine Anfr.	Steuer- system	Bezug
07 Abs. 4 S. 1 Nr. 1	Absetzungen für Abnutzung für Gebäude auf der Basis von 25 Nutzungsjahren bei betrieblichen Gebäuden, soweit sie nicht Wohnzwecken dienen, für die der Bauantrag ab dem 1.4.1985 gestellt worden ist	Absetzung für Abnutzung anhand der voraussichtlichen Nutzungsdauer	?		W	W	B	W
07 Abs. 4 S. 1 Nr. 2	Absetzungen für Abnutzung für Gebäude auf der Basis von 40 Nutzungsjahren bei Fertigstellung bis 1924 und von 50 Nutzungsjahren bei Fertigstellung ab 1925	Absetzung für Abnutzung anhand der voraussichtlichen Nutzungsdauer	?		W	W	B	W
07 Abs. 4 S. 2	Absetzungen für Abnutzung auf Gebäude können bei einer kürzeren Nutzungsdauer als pauschal angesetzt auch auf dieser basieren	Gegenstandslos	-		I	I	B	W
07 Abs. 5 S. 1 Nr. 1, 2, 3 Buchst. a	Sonderregelungen für erhöhte Absetzungen auf bestimmte Gebäude, für die der Bauantrag bis einschließlich 1995 gestellt wurde oder die bis einschließlich 1995 angeschafft wurden	Ignorieren, da befristet			I	I	F/B	F/W
07 Abs. 5 S. 1 Nr. 3 Buchst. b, S. 2	Möglichkeit der erhöhten Absetzungen für Abnutzung für Wohngebäude, deren Bauantrag ab 1996 gestellt wurde oder die ab 1996 angeschafft wurden, einmalig in den ersten 8 Jahren 5% jährlich, in den nächsten 6 Jahren 2,5% und in den nächsten 36 Jahren 1,25%	Absetzung für Abnutzung anhand der voraussichtlichen Nutzungsdauer	600	13/3446 S. 9; -700: Finanzbericht 1997 T14/1.44: Erhöhung der Absetzung für Abnutzung in den ersten 4 Jahren von 5% auf 7% jährlich	W	W	B	W
07 Abs. 5a	Regeln für die Absetzungen für Abnutzung bei Gebäuden gelten entsprechend für Eigentumswohnungen und Gebäudeteile	Unverändert	0		I	I	B	W
07 Abs. 6	bei Betrieben mit Substanzverbrauch ist auch eine Abschreibung entsprechend dem Substanzverzehr möglich	Unverändert	0		I	I	B	T
07a	Allgemeine Regelungen für erhöhte Absetzungen für Abnutzung und Sonderabschreibungen	Unverändert	0	5.000: Larcher [1996] S. 5: Streichung aller "Sonderabschreibungen" §§ 7a-7k	I	I	B	T
07b, § 57 Abs. 2	Erhöhte Absetzungen für Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen in Westdeutschland: 5% i.d.ersten 8 Jahren, dann jährlich 2,5% vom Restwert	Ignorieren, da befristet		0: 13/2230 2/94	I	I	F/B	F/W
07c	Förderung Mietwohnungsbau durch Ausbau und Erweiterung bestehender Gebäude; erhöhte Absetzungen von bis zu 20% jährlich der Aufwendungen, max. 60.000 DM je Wohnung	Ignorieren, da befristet		(280): 13/2230 2/95	I	I	F/B	F/W
07d, § 57 Abs. 2	Sonderabschreibungsmöglichkeiten für Umweltschutzinvestitionen in Westdeutschland zwischen 1974 und 1991	Ignorieren, da befristet		0: 13/2230 2/49	I	I	F/B	F/Z
07e	Sonderabschreibungen für Fabrikgebäude, Landwirtschaft u.ä. für Vertriebene bzw. vom Nationalsozialismus Verfolgte	Ignorieren, da befristet		max. (10): 13/2230 2/2, 2/50	I	I	F/B	F/K
07f	Sonderabschreibungsregelung für private Krankenhäuser (befristet bis 1995)	Ignorieren, da befristet		(20-16): 13/2230 2/114, 2a/2; 15: Finanzbericht 1997 T14/1.45	I	I	F/B	F/Z

§§ EStG	Gegenwärtige Regelung	Bündnisgrüne Neuregelung (AG Steuerreform der Fraktion)	Mehreinn. 1996  Mio. DM	Quelle / Anmerkung	BüGrü	Kleine Anfr.	Steuer- system	Bezug
07g Abs. 1-2	Sonderabschreibungen für Kleinbetriebe bis zu 20% jährlich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten neuer beweglicher Wirtschaftsgüter in den ersten 5 Jahren möglich	Absetzung für Abnutzung anhand der voraussichtlichen Nutzungsdauer	1.440	Bareis: Gesamtsumme § 7g abzgl. 60 durch Neureglung Begrenzung Abs. 3-6 auf 300.000 DM; (500): 13/2230 2/51: incl. Gewerbesteuer	Ö	Ö	B	Ö
07g Abs. 3-6	Ansparabschreibung für Kleinbetriebe in Form von Rücklagen bis zu 50% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten für bis spätestens zum Ende des übernächsten Jahres anzuschaffende bewegliche Wirtschaftsgüter bis zu 300.000 DM je Betrieb möglich	Keine derartigen Rücklagen		Bareis: Gesamtsumme bei § 7g Abs. 1-2; (415-76): 13/2230 2/52, 2a/3: incl. + Gewerbesteuer; -60: Finanzbericht 1997 T14/1.46: Aufhebung der Begrenzung auf 300.000 DM je Betrieb	Ö	Ö	B	Ö
07h	Möglichkeit erhöhter Absetzungen für 10 Jahre in Höhe von bis zu 10% jährlich für Herstellungs- oder Anschaffungskosten für bestimmte Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen	Absetzung für Abnutzung anhand der voraussichtlichen Nutzungsdauer	15	Bareis: Gesamtsumme § 7h, § 10f, 11a; (55): 13/2230 2/96: § 7h, teilweise § 10f (2/101)	W	W	B	W
07i	Möglichkeit erhöhter Absetzungen für 10 Jahre in Höhe von bis zu 10% jährlich für Herstellungs- oder Anschaffungskosten für bestimmte Baumaßnahmen zur Erhaltung von Baudenkmalern	Absetzung für Abnutzung anhand der voraussichtlichen Nutzungsdauer	20	Bareis: Gesamtsumme § 7i, § 10g, 11b; (120): 13/2230 2/97: § 7i, teilweise § 10f (2/101)	W	W	B	W
07k	Erhöhte Absetzungen in den ersten 5 Jahren bis zu 10%, in den nächsten 5 Jahren 7% für Wohnungen mit Sozialbindung	Ignorieren, da befristet		(360): 13/2230 2/98	I	I	F/B	F/W
08 Abs. 1	Einnahmen sind alle Güter, die in Geld oder Geldwert bestehen, die im Rahmen einer Überschufeinkunftsart zufließen	Unverändert	0		I	I	B	T
08 Abs. 2 S. 1	Einnahmen in Form von Sachbezügen sind mit dem üblichen örtlichen Endpreisen zu bewerten	Unverändert	0		I	I	B	T
08 Abs. 2 S. 2-5	Ermittlung der Einnahmen in Form von privater Nutzung betrieblicher Kraftfahrzeuge: 1% des Listenpreises monatlich, für Fahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitsort zuzüglich 0,03% des Listenpreises monatlich je Entfernungskilometer,...	Unverändert	0		I	I	B	Ö/T?
08 Abs. 2 S. 2-5	...bei Familienheimfahrten, die nicht Werbungskosten sind, zuzüglich 0,002% des Listenpreises je Entfernungskilometer		...		I	I	B	Ö/T?
08 Abs. 2 S. 6-8	Sachbezüge sind entsprechend der Sachbezugsverordnung (für die Sozialversicherung) zu bewerten	Unverändert	0		I	I	B	T
08 Abs. 2 S. 9	Vorteile aus Sachbezügen, die nicht aufgrund der Sachbezugsverordnung bewertet werden, bleiben bis zu 50 DM im Kalendermonat unberücksichtigt	Volle Besteuerung dieser Leistungen	?	Finanzbericht 1997 T14/1.47	Ö	Ö	B	Ö
08 Abs. 3	Freibetrag in Höhe von 2.400 DM für Belegschaftsrabatte	Volle Einkommensbesteuerung	140	13/2230 3/2	N	N	B	N
09 Abs. 1 S. 1-2	Werbungskosten sind Aufwendungen, die durch die Einnahmenerzielung veranlaßt sind	Unverändert	0		I	I	B	T
09 Abs. 1 S. 3 Nr. 1	Werbungskosten sind auch Schuldzinsen, Ertragsanteil von Leibrenten, wenn sie im wirtschaftlichen Zusammenhang mit Einkünften stehen	Ignorieren	?		I	I	B	T
09 Abs. 1 S. 3 Nr. 2-3	Werbungskosten sind auch Grundsteuer, öffentliche Abgaben, Versicherungsbeiträge, Beiträge zu Berufsständen und Verbänden (Gewerkschaften)	Unverändert	0		I	I	B	T

§§ EStG	Gegenwärtige Regelung	Bündnisgrüne Neuregelung (AG Steuerreform der Fraktion)	Mehreinn. 1996	Quelle / Anmerkung	BüGrü	Kleine Anfr.	Steuer- system	Bezug
			Mio. DM					
09 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 S. 1-3, Abs. 3				...Bemessungsgrundlage Lohnsteuerpflichtige mit erhöhten Werbungskosten West (1989) 20.659: StaBu FS 14 R. 7.1 Bj. 1989 S. 48f	Ö	Ö	B	T
09 Abs. 1 S. 3 Nr. 4, Abs. 3	Fahrtkosten von und zum Tätigkeitsort sind Werbungskosten; Pauschalen für die Fahrten von und zum Tätigkeitsort bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs 0,70 DM, bei Benutzung eines Motorrads oder Motorrollers 0,33 DM arbeitstäglich je Entfernungskilometer	Keine Berücksichtigung dieser Aufwendungen als Werbungskosten (evtl. Entfernungspauschale in Höhe von 0,20 DM)	5.000	3.500: Bareis: Entfernungspauschale in Höhe von 0,20 DM/km täglich unter Einschuß von Behinderten § 9 Abs. 2 und der Gewinneinkünfte § 4 Abs. 5 Nr. 6 anstelle des Rechts 1995; 2.500: Entfernungspauschale in Höhe von 0,30 DM/km täglich; ...	Ö	Ö	B	T
09 Abs. 1 S. 3 Nr. 5	Auf 2 Jahre begrenzter Werbungskostenabzug bei doppelter Haushaltsführung	Unverändert	0	-700: Finanzbericht 1997 T14/1.39: Aufhebung der Begrenzung der einkommensteuerlichen Anerkennung doppelter Haushaltsführung auf 2 Jahre bei Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6a) und Werbungskosten (§ 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5)	I	I	B	T
09 Abs. 1 S. 3 Nr. 6	Werbungskosten sind auch Aufwendungen für Arbeitsmittel (Werkzeuge, Berufskleidung)	Unverändert	0		I	I	B	T
09 Abs. 1 S. 3 Nr. 7 S. 1	Werbungskosten sind auch Absetzungen für Abnutzung und erhöhte Absetzungen	Unverändert	0		I	I	B	T
09 Abs. 2	Sondervorschrift für Schwerbehinderte: Fahrtkosten von und zum Tätigkeitsort werden in tatsächlicher Höhe berücksichtigt	Keine Berücksichtigung dieser Aufwendungen als Werbungskosten	+	Bareis: Gesamtsumme bei § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4, Abs. 3	Ö	Ö	B	H
09; Abschn. 47 LStR	Pauschbeträge neben dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag für Werbungskosten ohne Umzugskosten, Kosten für die Fahrt von und zur Arbeitsstätte und Mehraufwendungen aufgrund doppelter Haushaltsführung von Artisten (265 DM monatlich),...	Wegfall zugunsten einer einkunftsartenunabhängigen Erwerbsausgabenpauschale in Höhe von 500 DM jährlich	?		N	N	B	N
09; Abschn. 47 LStR	...darstellenden Künstlern (265 oder 365 DM monatlich) und Journalisten (115 DM monatlich)				N	N	B	N
09a Satz 1 Nr. 1 Buchst. a	Individueller Werbungskosten- (Arbeitnehmer-) Pauschbetrag in Höhe von 2.000 DM für Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit	Wegfall zugunsten einer einkunftsartenunabhängigen Erwerbsausgabenpauschale in Höhe von 500 DM jährlich	5.500	Bareis: Reduktion auf 1.000 DM; 2.500: Schleußer: Reduktion auf 1.500 DM	N	N	B	N
09a Satz 1 Nr. 1 Buchst. b	Werbungskostenpauschbetrag für Einnahmen aus Kapitalvermögen in Höhe von 100 / 200 DM (Alleinstehende / Ehepaare)	Wegfall zugunsten einer einkunftsartenunabhängigen Erwerbsausgabenpauschale in Höhe von 500 DM jährlich	?		K	K	B	Ö

§§ EStG	Gegenwärtige Regelung	Bündnisgrüne Neuregelung (AG Steuerreform der Fraktion)	Mehreinn. 1996	Quelle / Anmerkung	BüGrü	Kleine Anfr.	Steuer- system	Bezug
			Mio. DM					
09a Satz 1 Nr. 1 Buchst. c	Werbungskosten-Pauschbetrag in Höhe von 200 DM für Einnahmen aus sonstigen wiederkehrenden Leistungen und Unterhalt an den geschiedenen Ehegatten, soweit Realsplitting vereinbart ist	Wegfall zugunsten einer einkunftsartenunabhängigen Erwerbsausgabenpauschale in Höhe von 500 DM jährlich	?		U	U	B	Ö?
09a Satz 1 Nr. 2	Werbungskosten-Pauschbetrag für Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung in Höhe von 42 DM/qm	Wegfall zugunsten einer einkunftsartenunabhängigen Erwerbsausgabenpauschale in Höhe von 500 DM jährlich	?	Finanzbericht 1997 T14/1.48	W	W	B	W
09b Abs. 1 S. 1, Abs. 2	Abziehbare Vorsteuer gehört nicht zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten	Unverändert	0		I	I	B	T
09b Abs. 1 S. 2	Nicht-abziehbare Vorsteuer muß nicht den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugerechnet werden, wenn sie max. 25% der Vorsteuer und 500 DM oder wenn die Umsätze, bei denen ein Vorsteuerabzug nicht möglich ist, max. 3% des Gesamtumsatzes betragen	Nicht-abziehbare Vorsteuer muß immer den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugerechnet werden	?		Ö	Ö	B	Ö
10 Abs. 1 Nr. 1	Sonderausgabenabzug auf Antrag von Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten bis zu 27.000 DM	Abzug von Unterhaltsaufwendungen, soweit deswegen zum Unterhalt bestimmte inländische öffentliche Mittel deswegen gekürzt werden und das zu versteuernde Einkommen des Empfängers zusammen mit den empfangenen privaten Unterhaltszahlungen den...	?	6.000: Larcher [1996] S. 3, 5: Streichung aller Sonderausgaben nach § 10 mit Ausnahme der Sozialversicherungsbeiträge und und äquivalenter Beiträge Selbständiger; Bemessungsgrundlage West (1989) 927: StaBu [1995] S. 82f	U	U	B	H
10 Abs. 1 Nr. 1		...Grundfreibetrag nicht übersteigt	...		U	U	B	H
10 Abs. 1 Nr. 1a	Sonderausgabenabzug von Renten, dauernden Lasten und des Ertragsanteils von Leibrenten, die auf besonderen Verpflichtungen beruhen, die nicht mit der wirtschaftlichen Tätigkeit verbunden sind	Kein Abzug derartiger Aufwendungen	?	Bemessungsgrundlage West (1989) 2.053: StaBu [1995] S. 82f	R	R	B	U
10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a	Sonderausgabenabzug von Beiträgen zu Kranken-, Pflege-, Unfall-, und Haftpflichtversicherungen, zur gesetzlichen Rentenversicherung und zur Arbeitslosenversicherung (Vorsorgeaufwendungen)	Begrenzte Einkommensteuerfreistellung im Rahmen der Aufwendungen für die Zukunftssicherung	?		Z	Z	B	R/L
10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b	Sonderausgabenabzug von Beiträgen zu bestimmten Versicherungen (Vorsorgeaufwendungen)	Begrenzte Einkommensteuerfreistellung im Rahmen der Aufwendungen für die Zukunftssicherung	?		Z	Z	B	R
10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. t. aa	Sonderausgabenabzug von Beiträgen zu Risikoversicherungen, die nur eine Leistung für den Todesfall vorsehen	Begrenzte Einkommensteuerfreistellung im Rahmen der Aufwendungen für die Zukunftssicherung	?		Z	Z	B	R
10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. t. bb	Sonderausgabenabzug von Beiträgen zu Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht	Begrenzte Einkommensteuerfreistellung im Rahmen der Aufwendungen für die Zukunftssicherung	?		Z	Z	B	R

§§ EStG	Gegenwärtige Regelung	Bündnisgrüne Neuregelung (AG Steuerreform der Fraktion)	Mehreinn. 1996  Mio. DM	Quelle / Anmerkung	BüGrü	Kleine Anfr.	Steuer- system	Bezug
10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. cc	Sonderausgabenabzug von Beiträgen zu Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht gegen laufende Beitragsleistung, wenn das Wahlrecht erst nach 12 Jahren ausgeübt werden kann	Begrenzte Einkommensteuerfreistellung im Rahmen der Aufwendungen für die Zukunftssicherung	3.800	13/2230 3/3: Wegfall des Sonderausgabenabzugs von Beiträgen zur privaten Lebensversicherung ohne reine Risikoversicherung; ?: Bareis	Z	Z	B	R
10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. dd	Sonderausgabenabzug von Beiträgen zu Kapitalversicherungen gegen laufende Beitragsleistung mit Sparanteil mit einer Laufzeit von mindestens 12 Jahren	Begrenzte Einkommensteuerfreistellung im Rahmen der Aufwendungen für die Zukunftssicherung	+1	1 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. cc; ?: Bareis	Z	Z	B	R
10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c	Sonderausgabenabzug von Beiträgen zu einer zusätzlichen freiwilligen Pflegeversicherung	Begrenzte Einkommensteuerfreistellung im Rahmen der Aufwendungen für die Zukunftssicherung	?		Z	Z	B	R
10 Abs. 1 Nr. 4	Sonderausgabenabzug der Kirchensteuer	Gemeinsam mit Spenden auf 15% der Einkommensteuerschuld begrenzter, hälftiger Abzug von der Steuerschuld	?	Bareis: Ggf. Berücksichtigung als Spende; 4.900: 13/2230 3/4	P	P	B	P
10 Abs. 1 Nr. 5	Sonderausgabenabzug von bestimmten Zinsen auf Steuern nach § 233a, § 234 und § 237 Abgabenordnung	Kein Abzug derartiger Aufwendungen	25	Schleußer	S	S	B	U
10 Abs. 1 Nr. 6	Sonderausgabenabzug von Steuerberatungskosten	Kein Abzug derartiger Aufwendungen		Bemessungsgrundlage West (1989) 1.251: StaBu [1995] S. 82f	S	S	B	Z
10 Abs. 1 Nr. 7	Sonderausgabenabzug von Kosten für Berufsausbildung in einem nicht ausgeübten Beruf in Höhe von bis zu 1.800 DM, bei auswärtiger Unterbringung in Höhe von bis zu 2.400 DM	Kein Abzug derartiger Aufwendungen	10	Finanzbericht 1997 T14/1.49: Halbierung der DM-Beträge	S	S	B	Q
10 Abs. 1 Nr. 8	Sonderausgabenabzug von Aufwendungen für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse in Höhe von bis zu 12.000 DM in bestimmten Fällen ("Dienstmädchenprivileg")	Kein Abzug derartiger Aufwendungen	225	13/936 = Schleußer; 80: Bareis = 13/2230 3/5	S	S	B	Z
10 Abs. 1 Nr. 9	Sonderausgabenabzug in Höhe von 30% des Schulgeldes für den Besuch eines Kindes einer staatlich anerkannte Privatschule	Kein Abzug derartiger Aufwendungen	10	Bareis = 13/2230 3/6 = Schleußer	S	S	B	Q
10 Abs. 2	Voraussetzungen für den Abzug der Vorsorgeaufwendungen	Unverändert (Anwendung auf Aufwendungen für die Zukunftssicherung)	0		I	I	B	T

§§ EStG	Gegenwärtige Regelung	Bündnisgrüne Neuregelung (AG Steuerreform der Fraktion)	Mehreinn. 1996	Quelle / Anmerkung	BüGrü	Kleine Anfr.	Steuer- system	Bezug
			Mio. DM					
10 Abs. 3	Berechnung der anrechenbaren Beträge für Vorsorgeaufwendungen	Begrenzte Einkommensteuerfreistellung im Rahmen der Aufwendungen für die Zukunftssicherung	-50.000	BMF [1996b]: vollständiger Abzug der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich einer entsprechenden Regelung für Selbständige; 20.000: Larcher [1996] S. 3, 5:...	Z	Z	B	R
10 Abs. 3				...Vollabziehbarkeit der Arbeitnehmer-Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung auf Einkommen bis zu 36.000 DM jährlich sowie zur gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung und äquivalenter Beiträge Selbständiger	Z	Z	B	R
10 Abs. 5	Regelung, daß bei vorzeitiger Auszahlung von Versicherungen oder Eintritt Arbeitslosigkeit, Tod u.a. eine Nachversteuerung nach einer entsprechenden VO durchzuführen ist	Gegenstandslos	0		I	I	B	T
10b Abs. 1 S. 1; § 48 EStDV, §§ 51-68 AO	Sonderausgabenabzug von Spenden für mildtätige, religiöse, wissenschaftliche und besonders förderungswürdige gemeinnützige Zwecke bis zu 5% des Gesamtbetrags der Einkünfte oder 2 Promille der Umsätze zuzüglich der Löhne und Gehälter	Gemeinsam mit Kirchensteuer auf 15% der Einkommensteuerschuld begrenzter, hälftiger Abzug von der Steuerschuld		1.340: 13/2230 3/7: § 10b insg.	P	P	B	P
10b Abs. 1 S. 2; § 48 EStDV, §§ 51-68 AO	Sonderausgabenabzug von Spenden für mildtätige, wissenschaftliche und besonders förderungswürdige kulturelle Zwecke bis zu 10% des Gesamtbetrags der Einkünfte	auf 30% der Einkommensteuerschuld begrenzter, hälftiger Abzug von der Steuerschuld		13/2230 3/7: Gesamtsumme bei § 10b Abs. 1 S. 1: § 48 EStDV, §§ 51-68 AO	P	P	B	P
10b Abs. 1 S. 3-4; § 48 EStDV, §§ 51-68 AO	Einzelspenden für mildtätige, wissenschaftliche und besonders förderungswürdige kulturelle Zwecke von mehr als 50.000 DM, die aufgrund der Höchstsätze nicht voll abgezogen werden können, werden im Rahmen der Höchstsätze...	Unverändert		13/2230 3/7: Gesamtsumme bei § 10b Abs. 1 S. 1: § 48 EStDV, §§ 51-68 AO; vgl. auch Finanzbericht 1997 T14/1.50	P	P	B	P
10b Abs. 1 S. 3-4; § 48 EStDV, §§ 51-68 AO	...auf die beiden vorangegangenen und die fünf folgenden Veranlagungszeiträume verteilt		...		P	P	B	P
10b Abs. 2, § 34g	Wahlweise voller Sonderausgabenabzug von Parteispenden und -beiträgen bis zu 3.000 / 6.000 DM (Alleinstehende / Ehepaare) oder hälftiger Abzug von der Steuerschuld	Wegfall des Sonderausgabenabzugs, hälftiger Abzug von der Steuerschuld unverändert		13/2230 3/7: Gesamtsumme bei § 10b Abs. 1 S. 1: § 48 EStDV, §§ 51-68 AO und § 34 EStG	P	P	B	P
10b Abs. 3-4	Berechnung und Verfahren des Sonderausgabenabzugs von Spenden	Ignorieren			I	I	B	T
10c Abs. 1, 4	Sonderausgaben-Pauschbetrag für Sonderausgaben, die nicht Vorsorgeaufwendungen sind, in Höhe von 108/216 DM (Alleinstehende/Ehepaare)	Keine Berücksichtigung eines derartigen Pauschbetrages		Bemessungsgrundlage West (1989) 2.694: StaBu [1995] S. 82f	S	S	B	U

§§ EStG	Gegenwärtige Regelung	Bündnisgrüne Neuregelung (AG Steuerreform der Fraktion)	Mehreinn. 1996  Mio. DM	Quelle / Anmerkung	BüGrü	Kleine Anfr.	Steuer- system	Bezug
10c Abs. 2-4	Vorsorgepauschale für Vorsorgeaufwendungen von Arbeitnehmern	Begrenzte Einkommensteuerfreistellung im Rahmen der Aufwendungen für die Zukunftssicherung		vgl. auch Finanzbericht 1997 T14/1.51	Z	Z	B	R/L
10d Abs. 1 S. 1-3; § 62d EStDV	Möglichkeit des Verlustrücktrags für Verluste, die bei der Ermittlung des Gesamtbetrages der Einkünfte nicht ausgeglichen werden, bis zu 10 Mio. DM insgesamt zwei Jahre rückwirkend	Ausschluß des Verlustrücktrags	1.000	1.000: intern: Ausschluß des Verlustrücktrags; 500: 13/936: Begrenzung des Verlustrücktrags auf 2 Mio. DM	Ö	Ö	B	Ö
10d Abs. 1 S. 4-5; § 62d EStDV	Möglichkeit auf einen Verlustrücktrag ganz oder teilweise zugunsten eines Verlustvortrags zu verzichten	Gegenstandslos	0		I	Ö	B	Ö
10d Abs. 2-3; § 62d EStDV	Verlustvortrag für nicht ausgeglichene Verluste, die auch durch einen Verlustrücktrag nicht ausgeglichen wurden	Unverändert			I	I	B	T
10e Abs. 6a	Sonderausgabenabzug für Schuldzinsen bis zu 12.000 DM jährlich für Wohneigentum	Ignorieren, da befristet		(500): 13/2230 2/100	I	I	F/B	F/W
10e, § 52 Abs. 14	Steuerbegünstigung der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung im eigenen Haus	Ignorieren, da befristet		(9.200): 13/2230 2/99	I	I	F/B	F/W
10f Abs. 1, 3-5	Abzugsmöglichkeit wie Sonderausgaben von Herstellungskosten, die nicht zugleich als erhöhte Absetzungen (§ 7h, § 7i) abgezogen werden und die nicht bereits Grundlage für eine Eigenheimförderung waren, am eigengenutzten Wohneigentum...	Gegebenenfalls Einbeziehung in die Bemessungsgrundlage für die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz		Bareis: Gesamtsumme bei § 7h; 13/2230 2/101: Gesamtsumme teilweise bei § 7h, teilweise bei § 7i	W	W	B	W
10f Abs. 1, 3-5	...für bestimmte Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen und für Baumaßnahmen zur Erhaltung von zu eigenen Wohnzwecken genutzten Baudenkmalen gleichmäßig auf 10 Jahre verteilt				W	W	B	W
10f Abs. 2-5	Abzugsmöglichkeit wie Sonderausgaben von Erhaltungsaufwand, der nicht bereits als Vorkosten abgezogen wurde (§ 10i) und der nicht Betriebsausgabe oder Werbungskosten ist, am eigengenutzten Wohneigentum	Kein Abzug derartiger Aufwendungen		Bareis: Gesamtsumme bei § 7h; 13/2230 2/101: Gesamtsumme teilweise bei § 7h, teilweise bei § 7i	W	W	B	W
10g	Abzugsmöglichkeit wie Sonderausgaben von Herstellungs- und Erhaltungsaufwand, der nicht bereits anderweitig gedeckt oder abgezogen wurde oder Grundlage für eine Eigenheimzulage war, für schutzwürdige Kulturgüter im Inland,...	Kein Abzug derartiger Aufwendungen		Gesamtsumme bei § 7i; ?: 13/2230 2/102	W	W	B	W
10g	...die werder der Einkunftserzielung noch eigenen Wohnzwecken dienen, gleichmäßig auf 10 Jahre verteilt				W	W	B	W
10h	Steuerbegünstigung der unentgeltlich zu Wohnzwecken an Angehörige überlassene Wohnungen im eigenen Haus	Ignorieren, da befristet		(60): 13/2230 2/103	I	I	F/B	F/W
10i	Vorkostenabzug wie Sonderausgaben in Höhe von 3.500 DM im Jahr der Fertigstellung oder Anschaffung für ein Eigenheim und Erhaltungsaufwendungen bis zu 22.500 DM bis zur eigenen Nutzung	Kein Abzug derartiger Aufwendungen	710	Finanzbericht 1997 T14/2.6	W	W	B	W



§§ EStG	Gegenwärtige Regelung	Bündnisgrüne Neuregelung (AG Steuerreform der Fraktion)	Mehreinn. 1996	Quelle / Anmerkung	BüGrü	Kleine Anfr.	Steuer- system	Bezug
			Mio. DM					
11 .	Zurdnung von Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich dem Kalenderjahr, in dem sie zu- bzw. abgefließen sind	Zeitliche Zuordnung grundsätzlich nach der wirtschaftlichen Verursachung, Sonderregelung für außergewöhnliche Einnahmen		? Fiskalische Wirkung nicht relevant	T	T	Z	T
11a, § 4 Abs. 8	Möglichkeit der gleichmäßigen Verteilung von abziehbarem Erhaltungsaufwand für Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen auf zwei bis fünf Jahre	Sofortabzug		Bareis: Gesamtsumme bei § 7h; Bemessungsgrundlage + West (1989) 15+3+2: StaBu [1995] S. 122f, 168f (§ 82h EStDV)	W	W	T	W
11b, § 4 Abs. 8	Möglichkeit der gleichmäßigen Verteilung von abziehbarem Erhaltungsaufwand für Baudenkmale auf zwei bis fünf Jahre	Sofortabzug		Bareis: Gesamtsumme bei § 7i; Bemessungsgrundlage + West (1989) 6+1+1: StaBu [1995] S. 122f, 168f (§ 82k EStDV)	W	W	T	W
12 .	nicht steuermindernd sind Lebenshaltungskosten u.ä., freiwillige Zuwendungen an Dritte, andere Steuern, Geldstrafen o.a. strafrechtlich veranlaßte Aufwendungen	Unverändert	0		I	I	B	T
12 Abs. 2 S. 1, § 21a	Pauschalierung des Nutzungswertes der selbstgenutzten Wohnung im eigenen Haus (Grundlage: Einheitswert)	Ignorieren, da befristet			I	I	F/B	F/W
13 Abs. 1-2, 5, § 14, § 15 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 S. 2-3	Definition land- und forstwirtschaftlicher Einkünfte	Zusammenfassung mit den anderen Gewinneinkunftsarten zur Einkunftsart "Gewinneinkünfte"	0		I	I	B	T
13 Abs. 3	Freibetrag in Höhe von 2.000 / 4.000 DM (Alleinstehende / Ehepaare) für Land- und Forstwirte, deren Einkommen 50.000 / 100.000 DM (Alleinstehende / Ehepaare) nicht übersteigt	Kein derartiger Freibetrag	290	13/2230 3/8 = BMF [1996c]; 200: Bareis	B	B	B	B
13 Abs. 4	Möglichkeit, die Einkommensteuer auf bestimmte Einkunftsteile der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft in bestimmten Fällen in Teilbeträgen zu entrichten	Keine Stundung		?	B	B	B	B
13a; § 52 EStDV	Möglichkeit der Ermittlung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen	Einkunftsermittlung durch Betriebsvermögensvergleich oder Einnahmenüberschußrechnung	300	13/2230 2/1 = BMF [1996c]; 420: Bareis; 470: Schleußer	B	B	B	B
14a	Freibeträge für bestimmte Veräußerungsgewinne in der Land- und Forstwirtschaft (befristet bis 2000)	Vergünstigung im Rahmen der Einkommensbesteuerung außergewöhnlicher Einkünfte und Bezüge	390	BMF [1996c]; 360: 13/2230 2/3: 1995, Rechtslage 1995, einschl. entspr. Anwendung § 16 Abs. 4 aufgrund § 14 S. 2; vgl. auch Finanzbericht 1997 T14/1.9	A	A	B/F	B/F
15 Abs. 1-3, § 16 Abs. 1-3, 17 Abs. 1, 2 S. 1-3, Abs. 4	Definition Einkünfte aus Gewerbebetrieb	Zusammenfassung mit den anderen Gewinneinkunftsarten zur Einkunftsart "Gewinneinkünfte"	0		I	I	B	T
15 Abs. 4	Verluste aus gewerblicher Tierzucht dürfen nicht mit anderen Einkünften verrechnet werden	Ignorieren	0		I	I	B	T

§§ EStG	Gegenwärtige Regelung	Bündnisgrüne Neuregelung (AG Steuerreform der Fraktion)	Mehreinn. 1996  Mio. DM	Quelle / Anmerkung	BüGrü	Kleine Anfr.	Steuer- system	Bezug
15a, § 13 Abs. 5, § 18 Abs. 4	Verluste eines beschränkt haftenden Eigners (insbesondere eines Kommanditisten) im Rahmen der Gewinneinkünfte dürfen nicht mit anderen Einkünften verrechnet werden	Ignorieren	0		I	I	B	T
16 Abs. 4, § 14 S. 2	Freibetrag für Veräußerungsgewinne, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft sind, für Erwerbsunfähige und ab 55 Jahre in Höhe von 60.000 DM, der oberhalb eines Veräußerungsgewinns von 300.000 DM abgeschmolzen wird	Vergünstigung im Rahmen der Einkommensbesteuerung außergewöhnlicher Einkünfte und Bezüge	500	13/2230 2/54: incl. § 17 Abs. 3 (2/54) und § 18 Abs. 3 (2/115) ohne Begünstigung im Bereich Land- und Forstwirtschaft aufgrund § 14 S. 2 (2/3); 250: Larcher [1996] S. 5; vgl. auch Finanzbericht 1997 T14/1.52	A	A	B	R
17 Abs. 2 S. 4	Verluste aufgrund der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft im Rahmen der Einkünfte aus Gewerbebetrieb werden nur berücksichtigt, wenn eine Kapitalbeteiligung von mehr als 25% bei Gründung erworben oder länger als 5 Jahre gehalten wurde	Ignorieren		-25: Finanzbericht 1997 T14/1.14: Wegfall	I	I	B	T
17 Abs. 3	Freibetrag von 20.000 DM von Gewinnen aufgrund der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften im Rahmen der Einkünfte aus Gewerbebetrieb; der oberhalb eines Veräußerungsgewinns von 80.000 DM abgeschmolzen wird	Vergünstigung im Rahmen der Einkommensbesteuerung außergewöhnlicher Einkünfte und Bezüge	+	13/2230 2/55: in § 16 Abs. 4 (2/54) enthalten	A	A	B	Ö
18, § 15 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 S. 2-3	Definition Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit: Freiberufler etc, Lotteriebetreiber, Aufsichtsratsmitglieder, Vermögensverwalter, Testamentvollstrecker u.ä.	Zusammenfassung mit den anderen Gewinneinkunftsarten zur Einkunftsart "Gewinneinkünfte"	0		I	I	B	T
19 Abs. 1	Definition Einkünfte aus unselbständiger Tätigkeit: Löhne, Gehälter, Gratifikationen, Tantiemen u.a. Bezüge aus einem Beschäftigungsverhältnis, Wartegelder, Pensionen, Witwen- und Waisengelder u.a. Bezüge aus früheren Dienstverhältnissen	Unverändert / gegenstandslos	0		I	I	B	T
19 Abs. 2	Versorgungsfreibetrag in Höhe von 40% bestimmter Bezüge aus früheren Dienstverhältnissen (Versorgungsbezüge; insbesondere Pensionen), höchstens jedoch 6.000 DM	Volle Besteuerung	1.800	Bareis	R	R	B	R
19a; § 5-7 LStDV	Freibetrag in Höhe von 300 DM für bestimmte Vermögensbeteiligungen, die einem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber unter bestimmten Voraussetzungen kostenlos oder verbilligt überlassen werden	Kein derartiger Freibetrag	200	Bareis; 180: 13/2230 2/110	N	N	B	N
20 Abs. 1 Nr. 6 S. 2-4	Einkommensteuerbefreiung für Zinsen aus den Sparanteilen aus Versicherungen, deren Beiträge als Sonderausgaben abziehbar sind	Vergünstigung im Rahmen der Einkommensbesteuerung außergewöhnlicher Einkünfte und Bezüge	200	13/936.	A	A	B	Ö
20 Abs. 1-3	Definition der Einkünfte aus Kapitalvermögen	Unverändert / gegenstandslos	0		I	I	B	T

§§ EStG	Gegenwärtige Regelung	Bündnisgrüne Neuregelung (AG Steuerreform der Fraktion)	Mehreinn. 1996 Mio. DM	Quelle / Anmerkung	BüGrü	Kleine Anfr.	Steuer- system	Bezug
20 Abs. 4	Sparer-Freibetrag für Einkünfte aus Kapitalvermögen in Höhe von 6.000 / 12.000 DM (Alleinstehende / Verheiratete)	Kein derartiger Freibetrag	6.610	13/2230 3/9; 5.000: Larcher [1996] S. 5: Senkung Sparer-Freibetrag auf 3.000 DM jährlich	K	K	B	Ö
20.	Definition der Einkünfte aus Kapitalvermögen	Unverändert / gegenstandslos		12.000: Larcher [1996] S. 3, 5: Kontrollmittellungsverfahren für Kapitaleinkünfte	I	I	B	Ö
21 Abs. 1, 2 S. 2, Abs. 3	Definition der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	Unverändert / gegenstandslos	0		I	I	B	T
21, Abschn. 157 Abs. 4 EStR	Möglichkeit des Sofortabzugs von Herstellungsaufwand bis 4.000 DM (ohne Umsatzsteuer) je Baumaßnahme im Rahmen der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	Absetzung für Abnutzung anhand der voraussichtlichen Nutzungsdauer	?		W	I	T	W
22, § 57 Abs. 5	Definition der sonstigen Einkünfte: wiederkehrende Bezüge, Unterhaltsleistungen, Einkünfte aus Spekulationsgeschäften, Entschädigungen, Amtszulagen, Zuschüsse zu Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen, Übergangsgelder, Sterbegelder, Mandatsbezüge u.ä.	Sonstige Einkünfte sind Einkünfte i.S.d. neuen Einkommensbegriffs, soweit sie nicht bei einer der anderen Einkunftsarten erfaßt sind		soweit möglich bei den einzelnen Bestimmungen berücksichtigt	I	I	B	T
22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a	Leibrenten werden nur mit einem fiktiven Ertragsanteil besteuert	Grundsätzlich volle Besteuerung, soweit nicht eigene Aufwendungen (Beiträge) aus versteuertem Einkommen geleistet wurden	6.000	Larcher [1996] S. 3, 5: Häufige Besteuerung des Kapitalrückflusses	R	R	B	R
22 Nr. 1a	Sonstige Einkünfte sind auch Unterhaltsleistungen des dauernd getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten, soweit sie von diesem als Sonderausgaben abgezogen werden (max. 27.000 DM)	Abzug von Unterhaltsaufwendungen, soweit deswegen zum Unterhalt bestimmte inländische öffentliche Mittel deswegen gekürzt werden und das zu versteuernde Einkommen des Empfängers zusammen mit den empfangenen privaten Unterhaltszahlungen den...			U	U	B	T
22 Nr. 1a		...Grundfreibetrag nicht übersteigt			U	U	B	T
22 Nr. 2, § 23 Abs. 1-2, 3 S. 3	Einkommensteuerpflichtige Spekulationsgeschäfte sind Veräußerungsgeschäfte, bei denen zwischen Erwerb und Veräußerung höchstens 2 Jahre (Grundstücke u.a.) bzw. 6 Monate (übrige Wirtschaftsgüter) liegen, wenn der Gewinn hieraus 1.000 DM jährlich übersteigt	Gewinne aus der Veräußerung von beruflich (Anschaffungs- oder Herstellungskosten ab 5.000 DM) oder betrieblich genutzten sowie nicht-abnutzbaren Wirtschaftsgütern und Immobilien generell einkommensteuerpflichtig;...	10.000	6.000: Larcher [1996] S. 5: Aufhebung der Spekulationsfrist für Grundstücksgeschäfte (ohne Steuerermäßigung); 4.000: Larcher [1996] S. 5: Aufhebung der Spekulationsfrist für Wertpapiere (ohne Steuerermäßigung)	A	A	B	Ö
22 Nr. 2, § 23 Abs. 1-2, 3 S. 3		...Verlängerung der Spekulationsfristen von 6 Monaten und 2 Jahren auf 2 und 5 Jahre; Vergünstigung als außergewöhnliche Einkünfte und Bezüge		...3.600: Bareis = 13/936: Einbeziehung von Veräußerungsgewinnen in die Einkunftsart Vermietung und Verpachtung; 1.000: 13/936: Ausdehnung der Spekulationsfrist von 6 Monaten und 2 Jahren auf 2 und 5 Jahre	A	A	B	Ö

§§ EStG	Gegenwärtige Regelung	Bündnisgrüne Neuregelung (AG Steuerreform der Fraktion)	Mehreinn. 1996 Mio. DM	Quelle / Anmerkung	BüGrü	Kleine Anfr.	Steuer- system	Bezug
23 Abs. 3 S. 1-2	Spekulationsgewinn oder -verlust ist Veräußerungserlös abzüglich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten gemindert um einkommensteuerlich bei den Überschufeinkünften berücksichtigte Absetzungen, erhöhte Absetzungen und Abschreibungen	Unverändert	0	-45: Finanzbericht 1997 T14/1.54: Wegfall der Berücksichtigung der Absetzungen für Abnutzung, der erhöhten Absetzungen und der Sonderabschreibungen	I	I	B	T
23 Abs. 3 S. 4	Spekulationsverluste dürfen nur mit Spekulationsgewinnen desselben Veranlagungszeitraumes verrechnet werden	Unverändert?	?		I	I	B	T
24.	weitere Ergänzungen, was Einkünfte im Sinne des § 2 (1) sind.	Teilweise gegenstandslos, im übrigen unverändert	0		I	I	B	T
24a	Individueller Altersentlastungsbetrag für Personen ab 65 Jahren in Höhe von 40% des Arbeitslohns und der Summe der Einkünfte ohne solche aus nichtselbständiger Arbeit, höchstens jedoch 3.720 DM	Kein derartiger Freibetrag	720	Bareis = 13/936; 800: Larcher [1996] S. 5	R	R	B	R
25 Abs. 1	Veranlagungszeitraum der Einkommensteuer ist das Kalenderjahr	Unverändert	0		I	T	Z	T
25 Abs. 3; § 56 EStDV	Veranlagung, Steuererklärungen werden nachträglich abgegeben etc.	Unverändert	0		I	I	E	T
26-26c, § 28	Veranlagungsmöglichkeiten und Regelungen für Ehegatten	Unverändert / Gegenstandslos	0		I	I	S	T
31, 32 Abs. 6	Option monatlicher Kinderfreibetrag von 261 DM, bei Ehepaaren 522 DM anstelle des Kindergeldes	Keine derartige Option	80	Finanzbericht 1997 T14/1.5	U	U	B	T
32 Abs. 1-5	Kinder im Sinne des Einkommensteuerrechts leibliche, adoptierte und Pflegekinder bis 17 Jahre; bis 26 Jahre in Ausbildung und mit eigenen Einkünften und Bezügen bis 12.000 DM; bei schwerer Behinderung ohne Altersbegrenzung	Berücksichtigt werden nur minderjährige Kinder, volljährige Kinder bis 20 Jahre während einer allgemeinbildenden Schulausbildung in Vollzeit und bis 26 Jahre während eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres	3.000	eigene grobe Schätzung	U	I	B	T
32 Abs. 7	Haushaltsfreibetrag von 5.616 DM für Alleinerziehende	Kein derartiger Freibetrag	1.000	eigene grobe Schätzung; Bemessungsgrundlage Lohnsteuer West (1989) 3.309: StaBu [1994] S. 88f	U	U	B	T
32a Abs. 1	Einkommensteuertarif	?	?	bei einem linear-progressiven Tarif: Grundfreibetrag um 1.000 DM ca. 8,5-10 Mrd. DM; Eingangssteuersatz um 1 PP: ca. 6-7 Mrd. DM; Spitzensteuersatz um 1 PP: ca. 3 Mrd. DM; Beginn obere Proportionalzone um 10.000 DM: ca. 5-7,5 Mrd. DM: eigene Schätzung	T	T	T	T
32a Abs. 2	Zu versteuerndes Einkommen wird auf volle 54 / 108 DM (Alleinstehende / Ehepaare) abgerundet	Keine Rundung	200	eigene grobe Schätzung	T	T	B	Ö

§§ EStG	Gegenwärtige Regelung	Bündnisgrüne Neuregelung (AG Steuerreform der Fraktion)	Mehreinn. 1996 Mio. DM	Quelle / Anmerkung	BüGrü	Kleine Anfr.	Steuer- system	Bezug
32a Abs. 3-4	Rechenschritte und Rundung von Zwischenergebnissen zur Berechnung der tariflichen Einkommensteuer	Unverändert	0		I	I	B	T
32a Abs. 5-6	Ehegattensplitting	Abzug fiktiver Unterhaltsaufwendungen des höherverdienenden an den geringerverdienenden Ehegatten, soweit dessen zu versteuerndes Einkommen zusammen mit den fiktiven Unterhaltsleistungen den Grundfreibetrag nicht überschreitet	15.800	13/936: Fiktive Übertragung zwischen den Ehegatten in Höhe des Grundfreibetrages	U	U	S	U
32b Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2-3	Progressionsvorbehalt für den Bezug bestimmter steuerfreier (Lohnersatz-) Leistungen...	Volle Besteuerung der entsprechenden Leistungen	+	Berücksichtigt bei den Vorschriften zur Steuerfreistellung der einzelnen Leistungen § 3	3P	3P	T	L
32b Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2-3	...Progressionsvorbehaltsleistungen: Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld, Übergangsgeld, Altersübergangsgeld, Altersübergangsgeld-Ausgleichsbetrag, Unterhaltsgeld als Zuschuß...		...		3P	3P	T	L
32b Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2-3	...Überbrückungsgeld, Eingliederungsgeld, Eingliederungshilfe oder Krankengeld nach dem AFG; Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder bestimmte vergleichbare Lohnersatzleistungen;...		...		3P	3P	T	L
32b Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2-3	...Zuschuß zum Mutterschaftsgeld, Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz, Zuschuß nach § 4a der Mutterschutzverordnung oder entsprechender Landesregelungen; Arbeitslosenhilfe und -beihilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz;...		...		3P	3P	T	L
32b Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2-3	...Verdienstausfallentschädigungen nach dem Bundes-Seuchengesetz oder dem Unterhaltssicherungsgesetz; Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld nach dem BVG; Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz; Vorruhestandsgeld nach der VorruhestandsgeldVO		...		3P	3P	T	L
32b Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2	Progressionsvorbehalt für bestimmte ausländische Einkünfte und andere Fälle mit Auslandsberührung	Ignorieren, da Auslandsberührung		vgl. auch Finanzbericht 1997 T14/1.55	I	I	A	A
32c	Begrenzung des Grenzsteuersatzes bei gewerblichen Einkünften auf 47%	Anwendung des Einkommensteuertarifs	1.700	Bareis = 13/936; 2.000 Larcher [1996] S. 5	Ö	Ö	T	Ö
33, § 33a Abs. 5	Abzug von außergewöhnlichen Belastungen mit dem Teil der Aufwendungen, die die zumutbare Belastung, je nach Gesamtbetrag der Einkünfte und Familienverhältnissen zwischen 1 und 7% des Gesamtbetrags der Einkünfte, des Steuerpflichtigen übersteigt	Neuregelung der zumutbaren Belastung	?		H	H	B	H

§§ EStG	Gegenwärtige Regelung	Bündnisgrüne Neuregelung (AG Steuerreform der Fraktion)	Mehreinn. 1996  Mio. DM	Quelle / Anmerkung	BüGrü	Kleine Anfr.	Steuer- system	Bezug
33a Abs. 1, 4	Abzug von Unterhaltsaufwendungen für gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen oder soweit öffentliche Mittel gekürzt werden bis zu 1.000 DM monatlich, wenn niemand Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibetrag für die unterhaltene Person hat...	Abzug von Unterhaltsaufwendungen, soweit deswegen zum Unterhalt bestimmte inländische öffentliche Mittel deswegen gekürzt werden und das zu versteuernde Einkommen des Empfängers zusammen mit den empfangenen privaten Unterhaltszahlungen den...		30: Finanzbericht 1997 T14/1.56: Begrenzung des Abzugs von 1.000 DM auf 600 DM monatlich bei gleichzeitiger Anhebung der anrechnungsfreien Einkünfte und Bezüge von 100 DM auf 500 DM monatlich; vgl. auch Finanzbericht 1997 T14/1.57	U	U	B	H
33a Abs. 1, 4	...und sie nur ein geringes Vermögen hat; eigene Einkünfte oder Bezüge zur Bestreitung des Lebensunterhalts werden oberhalb von 100 DM monatlich werden angerechnet	...Grundfreibetrag nicht übersteigt	...		U	U	B	H
33a Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4	Ausbildungsfreibetrag bei Ausbildung eines Kindes bis 17 Jahren in Höhe von 150 DM monatlich bei auswärtiger Unterbringung, wobei eigene Einkünfte und Bezüge des Kindes teilweise angerechnet werden	Kein derartiger Freibetrag	90	Bareis = 13/936	H	H	P	Q
33a Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4	Ausbildungsfreibetrag bei Ausbildung eines Kindes ab 18 Jahren in Höhe von 200 DM monatlich und bei auswärtiger Unterbringung in Höhe 350 DM monatlich, wobei eigene Einkünfte und Bezüge des Kindes teilweise angerechnet werden	Kein derartiger Freibetrag	130	Bareis = 13/936: Vereinheitlichung auf 250 DM monatlich	H	H	P	Q
33a Abs. 3-4	Abziehbarkeit von Aufwendungen für eine Haushaltshilfe und entsprechende Aufwendungen bei einer Heimunterbringung ab 60 Jahren, Krankheit oder Pflegebedürftigkeit in Höhe von bis zu 100 DM (150 DM bei Pflegebedürftigkeit) monatlich	Anhebung auf generell 150 DM monatlich, Berücksichtigung einer zumutbaren (Eigen-) Belastung		Bemessungsgrundlage West (1989) 617: StaBu [1995] S. 82f	H	H	B	H
33b Abs. 1-3	Behinderten-Pauschbetrag in Abhängigkeit vom Grad der Behinderung zwischen 600 DM und 2.760 DM, bei Hilflosigkeit oder Blindheit in Höhe 7.200 DM, wahlweise anstelle außergewöhnlicher Belastungen aufgrund von Behinderung	Erhöhung der Pauschbeträge um etwa 80% bzw. 100%, Einbeziehung der Gehörlosen in den Personenkreis, denen der höchste Pauschbetrag gewährt wird	0	Bemessungsgrundlage West (1989) 4.202: StaBu [1995] S. 82f	H	H	P	H
33b Abs. 4	Hinterbliebenen-Pauschbetrag in Höhe von 720 DM bei laufenden Hinterbliebenenbezügen in (entsprechender) Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes, aus der gesetzlichen Unfallversicherung, nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder dem Bundesentschädigungsg	Kein derartiger Pauschbetrag	?		H	H	P	H
33b Abs. 5	Möglichkeit, den Behinderten- und den Hinterbliebenen-Pauschbetrag an denjenigen zu übertragen, der Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag für die berechnete Person erhält	Teilweise gegenstandslos, im übrigen unverändert	0		H	H	P	H
33b Abs. 6	Pflege-Pauschbetrag in Höhe von 1.800 DM für die Pflege einer hilflosen Person wahlweise anstelle einer entsprechenden außergewöhnlichen Belastung	Vergünstigung für ehrenamtliche Tätigkeiten, Volumen 500 Mio. DM jährlich, Konzeptentwicklung durch den Arbeitskreis IV der Bundestagsfraktion bzw. das Büro Andrea Fischer MdB	?		E	E	P	H
33b Abs. 7	Verordnungsermächtigung für Art von Nachweisen	Ignorieren			I	I	E	T

§§ EStG	Gegenwärtige Regelung	Bündnisgrüne Neuregelung (AG Steuerreform der Fraktion)	Mehreinn. 1996  Mio. DM	Quelle / Anmerkung	BüGrü	Kleine Anfr.	Steuer- system	Bezug
33c Abs. 1-3, 5	Anerkennung von Betreuungskosten für Kinder bis 15 Jahre als außergewöhnliche Belastungen im Sinne des § 33 bei Erwerbstätigkeit, Krankheit oder Behinderung des Steuerpflichtigen und Krankheit oder Behinderung seines etwaigen Ehegatten...	Zwangsläufige Betreuungskosten für Kinder bis 15 Jahre bis zu 5.000 DM für das erste und bis zu 2.500 DM jährlich für jedes weitere Kind können zu einem Drittel von der Einkommensteuerschuld abgezogen werden, auch bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten		Bemessungsgrundlage West (1989) 208: StaBu [1995] S. 82f: § 33c insg.	U	U	B	H
33c Abs. 1-3, 5	...bis zu 4.000 DM für das erste und 2.000 DM für jedes weitere Kind		...		U	U	B	H
33c, Abs. 4-5	Pauschbetrag in Höhe von 480 DM für jedes Kind bis 15 Jahre sind außergewöhnliche Belastungen im Sinne des § 33 bei Erwerbstätigkeit, Krankheit oder Behinderung des Steuerpflichtigen und Krankheit oder Behinderung seines etwaigen Ehegatten	kein derartiger Pauschbetrag	?		U	U	P	H
34 Abs. 1-2	bestimmte außerordentliche Einkünfte (Veräußerungsgewinne, Entschädigungen und Zinsnachzahlungen im Sinne von § 24) werden ermäßigt besteuert, indem auf sie nur der halbe durchschnittliche Steuersatz des gesamten zu versteuernden Einkommens angewandt wird	Vergünstigung im Rahmen der Einkommensbesteuerung außergewöhnlicher Einkünfte und Bezüge	2.800	Bareis = 13/936: Ausweitung des Geltungsbereichs der Vorschrift; bei Rücktrag Besteuerung mit dem Durchschnittssteuersatz, bei Vortrag Einbeziehung in die normale Besteuerung; 1.000: Larcher [1996] S. 5: Wegfall; 1.400: intern: Wegfall	A	A	T	Ö
34 Abs. 3	Vergütungen für eine mehrjährige Tätigkeit werden progressionsmindernd besteuert, indem sie mit dem Dreifachen der zusätzlichen Einkommensteuer aufgrund der vollen Besteuerung eines Drittels dieser Vergütungen besteuert werden	Vergünstigung im Rahmen der Einkommensbesteuerung außergewöhnlicher Einkünfte und Bezüge	?		A	A	T	Ö
34b	Steuersatzermäßigung für außerordentliche Einkünfte aus der Forstwirtschaft aufgrund von Holznutzung	Vergünstigung im Rahmen der Einkommensbesteuerung außergewöhnlicher Einkünfte und Bezüge	25	Bareis; ?; 13/2230 3/10 = BMF [1996c]	A	A	T	B
34c Abs. 1-3	Anrechnung bzw. Abzug ausländischer Steuern auf ausländische Einkünfte bei unbeschränkt Stpfl	Ignorieren, da Auslandsberührung			I	I	A	A
34c Abs. 4	Ermäßigung der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer für Schiffahrtsunternehmen mit ausländischen Einkünften auf die Hälfte des durchschnittlichen Steuersatzes, wobei er jedoch höchstens 23,5% beträgt	Ignorieren, da Auslandsberührung		30: 13/2230 2/81: incl. § 26 Abs. 6 KStG	I	I	A	A
34c Abs. 5	Finanzbehörden können mit Zustimmung des BMF die auf ausländische Einkünfte entfallende deutsche ESt aus volkswirtschaftlichen Gründen ermäßigen, erlassen oder pauschalieren	Ignorieren, da Auslandsberührung			I	I	A	A
34c Abs. 6-7		Ignorieren, da Auslandsberührung			I	I	A	A
34d	Definition ausländischer Einkünfte	Ignorieren, da Auslandsberührung			I	I	A	A

§§ EStG	Gegenwärtige Regelung	Bündnisgrüne Neuregelung (AG Steuerreform der Fraktion)	Mehreinn. 1996 Mio. DM	Quelle / Anmerkung	BüGrü	Kleine Anfr.	Steuer- system	Bezug
34e	Persönliche Steuerermäßigung bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft in Höhe von 2.000 DM bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft bis 50.000 DM (mit Auslaufregelung), wenn die Besteuerung nicht nach Durchschnittssätzen (§ 13a) erfolgt	Keine derartige Steuerermäßigung	110	13/2230 3/11 = BMF [1996c]; 80: Bareis = Schlußfolger	<b>B</b>	<b>B</b>	<b>U</b>	<b>B</b>
34f	Steuerermäßigung bei Inanspruchnahme erhöhter Absetzungen für Wohngebäude oder eigengenutztes Wohneigentum (§ 7b oder § 10e EStG oder nach § 15 oder § 15b Berlinförderungsgesetz) in Höhe von 600 oder 1.000 DM je Kind ("Baukindergeld")	Ignorieren, da befristet		(2.350): 13/2230 2/104; 400: Finanzbericht 1997 T14/2.4	<b>I</b>	<b>I</b>	<b>F/U</b>	<b>F/W</b>
34g, § 10b Abs. 2	Wahlweise voller Sonderausgabenabzug von Parteispenden und -beiträgen bis zu 3.000/6.000 DM (Alleinstehende/Ehepaare) oder hälftiger Abzug von der Steuerschuld	Wegfall des Sonderausgabenabzugs, Parteispenden bis 3.000 DM jährlich: hälftiger Abzug von der Steuerschuld	?	170: 13/2230 3/12	<b>P</b>	<b>P</b>	<b>U</b>	<b>P</b>
35.	Anteilige Einkommensteuerfreistellung für nachträgliche Einkünfte aus Erbschaften, die der Erbschaftsteuer unterliegen, für 5 Jahre	Volle Besteuerung	?		<b>Ö</b>	<b>Ö</b>	<b>U</b>	<b>Ö</b>
36.	Entstehung der Einkommensteuer, Hinzurechnung Kindergeld, wenn Kinderfreibetrag in Anspruch genommen wird, Anrechnung LohnSt, KSt	Unverändert	0		<b>I</b>	<b>I</b>	<b>E</b>	<b>T</b>
37.	Einkommensteuervorauszahlung	Unverändert	0		<b>I</b>	<b>I</b>	<b>E</b>	<b>T</b>
38.	Erhebung der Lohnsteuer als Abzug vom Arbeitslohn	Unverändert	0		<b>I</b>	<b>I</b>	<b>E</b>	<b>T</b>
38a	Höhe der Lohnsteuer entspricht voraussichtlicher und/oder tatsächlicher Jahres-ESt auf Lohnzahlungszeitraum umgerechnet	Unverändert	0		<b>I</b>	<b>I</b>	<b>E</b>	<b>T</b>
38a Abs. 1 S. 2-3	Zuordnung von laufendem Arbeitslohn dem Kalenderjahr, in dem der Lohnabrechnungszeitraum endet	Zeitliche Zuordnung nach wirtschaftlicher Verursachung	?	Fiskalische Wirkung nicht relevant	<b>T</b>	<b>I</b>	<b>E</b>	<b>T</b>
38b	Lohnsteuerklassen	Neuregelung: Anpassung an Wegfall des Ehegattensplittings und des Haushaltsfreibetrags	0		<b>Q</b>	<b>I</b>	<b>E</b>	<b>T</b>
38c	Lohnsteuertabellen; Berücksichtigung des Arbeitnehmerpauschbetrages, Sonderausgaben-Pauschbetrag, Vorsorgepauschale, Haushaltsfreibetrag	Teilweise gegenstandslos, im übrigen unverändert	0		<b>I</b>	<b>I</b>	<b>E</b>	<b>T</b>
39-39a	Lohnsteuerkarten: Steuerklasse, Kinderfreibeträge, auf Antrag: Werbungskosten, Sonderausgaben-, außergewöhnliche Belastungen, Behinderten-Pauschbeträge u.ä.	Teilweise gegenstandslos, im übrigen unverändert	0		<b>I</b>	<b>I</b>	<b>E</b>	<b>T</b>
39b	Abzug durch Arbeitgeber	Unverändert	0		<b>I</b>	<b>I</b>	<b>E</b>	<b>T</b>
39c	Solange LSt-Karte schuldhaft nicht vorliegt, Lohnsteuer-Abzug nach Stl VI, sonst Abzug als ob LSt-Karte vorläge	Ignorieren			<b>I</b>	<b>I</b>	<b>E</b>	<b>T</b>
39d	Lohnsteuerabzug für beschränkt einkommenstpfl. Arbeitnehmer nach Stkl 1	Ignorieren, da Auslandsberührung			<b>I</b>	<b>I</b>	<b>A</b>	<b>A</b>



§§ EStG	Gegenwärtige Regelung	Bündnisgrüne Neuregelung (AG Steuerreform der Fraktion)	Mehreinn. 1996	Quelle / Anmerkung	BüGrü	Kleine Anfr.	Steuer- system	Bezug
			Mio. DM					
40 Abs. 1, 3, § 40b Abs. 4	Möglichkeit für Arbeitgeber mit Zustimmung des Finanzamts zur Abgeltung der entsprechenden Einkommensteuer der Arbeitnehmer eine pauschale Lohnsteuer in Orientierung an der tatsächlichen Lohnsteuerschuld für „sonstige Bezüge“ bis zu 2.000 DM jährlich...	Anwendung des Einkommensteuertarifs	?		N	N	T	N
40 Abs. 1, 3, § 40b Abs. 4	...oder bei Nacherhebung von Lohnsteuer in größerem Umfang, die nicht vorschriftsmäßig einbehalten wurde, zu übernehmen		...		N	N	T	N
40 Abs. 2 S. 1, Abs. 3	Möglichkeit für Arbeitgeber, zur Abgeltung der entsprechenden Einkommensteuer des Arbeitnehmers eine pauschale Lohnsteuer in Höhe von 25% für verbilligte oder unentgeltliche Mahlzeiten, Lohn aus Anlaß von Betriebsveranstaltungen und...	Anwendung des Einkommensteuertarifs	?		N	N	T	N
40 Abs. 2 S. 1, Abs. 3	... geringfügige Erholungsbeihilfen, zu übernehmen		...		N	N	T	N
40 Abs. 2 S. 2-3, Abs. 3	Möglichkeit für Arbeitgeber, Möglichkeit für Arbeitgeber, zur Abgeltung der entsprechenden Einkommensteuer des Arbeitnehmers eine pauschale Lohnsteuer in Höhe von 15% für...	Anwendung des Einkommensteuertarifs	?		N	N	T	N
40 Abs. 2 S. 2-3, Abs. 3	... unentgeltliche oder verbilligte Beförderung zur Arbeitsstätte und entsprechende Fahrtkostenzuschüsse, soweit der Arbeitnehmer ansonsten die entsprechenden Aufwendungen als Werbungskosten abziehen könnte, zu übernehmen		...		N	N	T	N
40a Abs. 1, 4- 5, § 40 Abs. 3	Möglichkeit für Arbeitgeber, zur Abgeltung der entsprechenden Einkommensteuer des Arbeitnehmers eine pauschale Lohnsteuer in Höhe von 25% bei kurzfristiger Beschäftigung...	Anwendung des Einkommensteuertarifs	?		N	N	T	N
40a Abs. 1, 4- 5, § 40 Abs. 3	...(bis 18 zusammenhängende Arbeitstage und Lohn bis durchschnittlich 120 DM täglich), zu übernehmen		...		N	N	T	N
40a Abs. 2, 4- 5, § 40 Abs. 3	Möglichkeit für Arbeitgeber, zur Abgeltung der entsprechenden Einkommensteuer des Arbeitnehmers eine pauschale Lohnsteuer in Höhe von 20% für geringfügig Beschäftigte (bis 590 / 500 DM West- / Ostdeutschland und 86 Stunden monatlich), zu übernehmen	Anwendung des Einkommensteuertarifs	?	-745: Finanzbericht 1997 T14/1.58: Pauschsteuersatz für geringfügig Beschäftigte (§ 40a Abs. 2) und bestimmte Zukunftssicherungsleistungen (§ 40b Abs. 1-2) statt 20% 15% und Höchstbetrag für Zukunftssicherungsleistungen statt 3.408 DM 3.000 DM	N	N	T	N
40a Abs. 3-5, § 40 Abs. 3	Möglichkeit für Arbeitgeber, zur Abgeltung der entsprechenden Einkommensteuer des Arbeitnehmers eine pauschale Lohnsteuer in Höhe von 3% für landwirtschaftliche Aushilfskräfte zu übernehmen	Anwendung des Einkommensteuertarifs	10	BMF [1996c]	B	B	T	B

§§ EStG	Gegenwärtige Regelung	Bündnisgrüne Neuregelung (AG Steuerreform der Fraktion)	Mehreinn. 1996	Quelle / Anmerkung	BüGrü	Kleine Anfr.	Steuer- system	Bezug
			Mio. DM					
40b Abs. 1-2, 4, § 40 Abs. 3	Pauschale Lohnsteuer zur Abgeltung der Einkommensteuer des Arbeitnehmers nach Wahl des Arbeitgebers in Höhe von 20% für Beiträge an eine Direktversicherung und Zuwendungen an eine Pensionskasse bis zu 3.408 DM jährlich	Begrenzte Einkommensteuerfreistellung im Rahmen der Aufwendungen für die Zukunftssicherung	1.630	13/2230 3/13, 2a/4: § 40b insg.; 1.600: Larcher [1996] S. 5: § 40b insg.;...	Z	Z	T	R
40b Abs. 1-2, 4, § 40 Abs. 3				...-745: Finanzbericht 1997 T14/1.58: Pauschsteuersatz für geringfügig Beschäftigte (§ 40a Abs. 2) und bestimmte Zukunftssicherungsleistungen (§ 40b Abs. 1-2) statt 20% 15% und Höchstbetrag für Zukunftssicherungsleistungen statt 3.408 DM 3.000 DM	Z	Z	T	R
40b Abs. 3-4, § 40 Abs. 3	Pauschale Lohnsteuer zur Abgeltung der Einkommensteuer des Arbeitnehmers nach Wahl des Arbeitgebers in Höhe von 20% für Beiträge an eine Sammelunfallversicherung für Arbeitnehmer bis zu 120 DM jährlich je Arbeitnehmer	Begrenzte Einkommensteuerfreistellung im Rahmen der Aufwendungen für die Zukunftssicherung	+	13/2230 3/13, 2a/4 = Larcher [1996] S. 5: Gesamtsumme bei 40b Abs. 1-2, 4, § 40 Abs. 3	Z	Z	T	N
41-41c	Aufzeichnungspflichten des Arbeitgebers beim Lohnsteuerabzug, Aufbewahrung der Lohnkonten für 6 Jahre; Definition Betriebsstätte	Ignorieren			I	I	E	T
42b	Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber	Ignorieren			I	I	E	T
42d	Haftung des Arbeitgebers	Ignorieren			I	I	E	T
42e	Auskunftspflicht Betriebsstättenfinanzamt	Ignorieren			I	I	E	T
42f	Lohnsteuer-Außenprüfung, Mitwirkungspflicht § 200 AO	Ignorieren			I	I	E	T
43.	Definition Kapitalerträge: Dividenden, Gewinn-/Anteil-/Auflösungsausschüttungen, Zinsen aus Teilschuldverschreibungen, Darlehen, Wertpapieren, Gewinnobligationen, etc.	Ausdehnung auf weitere Einkünfte aus Kapitalvermögen	?		K	I	E	T
43a	Bemessung der Kapitalertragsteuer: Dividenden, Zinsen aus Kapitalvermögen - 25% für Gläubiger, 33,3% für Schuldner; bei Wertpapieren - 30%/42,85%; 25% für vergütete KSt; 30%/42,85% für Zinsen auf Sparguthaben, Sichteinlagen, Bausparguthaben Zinsabschlag?	Vereinheitlichung auf 35% auch mit dem Körperschaftsteuersatz auf ausgeschüttete Gewinne, wobei die Kapitalertragsteuer auf diese Einnahmen entfällt; Ausdehnung auf weitere Einkünfte aus Kapitalvermögen	?	50: 13/936: Vereinheitlichung Kapitalertragsteuersatz auf 30% mit Ausnahme Dividenden (25%) und Tafelgeschäfte (35%)	Q	K	E	T
44.	Schuldner der KapitalertragSt ist der Gläubiger der Kapitalerträge, die Steuer wird von den Schuldnern (Kreditinstitute u.a?) abgeführt	Ignorieren			I	I	E	T
44a-44d	Einschränkungen für KapitalertragSt: Sparer-Freibetrag (§ 20 IV, Werbungskostenpauschbetrag (§ 9a); keine ESt-Veranlagung, von KSt befreit, öffentl. Institutionen, wenn Kapitalerträge Betriebseinnahmen sind und höher wären als ESt/KSt. Erstattung	Teilweise gegenstandslos, im übrigen Ignorieren		0 zu § 44c: ? : 13/2230 3/20	I	I	E	T

§§ EStG	Gegenwärtige Regelung	Bündnisgrüne Neuregelung (AG Steuerreform der Fraktion)	Mehreinn. 1996 Mio. DM	Quelle / Anmerkung	BüGrü	Kleine Anfr.	Steuer- system	Bezug
45-45c	Ausschluß der Erstattung, Anmeldung, Bescheinigung, sonstige Regeln	Unverändert	0	zu § 45b: 0: 13/2230 2/116	I	I	E	T
45d	Mitteilungspflicht der Banken zur Überprüfung der rechtmäßigen Inanspruchnahme des Sparer-Freibetrages	Gegenstandslos	0		I	I	E	T
46 Abs. 2, 4	Freistellung von Arbeitnehmern von der Einkommensteuerveranlagung in bestimmten Fällen	Pflichtveranlagung	?		N	N	E	N
46 Abs. 3, 5; § 70 EStDV	Freibetrag für Arbeitnehmer für nicht lohnsteuerpflichtige Einkünfte in Höhe von 800 DM, der ab derartigen Einkünften in Höhe von 800 DM abgeschmolzen wird	Kein derartiger Freibetrag	?	Bemessungsgrundlage Einkommensteuer ohne nicht veranlagte Lohnsteuerpflichtige West (1989) 149: StaBu [1995] S. 88f	N	N	B	N
49.	Beschränkt steuerpflichtige Einkünfte: Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb mit inländischen Betriebsstätten oder Vertreter, Künstler, Sportler, Artisten o.ä. Darbietungen/Verwertungen, Kapitaleinkünfte nach § 17, Veräußerungsgewinne, usw.	Ignorieren, da Auslandsberührung			I	I	A	A
49 Abs. 3	Schiffahrt-/Luftfahrtunternehmen: Entgelte für Beförderungsleistungen werden nur mit 5% angesetzt, auch bei inländischen Betriebsstätten; Charterunternehmen mit Geschäftsleitung im Ausland sind steuerfrei, wenn auch im Ausland steuerfrei, BMV-Genehmigung	Ignorieren, da Auslandsberührung			I	I	A	A
50 Abs. 1	Betriebsausgaben/Werbungskosten dürfen nur für die inländischen Einkünfte geltend gemacht werden, desweiteren nur eingeschränkt Sonderausgaben, kein Altersentlastungsbetrag	Ignorieren, da Auslandsberührung			I	I	A	A
50 Abs. 2	kein Verlustausgleich mit anderen Einkunftsarten	Ignorieren, da Auslandsberührung			I	I	A	A
50 Abs. 3	Mindest-ESt: 25%, sonst normale Tarifberechnung nach § 32 a (1);	Ignorieren, da Auslandsberührung			I	I	A	A
50 Abs. 5	weitere Ausnahmeregeln, u.a. neu durch JStG 96: EU-Bürger werden inländischen Bürgern gleichgestellt auch bei Anrechnung KSt u.ä.	Ignorieren, da Auslandsberührung			I	I	A	A
50 Abs. 6	Steuerermäßigungen für äusl. Einkünfte nach § 34 c) Abs 1-3 gelten entsprechend, vorausgesetzt diese Einkünfte sind auch im Ausland steuerfrei	Ignorieren, da Auslandsberührung			I	I	A	A
50 Abs. 7	Länder können mit Zustimmung des BMF die ESt für beschränkt Stpfl ganz oder teilweise erlassen oder pauschalieren	Ignorieren, da Auslandsberührung			I	I	A	A

§§ EStG	Gegenwärtige Regelung	Bündnisgrüne Neuregelung (AG Steuerreform der Fraktion)	Mehreinn. 1996  Mio. DM	Quelle / Anmerkung	BüGrü	Kleine Anfr.	Steuer- system	Bezug
50a	Steuerabzug bei beschränkt Stpfl: Aufsichtsratssteuer 30%, ESt im Wege des Steuerabzugs durch Auftraggeber bei Künstlern, Sportlern, Schriftstellern, Urheberrechte u.ä. bei selbständiger Tätigkeit 25%	Ignorieren, da Auslandsberührung		80: 13/936: Anhebung des pauschalen Steuerabzugs auf inländische Einkünfte ausländischer Sportler, Künstler usw. auf 35%; -65: Finanzbericht 1997 T14/1.61: Senkung von 25% auf 15%	I	I	A	A
50b	Prüfungsrecht für Finanzbehörden entsprechen §§ 193-203 AO	Ignorieren			I	I	E	T
50c	Wertminderung von Anteilen durch Gewinnausschüttungen bei Erwerb von einem nichtkörperschaftsteueranrechnungsberechtigten Anteilseigner	Ignorieren, da Auslandsberührung			I	I	A	A
50d	Besonderheiten im Fall von Doppelbesteuerungsabkommen, spannend wahrscheinlich insb. Absatz 3: Kapitalertragsbesteuerung und DBA/Kontrollmitteilungen	Ignorieren, da Auslandsberührung			I	I	A	A
50e	Bußgeld bis zu 10.000 DM, wenn Mitteilungspflicht wg. Freistellungsaufträge nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt	Gegenstandslos	?		I	I	E	T
51 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c und f	Verordnungsermächtigung für Betriebsausgaben-Pauschbeträge, Kurzveranlagung ab 1997	Ignorieren			I	I	P	Ö
51 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. m; § 80, Anl. 3 EStDV	Möglichkeit für buchführungspflichtige Gewerbetreibende, einen Bewertungsabschlag bis zu 10% für bestimmte Importgüter, deren Preis wesentlichen Schwankungen unterliegt, vorzunehmen	Kein derartiger Bewertungsabschlag	250	13/2230 2/57; 300: intern	Ö	Ö	B/A	Ö/A
51 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. n, § 81 EStDV	Sonderabschreibungen für bestimmte Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens im Kohlen- und Erzbergbau für buchführungspflichtige Gewerbetreibende (befristet bis 1989)	Ignorieren, da befristet		Bemessungsgrundlage West (1989) 1+0+0: StaBu [1995] S. 122f, 168f	I	I	F/B	F/Z
51 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. p	Sonderabschreibungen für Wirtschaftsgüter, die vor 1948 angeschafft wurden	Ignorieren, da befristet			I	I	B	K
51 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. q; EStDV § 82a Abs. 1-2	Erhöhte Absetzungen für 10 Jahre in Höhe von bis zu 10% jährlich für Herstellungskosten für bestimmte Anlagen und Einrichtungen (Fernwärmeversorgung durch KWK, MVA, Abwärmanlagen, Wärmepumpen, Solaranlagen u.ä., Windkraftanlagen, Biogas) in Gebäuden...	Ignorieren, da befristet		(300): 13/2230 2/105: Gesamtsumme § 82a EStDV	I	I	F/B	F/W
51 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. q; EStDV § 82a Abs. 1-2	... (befristet bis 1991)				I	I	F/B	F/W

§§ EStG	Gegenwärtige Regelung	Bündnisgrüne Neuregelung (AG Steuerreform der Fraktion)	Mehreinn. 1996  Mio. DM	Quelle / Anmerkung	BüGrü	Kleine Anfr.	Steuer- system	Bezug
51 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. q; EStDV § 82a Abs. 3, § 82b 2-3	Sonderausgabenabzug für 10 Jahre in Höhe von bis zu 10% jährlich für Erhaltungsaufwand für bestimmte Anlagen und Einrichtungen (Fernwärmeversorgung durch KWK, MVA, Abwärmeanlagen, Wärmepumpen, Solaranlagen u.ä., Windkraftanlagen, Biogas) in Gebäuden...	Ignorieren, da befristet		Gesamtsumme bei § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. q; EStDV § 82a Abs. 1-2	I	I	F/B	F/W
51 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. q; EStDV § 82a Abs. 3, § 82b 2-3	... (befristet bis 1991)				I	I	F/B	F/W
51 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. r; § 82b EStDV	Möglichkeit, größeren Erhaltungsaufwand für Wohngebäude des Privatvermögens auf zwei bis fünf Jahre gleichmäßig zu verteilen	Sofortabzug		Bemessungsgrundlage West (1989) 516+60+76; StaBu [1995] S. 122f, 168f	W	W	B	W
51 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. s	Verordnungsermächtigung für Sonderabschreibungen bei Struktur- oder Konjunkturreinbrüchen	Ignorieren			I	I	B	Ö
51 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. w; EStDV § 82f	Sonderabschreibungen für Handelsschiffe, Seefischerei und Flugzeuge für buchführungspflichtige Gewerbetreibende	Ignorieren, da befristet		35: 13/2230 2/82; 60: 13/4839 S. 41	I	I	F/B	F/Z
51 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. x; EStDV § 82g	Erhöhte Absetzungen für bestimmte Baumaßnahmen in Sanierungsgebieten oder städtebaulichen Entwicklungsbereichen (befristet bis 1990)	Ignorieren, da befristet		Bemessungsgrundlage West (1989) 36+6+3; StaBu [1995] S. 122f, 168f	I	I	F/B	F/W
51 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. y; EStDV § 82i	Erhöhte Absetzungen bei Baudenkmalen (befristet bis 1990)	Ignorieren, da befristet		Bemessungsgrundlage West (1989) 102+16+6; StaBu [1995] S. 122f, 168f	I	I	F/B	F/W
51 Abs. 2	Verordnungsermächtigung für Sonderabschreibungen u.ä. bei unerwarteten Konjunkturschwankungen, Zustimmungspflicht Bundestag/Bundesrat	Ignorieren			I	I	B	Ö
51 Abs. 3	Verordnungsermächtigung, nach der ESt/LSt/KapitalertragSt bis max. 10% für ein Jahr gesenkt/erhöht werden kann	Ignorieren			I	I	T	Ö
51a	Bemessungsgrundlage für die Zuschlagsteuern (gegenwärtig Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) ist die Einkommensteuer, die unter Berücksichtigung tatsächlich oder fiktiv anstelle des Kindergeldes gewährter Kinderfreibeträge anfällt	Ignorieren	?		I	I	B	T
52 Abs. 15 Satz 10-11	Steuerfreiheit der Entnahme eines betrieblichen Grundstücks für die Errichtung von einer eigengenutztem Wohnung oder einer Altenteilerwohnung	Volle Besteuerung der Entnahme	10	13/2230 2/4; ?: BMF [1996c]	W	W	B	W
52 Abs. 32	§§ 53 und 54 Einkommensteuergesetz 1990 sind weiter anwendbar	Ignorieren			I	I	?	?

§§ EStG	Gegenwärtige Regelung	Bündnisgrüne Neuregelung (AG Steuerreform der Fraktion)	Mehreinn. 1996  Mio. DM	Quelle / Anmerkung	BüGrü	Kleine Anfr.	Steuer- system	Bezug
52 Abs. 8	Ausdehnung des Geltungsbereichs der steuerneutralen Wiederanlage von Veräußerungsgewinnen (§ 6b Abs. 1) in den neuen Ländern (befristet bis 1998)	Ignorieren		? 25: Finanzbericht 1997 T14/1.18; 40: 13/2230 2a/1: incl. Gewerbesteuer	I	I	F/B	F/O
55.	Übergangsregelungen, insbesondere Land- und Forstwirtschaft, Gewinnermittlung nach § 4, Durchschnittsätze, Bodenbewertung, Einheitswerte, Stichtag i.d.R. 1970	Ignorieren, da befristet			I	I	F/B	F/B
56.	Sondervorschriften für FNL: § 7 (5) Gebäudeabreibung gilt für Gebäude, die nach dem 31.12.1990 angeschafft/erstellt; § 52 (Anwendungsvorschriften): alle Vorschriften die auf Zeiträume vor 1991 Bezug nehmen, gelten nicht	Ignorieren, da befristet			I	I	F	F/O
57 Abs. 1-4	Anwendungsregeln für FNL bzgl. der §§ 7c, 7f, 7g, 7k, 10d und 10e incl EStDV gelten ab Veranlagungszeitraum 1990; §§ 7b, 7d gelten nicht in FNL; für §§ 7g (2), Nr.1, 13a (4),(8), 14a (1) gilt nicht Einheitswert sondern Ersatzwirtschaftswert	Ignorieren, da befristet			I	I	F/B	F/O
57 Abs. 5-6	§ 22 Nr. 4 gilt auch für Volkskammer Abg. § 34 f (Baukindergeld) gilt ab 2. Hälfte 1990	Ignorieren, da befristet			I	I	F/B	F/O
58.	weitere Anwendung von Rechtsvorschriften nach dem SteueränderungsG Ost von 1990 auf den Zeitraum 1989/90.	Ignorieren, da befristet			I	I	F/B	F/O
62 - 78	Kindergeld für das 1. und 2. Kind 200 DM monatlich, für das 3. Kind 300 DM monatlich und jedes weitere 350 DM monatlich	Einheitliches Kindergeld in Höhe von 300 DM monatlich je Kind	-17.925	eigene grobe Schätzung; 3.585: 13/4839 S. 42: Anhebung des Kindergeldes für die ersten beiden Kinder um jeweils 20 DM monatlich von 200 auf 220 DM monatlich; 43.420: Finanzbericht 1997 T14/1.4: Wegfall Kindergeld	U	U	U	H
Berlinförderungs-gesetz § 14c	erhöhte Abschreibungsmöglichkeiten für Mietwohnungsbau in Berlin	Ignorieren, da befristet			I	I	F/B	F/W
EigZulG	Eigenheimzulagen nach dem Eigenheimzulagengesetz	Unverändert?		? -2136: Finanzbericht 1997 T14/2.2, T14/2.3, T14/2.5, T14/2.7, T14/2.8: Wegfall	W	W	U	W
EStDV § 08	Möglichkeit, eigenbetrieblich genutzte Grundstücksteile nicht als Betriebsvermögen zu berücksichtigen, wenn ihr Wert ein Fünftel des Werts des gesamten Grundstücks und 40.000 DM nicht überschreitet	Berücksichtigung dieser Grundstücksteile als Betriebsvermögen		? Finanzbericht 1997 T14/1.64: Statt 40.000 DM 20.000 DM	Ö	Ö	B	Ö
EStDV § 51	Möglichkeit der Pauschalierung der Betriebsausgaben forstwirtschaftlicher Betriebe in Höhe von 65% (40% bei Verkauf aus dem Stamm) ihrer Einnahmen aus Holznutzung	Wegfall zugunsten einer einkunftsartenunabhängigen Erwerbsausgabenpauschale in Höhe von 500 DM jährlich		? BMF [1996c]	B	B	B	B
FördG § 7	§ 7 FördG: Abzug von Modernisierungs-, Sanierungs-, und Ausbaurückstellungen als Sonderausgabe für selbstgenutztes Wohneigentum (max. 40.000 DM)	Ignorieren, da befristet			I	I	F/B	F/O

§§ EStG	Gegenwärtige Regelung	Bündnisgrüne Neuregelung (AG Steuerreform der Fraktion)	Mehreinn. 1996	Quelle / Anmerkung	BüGrü	Kleine Anfr.	Steuer- system	Bezug
			Mio. DM					
FördG §§ 2, 3, 5, 6	Sonderabschreibungsmöglichkeiten für betriebliche Investitionen in Ostdeutschland	Ignorieren, da befristet			I	I	F/B	F/O
FördG §§ 3, 8	Sonderabschreibungen für den Neubau von Wohn- und Geschäftshäuser aus Privatvermögen explizit Westberlin:	Ignorieren, da befristet			I	I	F/B	F/O
FördG §§ 3, 8?	dito für Modernisierungs- und Ausbaumaßnahmen an bestehenden Gebäuden	Ignorieren, da befristet			I	I	F/B	F/O
Forstschäden- Ausgleichsge- setz	Möglichkeit zur Bildung von Rücklagen für bestimmte forstwirtschaftliche Zwecke in Höhe von bis zu 100% der durchschnittlichen nutzungsbedingten jährlichen Einnahmen, der Pauschalierung der Betriebsausgaben...	Wegfall dieser Vergünstigungen		? 13/2230 3/14 = BMF [1996c]	B	B	U	B
Forstschäden- Ausgleichsge- setz	...in Höhe von 65% bzw. 90% der holznutzungsbedingten Einnahmen bei Einschlagsbeschränkungen und der Bewertungsfreiheit und Bewertungsermäßigung für bestimmte Holzvorräte nach dem Forstschäden-Ausgleichsgesetz			...	B	B	U	B
Investitions- zulagen- gesetz 1993	Forstschäden-Ausgleichsgesetz, Berlinförderungsgesetz § 14c, ZonenrandförderG § 3, weitere Sonderregelungen für Berlin für Wohnungsbau und Sonderabschreibungen, 5. VermBG § 13 ?	Ignorieren, da befristet			I	I	F/U	F/O
KStG § 27 Abs. 1	Körperschaftsteuersatz auf ausgeschüttete Gewinne 30%	Vereinheitlichung des Körperschaftsteuersatzes auf ausgeschüttete Gewinne mit dem vereinheitlichten Kapitalertragsteuersatz durch Anhebung auf 35% bei Wegfall der Kapitalertragsteuer auf diese Einnahmen	0		Q	I	E	T
x5. VermBG § 13 Abs. 3	Steuerfreiheit für Arbeitnehmer-Sparzulage	Volle Besteuerung dieser Leistung		? 13/2230 2/111: Gesamt volumen AN- Sparzulage 250	N	N	U	N
Zonenrandför- derG § 3	Sonderabschreibungen und steuerfreie Rücklagen für betriebliche Investitionen im Zonenrandgebiet (befristet bis 1994)	Ignorieren, da befristet			I	I	F/B	F/Ö
Zusätzlich	Steuerfreiheit für Spiel- und Wettgewinne	Besteuerung nach der künftigen Steuerklasse III des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes, wobei fingiert wird, daß alle derartigen Gewinne durch einen „Schenker“ erfolgen		?	Ö	Ö	B	Ö
Zusätzlich	keine regelgebundene Dynamisierung der einkommensteuerrechtlichen DM-Beträge (Pauschalen, Freibeträge, Freigrenzen und die Knickstellen des Einkommensteuertarifs)	regelgebundene Dynamisierung aller einkommensteuerrechtlichen DM-Beträge anhand der Entwicklung der einkommensteuerlichen Bemessungsgrundlage je Einwohner	0		T	I	B/P/T	T
Zusätzlich	Einkommensteuerfreistellung fiktiver Vorsorgeaufwendungen des Arbeitgebers für eine spätere eigene Zukunftssicherungsleistung an den Arbeitnehmer, insbesondere (Beamten-) Pensionen und Direktzusagen für eine betriebliche Altersversorgung	Begrenzte Einkommensteuerfreistellung im Rahmen der Aufwendungen für die Zukunftssicherung		?	Z	Z	B	R
	<b>SUMME</b>		<b>34.460</b>					

§§ EStG	Gegenwärtige Regelung	Bündnisgrüne Neuregelung (AG Steuerreform der Fraktion)	Mehreinn. 1996	Quelle / Anmerkung	BüGrü	Kleine Anfr.	Steuer- system	Bezug
			Mio. DM					
			Zahlen in Klammern: ohne Berücksichtigung erforderlicher Übergangsregelungen					



§§ EStG	Gegenwärtige Regelung	Bündnisgrüne Neuregelung (AG Steuerreform der Fraktion)	Mehreinn. 1996 Mio. DM	Quelle / Anmerkung	BüGrü	Kleine Anfr.	Steuer- system	Bezug
	<b>Erläuterungen - Kriterien</b>							
Kennz.	<b>1.+2. Bündnisgrüne Neuregelung und Kleine Anfragen</b>		Kennz.	<b>4. Bezug</b>				
3 / 3P	Weitere Leistungen nach § 3 ohne / mit Progressionsvorbehalt		A	Auslandsberührung				
A	Außergewöhnliche Einkünfte		B	Land- und Forstwirtschaft ("Bauern")				
B	Land- und Forstwirtschaft ("Bauern")		F	Fristablauf				
D	Durchlaufende Posten		H	Horizontale Gerechtigkeit				
E	Ehrenamt		K	Kriegsfolgen				
H	Sonstige horizontale Gerechtigkeit		L	Sonstige Lohnersatzleistung der Sozialversicherung				
I	Ignorieren		N	Arbeitnehmer				
K	Kapitalerträge		O	Ostdeutschland				
N	Arbeitnehmer		Ö	Allgemeine Wirtschaftsförderung				
Ö	Allgemeine Wirtschaftsförderung		P	Spenden				
P	Spenden		Q	Qualifizierung				
R	Renten und (andere) Alterseinkünfte		R	Renten/Altersvorsorge				
S	Sonderausgaben		S	Sonstige Sozialleistungen				
T	Tarif, Veranlagungszeitraum und Periodisierung von Einnahmen und Ausgaben		T	Technik d. Einkunftsermittlung				
U	Unterhaltszahlungen incl. Ehegattensplitting, Kinder, Haushaltsfreibetrag		U	Unnötige Subvention				
W	Bau- und Wohnungswirtschaft		V	Sonstige Leistungen der Sozialversicherungen				
Z	Aufwendungen für die Zukunftssicherung		W	Bau- und Wohnungswirtschaft				
			Z	Berufs- und Wirtschaftszweigeförderung				
Kennz.	<b>3. Steuersystem</b>							
A	Auslandsberührung							
B	Bemessungsgrundlage							
E	Erhebung							
F	Fristablauf							
P	Pauschalen							
S	Steuersubjekt							
T	Tarif							
U	Steuerschuld							
Z	Zeitraum							

§§ EStG	Gegenwärtige Regelung	Bündnisgrüne Neuregelung (AG Steuerreform der Fraktion)	Mehreinn. 1996 Mio. DM	Quelle / Anmerkung	BüGrü	Kleine Anfr.	Steuer- system	Bezug
	Finanzbericht 1997: Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.) [1996a]: Finanzbericht 1997, Die volkswirtschaftlichen Grundlagen und die wichtigsten finanzwirtschaftlichen Probleme des Bundeshaushaltsplans... ...für das Haushaltsjahr 1997, 22. August 1996, Bonn. T14/1.2: Tab. 14, 1., Lfd. Nr. 2							
	BMF [1996b]: Bundesministerium der Finanzen [1996b]: „Bericht zur steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen“ Aktualisierte Fassung, September 1996,... ...Deutscher Bundestag, Finanzausschuß (Hrsg.), Ausschußdrucksache, 13/228, Bonn.							
	BMF [1996c]: Bundesministerium der Finanzen [1996c]: Steuerliche Sonderregelungen für die Landwirtschaft, Stand 1.1.1996, unveröffentlichter Brief vom 8. Oktober 1996 - II B 3 - E 0110 - 79/97 -... ...an Kristin Heyne MdB, Bonn.							
	13/936: Deutscher Bundestag [1995a]: „Soziale und gerechte Einkommensteuerreform 1996“, Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen, Bundestagsdrucksache, 13/936, 28. März 1995, Bonn.							
	13/2230: Deutscher Bundestag [1995b]: „Fünfzehnter Subventionsbericht“, Unterrichtung durch die Bundesregierung, Bundestagsdrucksache, 13/2230, 1. September 1995, Bonn. x/y: Anlage x Nr. y;... ...berücksichtigt auch Körperschaftsteuer							
	13/3446: Deutscher Bundestag [1996]: „Steuerliche Aspekte der Wohnungsbauförderung“, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage verschiedener Abgeordneter und der Fraktion der SPD,... ...Bundestagsdrucksache, 13/3446, 9. Januar 1996, Bonn.							
	13/4839: Deutscher Bundestag [1996]: „Entwurf eines Jahressteuergesetzes (JStG) 1997“, Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P., Bundestagsdrucksache, 13/4839, 11. Juni 1996, Bonn.							
	Bareis: Einkommensteuer-Kommission [1995]: Thesen der Einkommensteuer-Kommission zur Steuerfreistellung des Existenzminimums ab 1996 und zur Reform der Einkommensteuer,... ...Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.), Schriftenreihe des Bundesministeriums der Finanzen, Bd. 59, August 1995, Bonn.							
	Larcher [1996]: Larcher, Detlef von [1996]: Ein Vorschlag für die Reform der Einkommensteuer, unveröffentlicht, 20. August 1996, Bonn.							
	SCHLEUßER, HEINZ [1996]: Vorschläge zur Steuerpolitik, unveröffentlicht, August 1996, Düsseldorf.							
	StaBu [1994]: Statistisches Bundesamt (Hrsg.) [1994]: Fachserie 14, Finanzen und Steuern, Reihe 7.3, Lohnsteuer, Berichtsjahr 1989, April 1994, Stuttgart.							
	StaBu [1995]: Statistisches Bundesamt (Hrsg.) [1995]: Fachserie 14, Finanzen und Steuern, Reihe 7.1, Einkommensteuer, Berichtsjahr 1989, Mai 1995, Stuttgart.							